

# GEMEINDE ZOLLIKON



**Versammlungsort:  
Gemeindesaal Zollikon**

**Einladung zur Gemeindeversammlung  
Mittwoch, 9. Dezember 2009, 20.15 Uhr**

**Anträge und Weisungen**

---

**Voranschlag 2010**

---

**Finanzplanung 2009 – 2013**

---

Falls erforderlich wird die Gemeindeversammlung  
am 16. Dezember 2009, gleiche Zeit, gleicher Ort,  
fortgesetzt.

## **Aktenauflage**

Die Akten können ab Freitag, 6. November 2009 in der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr (Montag bis 18.00 Uhr). Ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung zwischen 07.00 und 19.00 Uhr (Telefon 044 395 32 04).

# ■ Inhaltsverzeichnis

**Gemeindeversammlung Zollikon**  
**Mittwoch, 9. Dezember 2009, 20.15 Uhr**  
**Gemeindsaal Zollikon**

## ■ Anträge

	Seite
1. Kredit Wettbewerb und Vorbereitung Gestaltungsplan für Ersatzneubau der Wohn- und Pflegezentren Beugi und Am See	6
2. Verkauf von vier Liegenschaften	20
a. Liegenschaft Wilhofstrasse 18, Zollikerberg	
b. Liegenschaft Im Ziel 19, Zollikerberg	
c. Liegenschaft Breitackerstrasse 22, Zollikon	
d. Liegenschaft Alte Landstrasse 67, Zollikon	
3. Kredit für den Bau eines Kunstrasen-Fussballfeldes und eines Kunstrasen-Kleinspielfeldes auf der Sportanlage Riet	26
4. Voranschlag 2010 für das Politische Gemeindegut	35
5. Aufhebung der Verordnung über die Leistung von Beiträgen an bauliche Massnahmen zum Immissionsschutz an Strassen mit starker Verkehrslärmbelastung vom 16. Dezember 1981	41
6. Aufhebung der Verordnung über Beiträge an privat erstellte Strassen und Verteilanlagen für Elektrizität, Gas und Wasser vom 11. April 1973	47
7. Änderung der Verordnung über die Abwassergebühren vom 29. November 1995; Abschaffung der Anschlussgebühren	53
8. Einzelinitiative «Familienfreundlicher Wohnungsbau»	57
9. Totalrevision der Polizeiverordnung und der Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen	60
<b>Abschiede der Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>81</b>

## **Voranschlag 2010**

1.	Schlüsselzahlen	84
2.	Übersicht Finanzierung	85
3.	Laufende Rechnung	
	a. nach Arten	87
	b. nach Kostenstellen	88
	c. Kommentar zu Leistungen und Abweichungen auf Stufe Kostenstelle	92
4.	Investitionsrechnung	
	a. nach Aufgaben	100
	b. nach Aufgaben detailliert	101

## **Finanzplanung 2009–2013**

1.	Finanzplanung 2009–2013	108
2.	Laufende Rechnung	110
3.	Investitionsrechnung	111
4.	Bilanz	112
5.	Investitionsprogramm 2009–2013	113

# Anträge

# ■ 1. Antrag

## **Kredit Wettbewerb und Vorbereitung Gestaltungsplan für Ersatzneubau der Wohn- und Pflegezentren Beugi und Am See**

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Antrag:

Der Kredit für den Wettbewerb und die Vorbereitung des Gestaltungsplans von 675'000 Franken (inkl. MwSt.) für einen Ersatzneubau auf dem Areal Blumenrain für die Wohn- und Pflegezentren Beugi und Am See wird bewilligt. Die Belastungen werden auf die Investitionsrechnungen 2010 und 2011 verteilt.

Zollikon, 9. September 2009

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

## ■ Die Vorlage in Kürze

Die beiden Wohn- und Pflegezentren (WPZ) Beugi und Am See erfüllen die Anforderungen an die Pflege und Betreuung von betagten Menschen nicht mehr. Das Durchschnittsalter beim Eintritt in eine Institution ist immer höher und gleichzeitig sind heute 70 % aller Bewohnerinnen und Bewohner mittel- bis schwerpflegebedürftig. Mit einem Umbau können die Gebäude, welche als Altersheime gebaut wurden, nicht den heutigen gerontologischen Anforderungen angepasst werden.

Eine umfassende Verbesserung der Wohnsituation der Bewohnerinnen und Bewohner ist zwingend notwendig. Durch einen Ersatzneubau an einem einzigen Standort werden Synergien genutzt und die Betriebskosten optimiert. Von einer Liste von ursprünglich über 20 Standorten wurden fünf vertieft überprüft. Mit dem Entscheid für den Standort Blumenrain schlägt der Gemeinderat das Areal für die weitere Bearbeitung im Wettbewerb vor, welches aus seiner Sicht im Quervergleich die meisten Vorteile und die wenigsten Nachteile auf sich vereinigt. Besonders wichtig sind ihm bei diesem Standort die zügige Umsetzbarkeit, das Vermeiden von Nutzungskonflikten mit anderen öffentlichen Verwendungszwecken, das besondere Synergiepotential und das Vermeiden von Zusatzaufwand für Provisorien. Gewisse Nachteile bei der Lage und der Anbindung an den öffentlichen Verkehr hält er für korrigierbar.

Im Rahmen des Alterskonzeptes wird ein Wettbewerbskredit von 675'000 Franken beantragt, dieser umfasst die Durchführung eines Wettbewerbs inkl. Nachbearbeitung und Vorbereitung eines Gestaltungsplans.

## Weisung

### **Warum braucht Zollikon ein eigenes Wohn- und Pflegezentrum**

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet allen Einwohnerinnen und Einwohnern, unabhängig von ihrer sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Situation, im Bedarfsfall einen adäquaten Platz in einem Altersheim, einem Pflegezentrum oder in einer anderen spezialisierten Alterseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

Es gibt verschiedene Altersinstitutionen in Zollikon. Die Gemeinde verfügt auch über Optionsbetten in anderen teilweise spezialisierten Institutionen wie zum Beispiel für Demenz erkrankte Personen. Im Bethesda Küssnacht verfügt die Gemeinde aktuell über 25 Betten und im Pflegeheim Rehalp Zürich über 30 Betten. Das neue Wohn- und Pflegezentrum soll das Angebot im mittleren bis tiefen Preissegment ergänzen, da es im oberen Preissegment bereits genügend private Angebote gibt.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Die verfassungsmässige Grundlage der kommunalen Alterspolitik ist in Art. 19 der Kantonsverfassung im Rahmen der Sozialziele wie folgt geregelt: Kanton und Gemeinden setzen sich im Weiteren dafür ein, dass ältere Menschen ihr Leben nach ihren Kräften selbstbestimmt gestalten und an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben können.

Weitere, übergeordnete Bestimmungen finden sich im Anhang des Gesundheitsgesetzes, namentlich in § 39, 40 und 59a. Gemäss § 39 ist die Einrichtung und der Betrieb von Alters- und Pflegeheimen Sache der Gemeinden, wobei der Kanton gemäss § 40 Kostenanteile nach dem Finanzkraftindex an diese Institutionen leistet. In § 59a schliesslich wird die fachgerechte, spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) in den Verantwortungsbereich der Gemeinde verwiesen.

### **Strategische Ausrichtung der Zolliker Alterspolitik**

Oberstes Ziel der Zolliker Alterspolitik ist die Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung im Alter. Die Leistungen in der Altersarbeit – speziell im Bereich Pflege und Betreuung – werden als subsidiäre Stützung konzipiert und erbracht. Um optimal zu wirken, sollen die vielfältigen, stationären und ambulanten Angebote in der Altersarbeit sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Die bewährte partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit privaten Leistungsträgern – zumeist Non-Profit-Organisationen – soll weiter gepflegt und intensiviert werden.

Neben der Bereitstellung der gemeindeeigenen Pflegeplätze fördert die Gemeinde deshalb mit gezielten Massnahmen im Rahmen des integralen Alterskonzepts auch die Pflege und Entwicklung des Angebots im Bereich Alterswohnen und ambulanten Diensten für Pflege und Betreuung. Bereits realisiert sind die neue Leistungsvereinbarung mit der Spitex Zollikon sowie die Kontaktstelle für das Alter. Hohe Wertschätzung verdient in diesem Zusammenhang die von verschiedenen Organisationen geleistete Freiwilligenarbeit und die für Aussenstehende nicht sichtbare, wertvolle Nachbarschaftshilfe.

## **Grundlagen des Alterskonzepts**

Die Umsetzung dieser Strategie wurde in einer ersten Projektphase eingeleitet durch die Erarbeitung der Grundlagen für den weiteren Planungsprozess. Im Vordergrund standen dabei Fragen wie nach der Anzahl Pflegeplätze, welche die Gemeinde zur Verfügung stellen muss oder nach dem Angebot an altersgerechten Wohnungen in der Gemeinde. Ein weiterer Fragekreis betraf die Angebote und das Zusammenwirken von ambulanten und stationären Diensten in der Altersarbeit. Schliesslich war zu klären, ob das Angebot und die Zugänglichkeit von Informationen und Auskünften zu Altersfragen den Bedürfnissen von Ratsuchenden entsprechen. Eine breit abgestützte Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus den verschiedenen in der Altersarbeit tätigen Institutionen, fachlich unterstützt von der Pro Senectute Kanton Zürich, trug das Material zusammen und bewertete es in einem Konzeptbericht an den Gemeinderat.

## **Bedarfsprognose für Pflegeplätze in Institutionen der Langzeitpflege**

Der Bericht zeigt, dass entsprechend der spezifischen Altersstruktur der Zolliker Bevölkerung der Anteil von Personen mit einem Alter über 80 Jahren ab 2015 stark ansteigen und jenseits des Planungshorizonts 2030 wahrscheinlich wieder auf die Grössenordnung des heutigen Niveaus sinken wird.

Hinsichtlich Pflegeplätze in Institutionen der Langzeitpflege prognostiziert der Bericht trotz dieser demografischen Zunahme einen stabilen Bedarf von rund 200 Plätzen, welche in Ergänzung zum primär auf das Hochpreissegment ausgerichteten, privaten Angebot durch ein öffentliches Angebot unter der Verantwortung der Gemeinde verfügbar gemacht werden müssen. Den in Grössenordnung gleich bleibenden Bedarf begründen die Berichtverfasser mit dem medizinischen Fortschritt, welcher die Dauer der Pflegebedürftigkeit von älteren Menschen künftig weiter verkürzen werde.

Neben dem privaten Angebot sind im öffentlichen Bereich bei den Partnern der Gemeinde (Pflegeheim Rehalp, Diakoniewerk Neumünster, Bethesda Küsnacht) Optionen für bis zu 90 Plätzen langfristig vertraglich gesichert. In den gemeindeeigenen Wohn- und Pflegezentren Beugi und Am See werden gegenwärtig 110 Plätze angeboten. Die beiden Häuser sind in den 70er Jahren als Alterswohnheime konzipiert und gebaut worden. Heute schon und gemäss Prognose zunehmend mehr werden jedoch Plätze für Pflegewohnen benötigt. Der Bedarf ist auf 100 bis 110 Plätze veranschlagt. Das Angebot und damit die Infrastruktur im Haus sind auf die spezifischen Anforderungen hoher Pflege- und Betreuungsstufen auszurichten.

Mangels zurzeit nicht verfügbarer Planungsgrundlagen und daher noch nicht enthalten in dieser Bedarfsprognose, ist ein möglicher Mehrbedarf für die so genannte Übergangspflege im Zusammenhang mit der künftigen Fallpauschalregelung im Akutbereich.

Weiter geht die Planungsannahme davon aus, dass ein optimiertes Angebot an ambulanten Diensten und altersgerechten Wohnungen es bis zu einem mittleren Pflege- und Betreuungsbedarf ermöglicht, dass das Wohnen zu Hause oder in Alterswohnungen nach wie vor der Regelfall, der Daueraufenthalt in stationären

Institutionen der Ausnahmefall bleibt. Ein ausreichendes Angebot von altersgerechtem Wohnraum in allen Preissegmenten und verlässlich funktionierende, ambulante Dienste sind also eine Grundvoraussetzung, dass die Gemeinde im Bereich des öffentlichen Angebotes künftig mit der Anzahl stationären Pflegeplätzen gemäss der Bedarfsprognose auskommt. Es ist auch zu bedenken, dass ein hinsichtlich Pflege und Betreuung nicht unbedingt angezeigter Daueraufenthalt in stationären Plätzen mangels Alternativen im Bereich Alterswohnen weitaus am meisten finanzielle Mittel der Gemeinde beansprucht.



Gemeindeeigene Wohn- und Pflegezentren Beugi und Am See

Fotos: Thomas Entzeroth

### **Ersatzneubau für WPZ Beugi und Am See**

Die beiden Häuser Beugi und Am See entsprechen längst nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine zeitgemässe Pflege und Betreuung. Der medizinische Fortschritt und der Ausbau der ambulanten Dienstleistungen – allen voran die Spitex – führten dazu, dass die Menschen länger in ihrer bisherigen Umgebung bleiben können und erst bei grösserer Pflegebedürftigkeit in ein Wohn- und Pflegezentrum wechseln. Die beiden Wohn- und Pflegezentren Beugi und Am See mit 65 bzw. 45 Plätzen wurden in den 70er Jahren als Altersheime gebaut. Das Durchschnittsalter der Bewohnerinnen und Bewohner ist in den letzten Jahren jedoch ständig gestiegen und beträgt heute rund 87 Jahre. Heute sind 70 % aller Bewohnerinnen und Bewohner mittel bis schwer pflegebedürftig, rund ein Viertel hat eine dementielle Erkrankung. Parallel zu dieser Entwicklung ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den letzten Jahren auf durchschnittlich 3 Jahre gesunken.

Die beiden gemeindeeigenen Wohn- und Pflegezentren weisen eine kleinmaschige Raumstruktur auf, wodurch viele Räume nach heutiger Norm zu eng sind. Insbesondere verfügen die Bewohnerzimmer über eine kleine Nasszelle ohne Dusche. Auch die Etagenbadezimmer sind zu klein und gänzlich ungeeignet für die Pflege und Betreuung. Für Bewohnerinnen und Bewohner mit Gehhilfen sind die Türen und Durchgänge zu schmal und die Behindertennorm wird an vielen Orten nicht eingehalten. Die Materialien und Oberflächen sind abgenutzt und werden dem heutigen Verständnis bezüglich Hygiene und Reinigungsfreundlichkeit nicht gerecht. Trotz erhöhtem Aufwand für Pflege und Reinigung der Oberflächen bleiben die Resultate unbefriedigend.



Enge Platzverhältnisse, schmale Türen und Schwellen auf den Balkonen.

Fotos: Thomas Entzeroth

Die Nutzungsdauer vieler Gebäudeteile, wie zum Beispiel der Fenster oder Liftanlagen, ist überschritten und müssten dringend erneuert werden. Die haustechnischen Anlagen sind veraltet und können nur mit einem grossen Aufwand unterhalten werden, damit der Betrieb überhaupt noch möglich ist. Der Energieverbrauch ist überdurchschnittlich hoch.

Die Räume für gemeinsame grössere Anlässe sind viel zu klein. Mit einer Instandsetzung und den erforderlichen Umbauten können die bestehenden Gebäude nicht in ein zukunftsorientiertes und wirtschaftliches Wohn- und Pflegezentrum umgebaut werden, da der Betrieb an zwei Standorten überaus personelaufwändig ist und hohe Zusatzkosten verursacht. Die beiden Heime werden bereits heute als ein Betrieb mit zwei Standorten geführt, darum wird ein gemeinsamer Ersatzneubau an einem Ort vorgeschlagen.

### **Raumprogramm für den Ersatzneubau**

Um den heutigen und zukünftigen Bedarf eines Pflegebetriebs zu erfüllen, stützt die Gemeinde Zollikon ihre Planung auf die Richtlinien der Stadt Zürich. Die jahrelangen Erfahrungen beim Bau und Betrieb von insgesamt 28 Altersinstitutionen mit insgesamt 2'077 Plätzen für alte Menschen sind in den Richtlinien für den Bau von Altersinstitutionen der Stadt Zürich festgehalten. Für die Machbarkeitsstudien lag ein Raumprogramm für 100 bis 110 Plätze zu Grunde. Die Erfahrungen zeigen, dass dies eine gute Grösse ist, um einen Betrieb effizient zu führen. Private Dienstleistungen, welche den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Externen zugänglich sind, sollen nach Möglichkeit integriert werden.

Das Gebäude soll nicht nur den heutigen Bedürfnissen angepasst sein, sondern auch im Hinblick auf eine nachhaltige Investition den Energieverbrauch mindestens den Minergie Standard erfüllen.



Die Türen und Korridore entsprechen nicht der Norm für behindertengerechtes Bauen. Pro Wohngruppe mit 11 – 22 Personen stehen im Beugi zwei Etagensduschen zur Verfügung.

Fotos: Thomas Entzeroth

### Standortwahl

Zollikon verfügt nicht über eine grosse Anzahl eigener Parzellen, die für den Bau eines neuen Wohn- und Pflegezentrums in Frage kommen. In einer ersten Phase wurden mehr als 20 Standorte grob überprüft und zu einer Long-List von 10 Standorten verdichtet. Der Gemeinderat beauftragte die Firma Hasler Schlatter Partner Architekten AG, Zürich, mit der Machbarkeitsabklärung möglicher Standorte. Gestützt auf die Arbeitsergebnisse entschied der Gemeinderat im November 2008, die Standortevaluation auf vier Standorte zu konzentrieren. Später kam noch ein weiterer Standort dazu (Vordere Rüterwis). Diese Standorte wurden in einer zweiten Phase vertieft auf ihre Realisierbarkeit überprüft.



Grafik: Buchhofer Barbe AG

Am 4. Juli 2009 nahmen 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Zollikon die Möglichkeit wahr, sich an der Planungswerkstatt über die verschiedenen Standorte für das neue Wohn- und Pflegezentrum zu informieren und ihre persönliche Meinung abzugeben.



Planungswerkstatt mit der Bevölkerung von Zollikon, Juli 2009.

Fotos: Adrian Funk

### **Standortentscheid für das Areal Blumenrain**

Der Gemeinderat hat bei seinem Standortentscheid die Sichtweisen und Wertungen aus einem breit angelegten Meinungsbildungsprozess mit Einbezug von verschiedenen Organisationen und Personen, darunter die Kommission für Altersfragen und die Teilnehmenden an der Planungswerkstatt berücksichtigt. Nach sorgfältiger Erwägung der pro Standort spezifischen Vorteile und Nachteile hat er sich unter den in Betracht fallenden fünf Standorten für das Areal Blumenrain entschieden. Weil der Beschluss der Stimmberechtigten über den Wettbewerbskredit und den Kredit für die Vorbereitung des Gestaltungsplans faktisch auch ein Entscheid über den Standort ist, ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, seine Überlegungen zur Standortwahl nachfolgend transparent und nachvollziehbar zu machen.

### **Grösse, Form und Topografie des Areals**

Die Dimensionen des Areals Blumenrain bieten günstige Voraussetzungen für Wettbewerbslösungen mit attraktiven Pflegewohnräumen hinsichtlich Licht und Sicht. An den Standorten Beugi und Roswiesstrasse hätten wohl vergleichsweise mehr Zimmer mit Nordausrichtung akzeptiert werden müssen.

Ausser den Arealen Blumenrain und Rotfluhstrasse sind alle Areale mehr oder weniger ausgeprägt in Hanglage, was eine terrassierte Bauweise nahe legt. Was für den Wohnungsbau durchaus Attraktivität bedeutet, ist für den Pflege- und Betreuungsbetrieb wegen den abgestuften Vertikalverbindungen eher als Nachteil zu werten, weil jede Abstufung die Bewegungsfreiheit von gehbehinderten Bewohnerinnen und Bewohner erschwert. Zudem entstehen durch das Überwinden der relativ vielen Abstufungen in einer terrassierten Anlage für das Personal in Pflege, Betreuung und Hausdienst längere Wegzeiten, was sich als reduzierte Effizienz bzw. in Summe höherem Personalbedarf niederschlägt. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass jede Liftanlage mehr erhebliche Folgekosten bei Investitionen, Betrieb und

Unterhalt verursacht. Besonders das Areal Beugi würde wegen der Parzellenform und der städtebaulichen Einpassung zur Unterbringung des erforderlichen Raumprogramms einen langgezogenen und mehrfach abgestuften Baukörper erfordern. Die erwähnten Nachteile würden sich hier besonders akzentuiert auswirken. Dem gegenüber bietet das Areal Blumenrain in diesem Punkt gute Voraussetzungen.

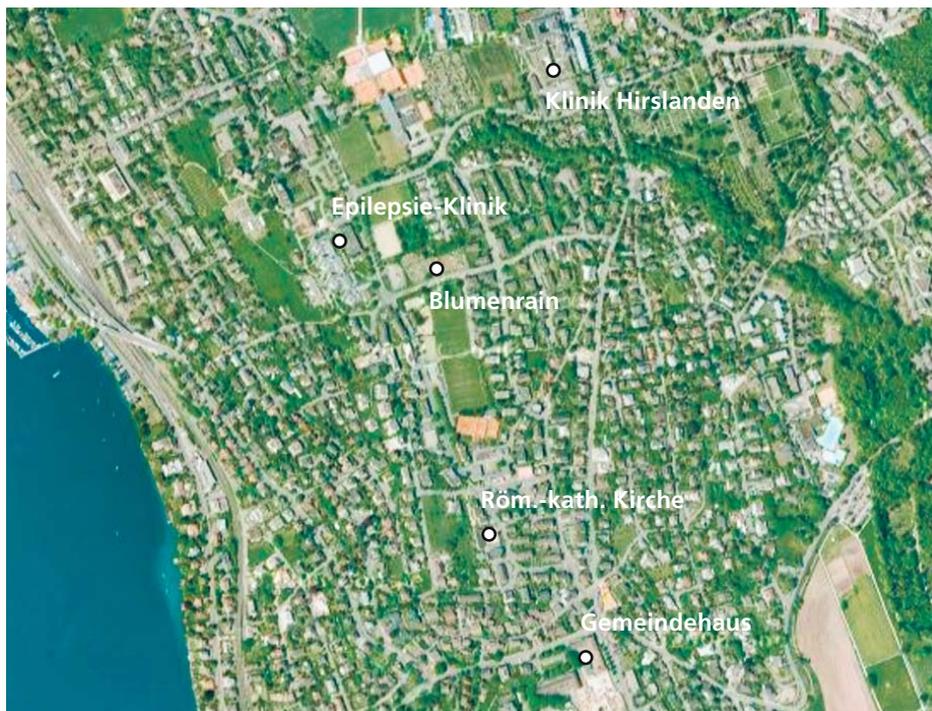
Der Planungshorizont reicht über 2030 hinaus. Die Bedarfsprognosen sind deshalb mit einer gewissen Unsicherheit versehen. Ausserdem können die Auswirkungen auf die Langzeitpflege des geplanten Systemwechsels auf Fallpauschalen in der Akutpflege gegenwärtig noch schwer eingeschätzt werden. Der Gemeinderat gibt deshalb Arealen mit einer gewissen Ausbaureserve den Vorzug. Er nimmt damit auch ein wichtiges Anliegen aus der Planungswerkstatt in seine Bewertung mit auf. Von den fünf in der Auswahl verbliebenen Arealen sind nur auf den Parzellen Vordere Rüterwis und Blumenrain Ausbaureserven vorhanden.

### **Zeitperspektiven**

Die Bedarfsprognose und der stetig steigende Unterhaltsaufwand für die am Ende der Nutzungsdauer stehenden Häuser Beugi und Am See erfordern eine zügige Realisierung. Areale, die sich bereits im Besitz der Gemeinde befinden, haben in diesem Kriterium einen Vorteil. Das spricht gegen das Areal Beugi, weil zur Realisierung des erforderlichen Raumprogramms ein Landerwerb von zwei verschiedenen Eigentümern erforderlich ist. Alle anderen Areale befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde.

Ebenfalls Einfluss auf die Zeitperspektive haben die Verfahren für eine Zonenänderung und für das Gestaltungsplanverfahren. Gestaltungspläne müssen für alle Standorte erarbeitet werden. Der Zeitbedarf wird massgeblich geprägt durch die Komplexität der städtebaulichen Einpassung und Erschliessung und auch durch die Komplexität und Akzeptanz der Nachbarschaftsverhältnisse. Das Areal Blumenrain ist im Vergleich zu den andern in diesem Kriterium als eher einfacher einzustufen. Um keine Zeit zu verlieren, wird zusammen mit dem Antrag für den Wettbewerbskredit ein Antrag für die Vorbereitung des Gestaltungsplans gestellt. Die Stimmberechtigten können an einer späteren Gemeindeversammlung über den Gestaltungsplan entscheiden.

Das Verfahren zur Zonenänderung beeinflusst als weiterer Faktor die Zeitperspektiven. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Machbarkeitsstudie mit der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), in einer informellen Konsultation die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit und Möglichkeit zur Zonenänderung geklärt. Gemäss Beurteilung des Amtes ist ein Ersatzneubau des WPZ auf allen Arealen grundsätzlich möglich. Der Kanton würde aus Gründen der Siedlungsentwicklung und Raumordnung einen Neubau am Standort Blumenrain befürworten und ist bereit, die Umzonung der Parzellen in die Zone für öffentliche Bauten zu genehmigen.



Lage vom Areal Blumenrain

Foto: ©Swisstopo

### **Standortqualität und strategische Raumreserven**

Der Ersatzneubau des WPZ wird ausgerichtet auf die spezifischen Bedürfnisse der Mehrheit von Bewohnerinnen und Bewohner mit einem Bedarf in den hohen Pflege- und Betreuungsstufen. Neben einer liebevollen Pflege und Betreuung in dafür optimal geeigneten Räumen ist für diese in ihrem selbstständig zu bewältigenden Bewegungsradius zumeist eingeschränkten Menschen das unter dem gleichen Dach verfügbare Angebot an Dienstleistungen und sozialen Interaktionen sowie Spaziermöglichkeiten auf sicheren, ebenen Wegen in der nächsten Umgebung prägend für die Lebensqualität. Für diese Personengruppe formulierte der renommierte Altersforscher Prof. Dr. François Höpflinger anlässlich der Planungswerkstatt die Formel, dass die Qualität im Hause wichtiger sei als der Standort des Hauses.

Die auf dem Areal Blumenrain verfügbare Fläche gestatte es, Räume für soziale Kontakte und Anlässe (Cafeteria) sowie Mehrzweckräume für Gruppenaktivitäten in genügender Grösse und Anzahl bereitzustellen. Das Konzept sieht vor, dass diese Räumlichkeiten auch von der Öffentlichkeit mit genutzt werden können. Weiter besteht die Vorstellung, räumliche Voraussetzungen zu schaffen für die Vermietung an Dienstleister nach dem Model «shop in the shop». Die Attraktivität im Hause wird damit gestaltet und im Austausch mit dem WPZ das Quartier bereichert.

Diese Konzeption ist in privaten Seniorenresidenzen ebenso wie in öffentlichen Institutionen bereits vielfach erfolgreich realisiert. Beispiele in nächster Nähe sind das auf Zolliker Boden liegende Altersheim Rebwies der Stadt Zürich oder das Tertianum im Zollikerberg.

Die nur aus Sicht der Gemeindegrenze periphere Lage des Areals Blumenrain liegt an ruhiger, attraktiver Wohnlage und ist zugleich eingebettet in eine Zone mit bedeutenden Einrichtungen des Gesundheitswesens (Universitätskliniken Balgrist und Burghölzli, Schweizerische Epilepsie-Klinik, Klinik Schulthess und Klinik Hirslanden, Krankenhaus Rehalp). Mit dem geplanten Neubau des Kinderspitals im gleichen Raum wird das Gebiet zu einem Kompetenzzentrum von überregionaler Bedeutung entwickelt. Ausschliesslich am Standort Blumenrain besteht schon heute eine derart reiche Palette an Synergiepotentialen aus der Zusammenarbeit mit benachbarten Institutionen. Synergiefelder sind beispielsweise in der Zusammenarbeit mit Fachärzten aus den Kliniken, im Bereich der Ausbildung im Pflegedienst, beim Hausdienst und Unterhalt der Infrastrukturen sowie bei der Nutzung von Einrichtungen für das Personal (z.B. Kinderkrippe). Mit der Buslinie 77 ist das Areal Richtung Zürich an den öffentlichen Verkehr angebunden. Die Erschliessung Richtung Zollikon muss verbessert werden. Die Gemeinde hat entsprechende Gespräche mit den Zürcher Verkehrsbetrieben bzw. dem ZVV aufgenommen, damit die bestehenden und neuen Gesundheitseinrichtungen ebenfalls von Zollikon gut erschlossen werden. Für den privaten Personen- und Zulieferverkehr ist die Zugänglichkeit gut. Eine übermässige Verkehrsbelastung für das Quartier muss von einem WPZ mit 100–110 Plätzen nicht befürchtet werden. Für den im Perimeter enthaltenen Werkplatz der Gemeinde und die Schrebergärten wird ein Ersatz an neuen Standorten gesucht.

Im Unterschied zu betagten Menschen mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf und reduzierter selbstständiger Mobilitätsautonomie können rüstige Seniorinnen und Senioren von den spezifischen Vorteilen einer Zentrums- wie z.B. Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleister, Restaurants, Freizeit- und Kultureinrichtungen, öffentlicher Verkehr und Ämter in Gehdistanz optimal profitieren. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, das Areal Beugi als strategische Raumreserve zu behalten und die Verwendung nach Bezug des Ersatzneubaus z.B. für Alterswohnungen zu prüfen.

Das Areal Rotfluhstrasse versteht der Gemeinderat als Raumreserve für die langfristige Weiterentwicklung der Schule sowie zum Erhalt einer lockeren, durchgrünter Struktur in diesem Teil der Zentrumszone. Für das in der Zentrumszone Zollikerberg gelegene Areal Roswiesstrasse fällt in Übereinstimmung mit raumplanerischen Empfehlungen des Kantons primär eine Nutzung mit zentrumsbildender Funktion in Betracht. Das Areal Vordere Rüterwis schliesslich weist besondere Qualitäten für eine eventuelle Nutzung für Wohnungen auf. Der Kanton empfiehlt, dieses Gebiet als eine der letzten grossen, zusammenhängenden Flächen wenn möglich für eine kommende Generation disponibel zu halten.

Das Areal des heutigen WPZ Am See ist aufgrund der dezentralen Lage ohne Anbindung an den öffentlichen Verkehr für öffentliche Zwecke wenig geeignet. Es soll deshalb nach Realisierung des Ersatzneubaus einer privaten Nutzung zugeführt werden. Aufgrund eines bestehenden Legates muss der Erlös für Alterszwecke verwendet werden.



Areal Blumenrain

Fotos: Michael Bucher

### **Wirtschaftliche Perspektiven und Finanzierungsmodelle**

Der Ersatzneubau des Wohn- und Pflegezentrums erfordert, abgestützt auf Richtwerte für vergleichbare Objekte nach heutiger Grobschätzung, Erstellungskosten in der Grössenordnung von 40–50 Mio. Franken brutto, das heisst ohne Abzug von Erlös für das WPZ am See und allfälligen Staatsbeiträgen. Beim Standort Beugi wären Zusatzkosten in der Grössenordnung von 5 Mio. Franken für ein Provisorium während der Bauphase sowie mehrere Millionen für den Landerwerb zu veranschlagen gewesen.

Parallel zur Projektentwicklung im Wettbewerb prüft der Gemeinderat die Finanzierungsmodelle. Die Frage der Finanzierungsform ist dabei eng verknüpft mit der Frage der Trägerschaft. Es wird darum gehen, die Nachhaltigkeit einer Partnerschaft über eine Dauer von rund 30 Jahren, die Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung des Objektes und der Leistungen sowie den Gesamtaufwand über die ganze Laufzeit («total cost of ownership») sorgfältig zu prüfen und den Stimmberechtigten entsprechende Anträge vorzulegen.

### **Machbarkeitsstudie Areal Blumenrain**

Anhand der Machbarkeitsstudie wurde geprüft, ob sich das gewünschte Raumprogramm städtebaulich und betrieblich auf dem Areal verwirklichen lässt und welche Randbedingungen bestehen. Es handelt sich dabei um eine reine Machbarkeitsstudie und darf nicht mit einem Projekt gleichgestellt werden. In der Studie entstand ein Layout mit drei Gebäuden mit je 3 Geschossen, welche im Erd- und Untergeschoss miteinander verbunden sind. Die Räume können optimal belichtet werden und lassen sich gut organisieren. Das Bauvolumen fügt sich gut in die vorhandene Struktur der umliegenden Gebäude ein.



## Situation und Perspektive der Machbarkeitsstudie

Plan/Perspektive: Hasler Schlatter Partner Architekten AG, Zürich

### Realisierung Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain

Weil die Gemeinde die Federführung hat, ist sie bei der weiteren Entwicklung des neuen WPZ für die Vergabe von Aufträgen an das öffentliche Vergabewesen gebunden. Dabei ermöglicht das Instrument Wettbewerb mit einem transparenten Verfahren eine vergleichbare Evaluation verschiedener Lösungsansätze. Die unterschiedlichen Wettbewerbsprojekte liefern aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen für die Erteilung von Planungsaufträgen für das geplante Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain.

Das zweistufige Wettbewerbsverfahren ermöglicht es, die beste städtebauliche, architektonische und aussenräumliche Umsetzung des Raumprogramms zu wählen. Mit der Präqualifikation im ersten Schritt ist es z.B. möglich, Lösungsentwürfe zu erhalten, welche mit einem angemessenen Aufwand erstellt, bewertet und beurteilt werden können. Die Variante wäre eine Auswahl aufgrund von Referenzen. Im zweiten Schritt wird dann der eigentliche Wettbewerb mit den Verfassern der besten Skizzen oder Referenzen durchgeführt. Das Preisgericht wird aus Sach- und Fachpreisrichtern mit einer nachgewiesenen Erfahrung im Bereich Städtebau, Architektur, Landschaftsarchitektur, Ökonomie, Betriebsorganisation, Vertreter der Gemeinde Zollikon, Experten und eventuell Investoren zusammen gestellt.

### Meilensteine

2009	Kredit Wettbewerb und Vorbereitung Gestaltungsplan
2010	Zonenänderung und Entscheid Trägerschaft
2011	Kredit Projektierung und Submission
2011	Entscheid Gestaltungsplan
2013	Objektkredit (Baukosten)
2013	Baubeginn
ab 2016	Bezug

## **Kosten Wettbewerb und Vorbereitung Gestaltungsplan**

Die Kosten für den Wettbewerb setzen sich wie folgt zusammen:

Organisation Wettbewerb	Fr. 155'000
Entschädigung Preisgericht und Experten	Fr. 70'000
Preisgelder Teilnehmer	Fr. 240'000
Nachbearbeitung Wettbewerb	Fr. 110'000
Vorbereitung Gestaltungsplan	Fr. 100'000
<hr/>	
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>Fr. 675'000</b>

### **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen und damit einen ersten Entscheid für ein neues Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain zu fällen.

## ■ 2. Antrag

### **Verkauf von vier Liegenschaften**

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgende vier Einzelanträge:

- 2 a) Verkauf der Liegenschaft Wilhofstrasse 18, Zollikerberg, Kat.-Nr. 1335, zum Mindestverkaufspreis von 290'000 Franken.
- 2 b) Verkauf der Liegenschaft Im Ziel 19, Zollikerberg, Kat.-Nr. 4990, zum Mindestverkaufspreis von 1'210'000 Franken.
- 2 c) Verkauf der Liegenschaft Breitackerstrasse 22, Zollikon, Kat.-Nr. 3938, zum Mindestverkaufspreis von 970'000 Franken.
- 2 d) Verkauf der Liegenschaft Alte Landstrasse 67, Zollikon, Kat.-Nr. 10178, zum Mindestverkaufswert von 1'205'000 Franken.

Zollikon, 23. September 2009

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

## ■ Die Vorlage in Kürze

Die Gemeinde Zollikon besitzt viele Liegenschaften. Ein grosser Teil der Gebäude wird für gemeindeeigene Aufgaben genutzt wie zum Beispiel das Gemeindehaus, die Schulhäuser oder das Feuerwehrgebäude. Im Regelfall sind diese Gebäude dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. In anderen Liegenschaften, mehrheitlich aus dem Finanzvermögen, sind Restaurants oder Jugendräume einquartiert. Diese werden vorwiegend von Privaten oder Vereinen betrieben.

Einige Liegenschaften wurden in den vergangenen Jahren von der Gemeinde aus strategischen Gründen gekauft, beispielsweise um dem eigenen Personal Wohnungen anbieten zu können.

Bei den zum Verkauf vorgeschlagenen Objekten handelt es sich um vier kleinere Liegenschaften, die der Gemeinde keinen strategischen Nutzen bringen.

## ■ Weisung

### **Ausgangslage**

Zu Beginn der neuen Amtsperiode 2006–2010 setzte der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, eine Übersicht über die Liegenschaften im Finanzvermögen zu erarbeiten. Damit trug der Gemeinderat dem Bedürfnis nach einer Gesamtbeurteilung Rechnung. Das erarbeitete Liegenschaftskonzept dient dem Gemeinderat als Grundlage, welche der Liegenschaften, die nicht für gemeinde-eigene Zwecke benötigt werden, weiterhin durch die Gemeinde selber saniert und bewirtschaftet werden sollen, und welche Objekte zum Verkauf vorgeschlagen werden können, weil sie der Gemeinde auch langfristig keinen Nutzen bringen und keinen strategischen Wert haben.

Der Gemeinderat setzte sich intensiv damit auseinander, wie die Liegenschaften im Finanzvermögen klassifiziert werden können. Auch die Anliegen, die im Rahmen der Zukunftskonferenz formuliert wurden, wurden dabei berücksichtigt. Das Liegenschaftskonzept wurde im November 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Gemeinderat stützt sich im Wesentlichen auf folgende vier Beurteilungskriterien:

- **Politisch/kulturelle Bedeutung**

Objekte, die für die Dorfentwicklung eine wichtige Rolle spielen. Die Liegenschaften stehen an zentralen bzw. wichtigen Lagen und stiften Identität.

- **Raumplanerische Bedeutung**

Liegenschaften mit strategischem und raumplanerischem Entwicklungspotential. Diese Objekte tragen zum Erhalt oder zur Entwicklung des Ortsbildes bei (beispielsweise kommunale Schutzobjekte) oder bieten Landreserven für die Sicherstellung von Gemeindeaufgaben in den Bereichen Schule, Erholung, Sport, Freizeit, Kultur, Gemeindeverwaltung und Alterseinrichtungen.

- **Sozialpolitische Bedeutung**

Diese Liegenschaften tragen aufgrund ihrer Grösse dazu bei, eine sozial- und altersmässig durchmischte Bevölkerungsstruktur zu erhalten. Sie sind wichtig als Entwicklungspotential im Bereich Wohnen (wie beispielsweise Sozialwesen, Alterswohnen etc.). Sie dienen dazu Wohnraum zu erschwinglichen Mietzinsen anzubieten und den preisgünstigen Wohnungsbau nach Möglichkeit zu erhalten und zu fördern. Geeignete Landreserven und grössere Liegenschaften sollen grundsätzlich auch Wohnbaugenossenschaften zu günstigen Konditionen offen stehen (Abgabe im Baurecht).

- **Finanzpolitische Bedeutung**

Die Liegenschaften enthalten kein Potenzial für die drei oben aufgelisteten Zielsetzungen. Sie sollen einer rentablen wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden oder enthalten ein ökonomisches Potenzial für eine Veräusserung.

### **Die vier Verkaufsobjekte**

Bei den vier zum Verkauf vorgeschlagenen Liegenschaften handelt es sich um kleinere, teils renovationsbedürftige Liegenschaften, die aufgrund der Lage und Grösse und ihrer Geschichte für die Gemeinde keinen strategischen Wert haben.

Zwei der Liegenschaften sind weder in politisch/kultureller, in raumplanerischer noch sozialpolitischer Hinsicht von Bedeutung. Die beiden Liegenschaften Wilhofstrasse 18 und Alte Landstrasse 67 sind im kommunalen Inventar der Schutzobjekte aufgeführt, weil sie für das Ortsbild eine gewisse Bedeutung haben. Der Schutzzumfang wird durch den Verkauf nicht tangiert.

### **Mindestverkaufspreis**

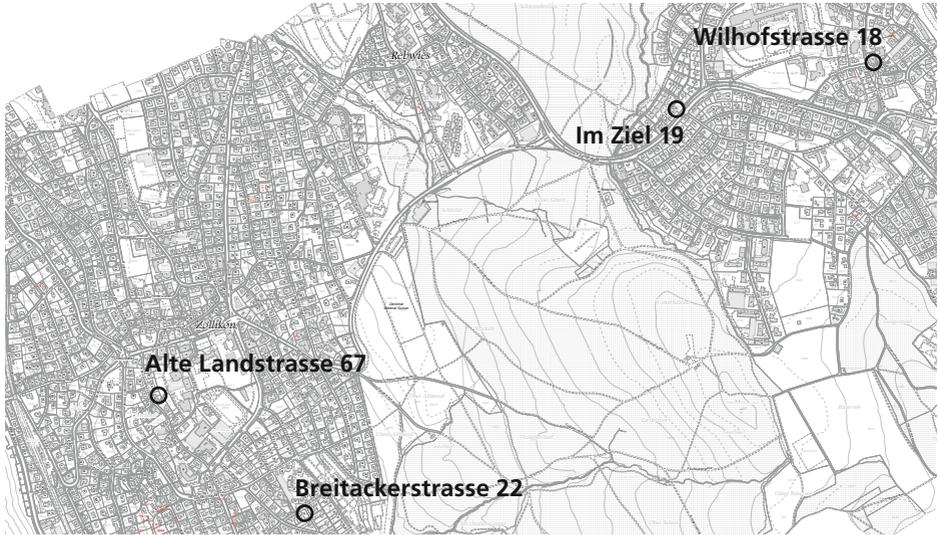
Der Mindestverkaufspreis für die vier Objekte wurde aufgrund einer im Herbst 2009 vom Hauseigentümerverband vorgenommenen Verkehrswertschätzung festgelegt.

Bei zwei Objekten liegt der Mindestverkaufspreis über einer Million Franken, der Verkauf dieser Liegenschaften fällt damit gemäss Gemeindeordnung Art.11 lit.d klar in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Um bei allen Verkaufsobjekten Handlungsfreiheit zu bekommen, insbesondere wenn hohe Angebote eingehen, wird der Verkauf aller Objekte den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorgelegt.

### **Zuschlagkriterien**

Alle vier Objekte werden dem Meistbietenden verkauft. Falls sich die heutigen Mieter oder direkten Nachbarn am Verfahren beteiligen, erhalten sie zum höchst gebotenen Preis ein Vorkaufsrecht, wobei dem Mieter der Vorrang eingeräumt wird. Falls der angegebene Mindestverkaufspreis nicht erreicht wird, bleibt die Liegenschaft im Eigentum der Gemeinde Zollikon.

## Lageplan der Verkaufsobjekte



### 2 a) Liegenschaft Wilhofstrasse 18, Zollikoberg



Einfamilienhaus mit zwei Nachbarhäuser zusammengebaut, Baujahr 1761, kommunales Schutzobjekt (angebaut) in der Kernzone gelegen, identitätsstiftend, eine grosse Wohnung, heutige Wohnnutzung ist optimal, baulicher Zustand sehr schlecht und die ökonomische Rendite entsprechend tief.

Gebäudeversicherungssumme: 395'000 Franken  
Kat.-Nr. 1335, Grundstückfläche 79 m<sup>2</sup>  
Mindestverkaufspreis: 290'000 Franken

### 2 b) Liegenschaft Im Ziel 19, Zollikoberg



Reihenhaus mit Werkstatt/Gewerberaum 25 m<sup>2</sup>, Baujahr 1930, 5 Zi-Wohnung, baulicher Zustand sowie heutige Nutzung (Wohnen) der Liegenschaft ist mittel, angrenzend an Forchstrasse/-bahn, geringes sozialpolitisches und geographisches Potential, ökonomische Rendite kann deutlich optimiert werden.

Gebäudeversicherungssumme: 645'000 Franken  
Kat.-Nr. 4990, Grundstückfläche 696 m<sup>2</sup>  
Mindestverkaufspreis: 1'210'000 Franken

## 2 c) Liegenschaft Breitackerstrasse 22, Zollikon



Eckhaus im Breitackerquartier, Baujahr 1926, 4 Zi-Wohnung, baulicher Zustand sowie die heutige Nutzung (Wohnen) der Liegenschaft ist gut, geringes politisches Wertschöpfungspotential, ökonomische Rendite kann deutlich optimiert werden.

Gebäudeversicherungssumme: 451'000 Franken  
Kat.-Nr. 3938, Grundstückfläche 396 m<sup>2</sup>  
Mindestverkaufspreis: 970'000 Franken

## 2 d) Liegenschaft Alte Landstrasse 67, Zollikon



Einfamilienhaus mit Nachbarhaus zusammengebaut, Baujahr 1875, kommunales Schutzobjekt in der Kernzone gelegen, mit Büro/Gewerberaum 28 m<sup>2</sup> im EG, 4 Zi-Wohnung im OG, baulicher Zustand der Liegenschaft ist mittel, für die Gemeinde geringes Wertschöpfungspotential.

Gebäudeversicherungssumme: 584'000 Franken  
Kat.-Nr. 10178, Grundstückfläche 382 m<sup>2</sup>  
Mindestverkaufswert: 1'205'000 Franken

### **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung der Vorlage zuzustimmen.

### **Aktenauflage**

Weitere Unterlagen zu den vier Objekten liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

### ■ 3. Antrag

#### **Kredit für den Bau eines Kunstrasen-Fussballfeldes und eines Kunstrasen-Kleinspielfeldes auf der Sportanlage Riet**

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Antrag:

Das Projekt und der Kostenvoranschlag für den Bau eines Kunstrasen-Fussballfeldes und eines Kunstrasen-Kleinspielfeldes werden genehmigt und ein Bruttokredit von 2'821'000 Franken zu Lasten Konto 340.5010.01 der Investitionsrechnung 2010 bewilligt.

Zollikon, 9. September 2009

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

## ■ Die Vorlage in Kürze

Im Sportclub Zollikon (SCZ) spielen und trainieren heute über 300 Fussballerinnen und Fussballer, davon 240 Jugendliche und Kinder in vier Aktiv- und 13 Juniorenmannschaften. Auf der Warteliste stehen über 60 fussballinteressierte Kinder und Jugendliche. Zurzeit können keine neuen Kinder aufgenommen werden, da Trainings- und Spielkapazitäten fehlen.

Auf dem Riet stehen heute zwei Rasenfelder und ein Kleinspielfeld mit einem Kunstrasen zur Verfügung. Das Kleinspielfeld wurde bereits vor über 25 Jahren mit einem Kunstrasen ausgestattet. Inzwischen ist der Belag so abgenutzt, dass er ein hohes Unfallrisiko birgt. Der Platz kann entsprechend kaum mehr richtig genutzt werden.

Gemäss Fussballverband braucht es für einen regulären Trainings- und Spielbetrieb ein Spielfeld pro 3,5 Mannschaften. In Zollikon müssen sich rund acht Mannschaften mit einem Spielfeld begnügen. Der Fussballclub ist deshalb gezwungen auf andere Anlagen auszuweichen, was zu aufwändigen Hin- und Herfahrten führt. Um die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten für Hunderte von Spielerinnen und Spieler zu verbessern, soll der Nebenplatz durch ein normgerechtes Kunstrasenspielfeld ersetzt werden. Ausserdem soll der alte Kunstrasen auf dem Kleinspielfeld durch einen neuen ersetzt werden. Weil die Kunstrasenflächen eine intensivere Nutzung erlauben, kann der Sportclub Zollikon in Zukunft drei- bis viermal mehr Trainingseinheiten auf dem Riet anbieten. Das jetzt vorgeschlagene Projekt ist in enger Zusammenarbeit mit dem Sportclub Zollikon entwickelt worden.

Mit den neuen Kunstrasen-Fussballfeldern wird die Trainings- und Spielfläche um rund 1'000 m<sup>2</sup> vergrössert. Die Nutzungskapazität von 10 bis 15 Stunden kann auf 40 bis 50 Stunden pro Woche erhöht und die Fussballsaison von 30 auf 50 Wochen verlängert werden. Die fussballbegeisterten Kinder und Jugendlichen – und natürlich auch die Erwachsenen – können künftig ausserhalb der Trainings- und Spielzeiten auf den Kunstrasenspielfeldern bei nahezu allen Witterungen aktiv Sport treiben.

## ■ Weisung

### Ausgangslage

Der Sportclub Zollikon (SCZ) wurde 1960 gegründet und feiert nächstes Jahr sein 50. Jubiläum. An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1967 stimmten die Zolliker dem Bau einer Sportanlage mit Garderobengebäude für den SCZ auf dem Riet zu. Der Betrieb konnte im Frühjahr 1970 aufgenommen werden. Fünfzehn Jahre später wurde der zweite Rasenplatz, der mehrheitlich in Fronarbeit erstellt worden war, in Betrieb genommen. 1983 wurde ein kleiner Kunstrasen-Trainingsplatz installiert, damit das Training auch bei schlechtem Wetter durchgeführt werden konnte.

Der Sportclub Zollikon ist in den letzten Jahren weiter gewachsen. Heute spielen und trainieren über 300 Fussballerinnen und Fussballer, davon 240 Jugendliche und Kinder in vier Aktiv- und 13 Juniorenmannschaften. Auf der Warteliste stehen über 60 fussballinteressierte Kinder und Jugendliche. Da die Trainings- und Spielkapazitäten nicht mehr ausreichen, können zurzeit keine neuen Kinder aufgenommen werden.

Auf dem Riet stehen heute zwei Rasenfelder und ein Kleinspielfeld mit Kunstrasen zur Verfügung. Der 25-jährige Kunstrasen ist inzwischen so abgenutzt, dass er ein hohes Unfallrisiko birgt. Das Kleinspielfeld kann entsprechend kaum mehr richtig genutzt werden. Gemäss Fussballverband braucht es für einen regulären Trainings- und Spielbetrieb ein Spielfeld pro 3,5 Mannschaften. In Zollikon müssen sich rund acht Mannschaften mit einem Spielfeld begnügen. Die Überbeanspruchung führt ausserdem zu einer verschlechterten Beispiel- und Belastbarkeit der Spielfelder. Trotz hohem Unterhaltsaufwand kann der Zustand der Felder im Frühling und im Herbst nur ungenügend erhalten werden. Der sanierungsbedürftige Trainingsplatz muss oft bis in den April gesperrt bleiben. Bei schönem Wetter und trockenem Rasen können die kleinsten Fussballer und die Mädchenteams auf der Schulanlage Buchholz trainieren. Für die Kinder im Alter von 11 bis 15 Jahren stehen auch die Schulanlage oder der Fussballplatz Rüterwis zur Verfügung. Mittlerweile werden auch Trainingsmöglichkeiten in Zumikon und Erlenbach genutzt. Durch den dezentralen Betrieb wird die Organisation und Koordination der jährlich über 1'200 Trainingseinheiten sehr schwierig und die Freiwilligenarbeit entsprechend aufwändig.



## **Das Projekt**

Um die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten für Hunderte von Spielerinnen und Spieler zu verbessern, soll der Nebenplatz durch ein normgerechtes Kunstrasenspielfeld ersetzt und der 25-jährige Kunstrasen auf dem Kleinspielfeld durch einen neuen Belag erneuert werden. Da ein Kunstrasen eine praktisch unbegrenzte Nutzung erlaubt, kann der Sportclub Zollikon künftig drei bis viermal mehr Trainingseinheiten auf dem Riet anbieten.

Die Kunstrasen wurden in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt und der Spielkomfort (Trittdämpfung, Halt, minimale Schürfungen) sind gegenüber früheren Produkten deutlich besser geworden. Ausserdem sind die Spielfelder durch die hohe Strapazierfähigkeit nahezu bei jeder Witterung bespielbar. Der Unterhalt eines Kunstrasens ist im Vergleich zum Unterhalt eines Naturrasens wesentlich günstiger. In verschiedenen Städten und Gemeinden (z.B. in Zürich, Küssnacht, Herrliberg, Meilen) bewähren sich die Kunstrasenspielfelder.

## **Die einzelnen Bestandteile des Projektes**

- Das bisherige Naturrasen-Trainingsfeld wird mit einem Kunstrasen ausgestattet und gleichzeitig wird das Spielfeld auf das offizielle SFV-Spielmass von 100 x 64 m (brutto 106 x 70 m) vergrössert.
- Der sanierungsbedürftige Kunstrasen auf dem Kleinspielfeld (24 x 48 m) wird ersetzt.
- Auf der Anlage wird eine Material-Box zur Aufbewahrung der Gerätschaften für die Bewirtschaftung des Naturrasenfeldes erstellt.
- Aufgrund der Vergrösserung des Spielfeldes wird der Kinderspielplatz etwas verschmälert und im Bereich des Spielplatzes sind Rodungen und Erdarbeiten nötig. Die aus sicherheitstechnischen Gründen dringend notwendige Sanierung des Spielplatzes bzw. der Ersatz der alten Spielgeräte ist nicht Bestandteil dieses Projektes.

## **Vorteile**

Mit den neu gestalteten Fussballfeldern wird die Spielfläche um rund 1'000 m<sup>2</sup> vergrössert. Mit dem Einsatz von Kunstrasen kann die Nutzungskapazität von 10 bis 15 Stunden auf 40 bis 50 Stunden pro Woche erhöht werden. Die Fussballsaison kann von 30 auf 50 Wochen verlängert werden. Damit kann der Betrieb an einem Standort konzentriert werden und die für den Club und die Spieler – und insbesondere die für die Eltern der Kinder und Jugendlichen – aufwändigen Transportfahrten entfallen. Mit der Verbesserung der Anlage erhält der Verein eine gute Basis, um sein Engagement im Bereich des Kinder- und Jugendfussballs fortzusetzen. Mit den rund 1'200 Trainingseinheiten leistet der Verein einen wichtigen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Die fussballbegeisterten Kinder und Jugendlichen und natürlich auch die Erwachsenen können künftig ausserhalb der Trainings- und Spielzeiten auf den Kunstrasenspielfeldern bei allen Witterungen aktiv Sport treiben.

## **Auswirkungen des Projekts**

**Spielplatz Riet:** Durch die Verlängerung des bestehenden Rasenfeldes um 8.40m in ein normgerechtes Kunstrasen-Fussballfeld muss der Kinderspielplatz auf der gesamten Länge verkleinert und neu gestaltet werden. Für Demontagen,





PLAN-NR.:	134 - 09/15
MITT.:	
DATUM:	28.8.2009
FLÄCHE:	A 4
GEZ.:	SD
REV.:	22.9.2009

PROJEKT:	Sportanlage im Riet, 8702 Zollikon
AUSFÜHRER:	Gemeinde Zollikon, 8702 Zollikon
PROJEKTLEITER:	Projekt / Bauübergabe Kunstrasen-Fussballfeld/Kleinspielfeld/Spielplatz
BEAUFTRAGTE:	BEAT SONTHEIM - LANSCHMATSCHIRCHSTR. 20 - FREUCHSTRASSE 20 - CH-8709 KESNIGWIRT TEL. 0041 912 08 08 - FAX 0041 912 08 08 - NATEL 079 21 39 05 - MAIL INFO@SONTHEIM.CH

**Legende**

- Neu**
- Abbruch**
- Bestehend**
- 7 - er Spielfeld**
- 9 - er Spielfeld**
- 11 - er Spielfeld**

Erstes Erdgeschoss mit  
Kunstrasenplatz  
Spielplatz

Erstes Erdgeschoss mit  
Kunstrasenplatz  
Spielplatz

Rodungen, Erdarbeiten und Pflanzarbeiten sind in diesen Projektkosten 108'000 Franken einkalkuliert.

Die Ausgestaltung des Kinderspielplatzes Riet entspricht längst nicht mehr den heutigen Anforderungen und die Spielgeräte nicht mehr den Sicherheitsbestimmungen. Die Bauabteilung hat deshalb unabhängig von der Erneuerung der Fussballanlage in Zusammenarbeit mit dem Familienclub die Sanierung des Kinderspielplatzes an die Hand genommen. Für nächstes Jahr sind die entsprechenden Kosten im Budget eingeplant.

**Immissionen:** Für die Anwohnenden Im Walder wird sich durch das Projekt nichts verändern, da die Anzahl der Meisterschaftsspiele unverändert bleibt. Am Zilandweg muss durch die verbesserte Auslastung des Kunstrasen-Spielfeldes mit einem leicht höheren Lärmpegel gerechnet werden. Die Lärmimmissionen werden sich jedoch nur sehr geringfügig verändern, da die Aktiven weiterhin nur bis 21.30 Uhr trainieren und die Jugendlichen das Training bereits um 20.00 Uhr beenden. Die Beleuchtung des neuen Platzes wird durch die heutige Generation der Flutlichtstrahler, welche das Licht gebündelt auf die Spielfläche ausrichten, nicht mehr als störend wahrgenommen. Die neue Technologie verhindert Streulicht und verbraucht weniger Energie.

### **Kostenübersicht**

Installation und Vorarbeiten	Fr.	132'000
Rohplanie (inkl. Altlastenentsorgung)	Fr.	630'000
Entwässerung	Fr.	350'000
Abschlüsse	Fr.	100'000
Kunstrasen	Fr.	873'000
Bewässerung	Fr.	50'000
Einfriedungen (Umzäunung)	Fr.	88'000
Beleuchtung	Fr.	90'000
Rodung, Erdarbeiten, Pflanzungen	Fr.	108'000
Verschiedenes und Abgaben	Fr.	16'000
Unvorhergesehenes (4 % der Bausumme)	Fr.	97'000
Konzept, Projekt, Realisierung	Fr.	287'000

---

### **Total**

**Fr. 2'821'000**

### **Altlasten**

Die Parzelle Kat.-Nr. 9695 (Standort des geplanten Kunstrasenplatzes) ist als Ablageort D.1 im Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet. Der Gemeinderat beauftragte die Firma Ecosens AG mit der Altlasten-Untersuchung für den Standort Riet Nord. Das Gebiet wurde im Sommer 2009 mittels Bagger Sondierungen bis auf eine Tiefe von 1.8 m auf Schadstoffbelastungen untersucht. Aufgrund der Analysen kann das Aushubmaterial als unbelastet klassiert werden. Lediglich 925 Tonnen Oberboden (Humusschicht) sind schwach belastet und müssen allenfalls gesondert entsorgt werden, wenn das Material nicht vor Ort eingebaut werden kann.

Gemäss Verwertungsregel des Kantons Zürich müssen 30%, der Humusschicht einer Verwertung zugeführt werden und 70% können in eine Inertstoffdeponie geführt werden, woraus Kosten für die Entsorgung von insgesamt 80'000 Franken entstehen. Zusätzlich sind für die Fachbauleitung Altlasten sowie für weitere Laboranalytik ca. 10'000 Franken aufzuwenden. Total betragen die Kosten für die Altlastensanierung rund 90'000 Franken. Dieser Betrag ist in der Position Rohplanie einkalkuliert.

Der Ablagerungsstandort D.1 umfasst nicht nur den Standort des Kunstrasenplatzes, sondern das gesamte Gebiet Riet (inkl. Rasen Fussballfelder und Tennisplätze). Die Baudirektion (AWEL) betrachtet den Standort als prioritär untersuchungsbedürftig, unabhängig davon, ob auf dem Ablagerungsstandort gebaut wird oder nicht. Deshalb hat der Gemeinderat nicht nur die Kosten der Entsorgung des Aushubmaterials schätzen lassen, das beim Bau des Kunstrasenplatzes anfällt, sondern eine Untersuchung über den gesamten Ablagerungsstandort in Auftrag gegeben. Diese Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Das weitere Vorgehen ist von den kantonalen Bewilligungsverfahren abhängig. Wenn der Fall eintritt, dass die Sanierung des Ablagerungsstandortes Riet zu heute nicht vorhersehbaren Kosten für den Kunstrasenplatz führt, wird der Gemeinderat vor einem Baubeginn das Sanierungskonzept der Öffentlichkeit vorstellen und einen Sanierungskredit einholen. Falls Sanierungskosten ausserhalb des Perimeters des Kunstrasenplatzes anfallen sollten, so sind diese nicht dem Baukredit zuzurechnen.

### **Kosten für Abschreibungen und Verzinsungen**

Als Folge des Projekts ergeben sich jährliche Zusatzkosten für Abschreibungen und Verzinsung von 10% bzw. 282'100 Franken. Die Unterhaltskosten für die Plätze werden sich gegenüber den heutigen Kosten zur Bewirtschaftung der Rasenflächen halbieren. Heute betragen diese Kosten über 30'000 Franken, mit dem Kunstrasen werden die jährlichen Unterhaltskosten für den Nebenplatz weniger als 15'000 Franken betragen.

### **Subventionsgesuch**

Der Gemeinderat hat dem Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) ein Subventionsgesuch eingereicht, das positiv beantwortet wurde. Der ZKS stellt Zollikon einen Swisslos-Beitrag in der Höhe von ca. 84'000 Franken in Aussicht.

### **Eigenleistungen des Sportclubs Zollikon (SCZ)**

Die Mitglieder des SC Zollikon übernehmen es, den sanierungsbedürftigen Kunstrasen auf dem Kleinspielfeld zu lösen, die Teppichbahnen zu zerschneiden und auf Bahnpalette aufzuladen. Durch diese Arbeiten können rund 11'000 Franken eingespart werden. Zudem übernimmt der Sportclub Zollikon die Kosten für die fussballspezifischen Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Tore für den 11er-Fussball und das Torhütertraining, Junioren- und Kleintore, Pfosten und Netze für das Fussball-Tennis, Galgen für das Kopfballtraining etc. im Betrag von rund 21'000 Franken.

## Vergleich zu anderen Kunstrasenanlagen

Ein direkter Kostenvergleich mit anderen Kunstrasenprojekten im Bezirk Meilen ist nicht möglich, weil die Voraussetzungen für die Anlagen sehr unterschiedlich sind. Die Gemeindeversammlung von Küsnacht bewilligte einen Kredit von 3,6 Mio. Franken für zwei nebeneinander liegende Kunstrasen-Spielfelder. In Meilen wurde ein Kredit von knapp 2 Mio. Franken für ein kleines Kunstrasen-Spielfeld ohne Kleinspielfeld gesprochen. Die Herrliberger schliesslich bewilligten einen Kredit von 2,5 Mio. Franken für die Vergrösserung des Hauptspielfeldes auf die offiziellen Masse. Bei allen drei Projekten waren die Beleuchtung und Umzäunung ganz oder mindestens teilweise vorhanden.

In Zollikon fallen insbesondere folgende Zusatzkosten ins Gewicht:

Entsorgung des kontaminierten Erdreiches	Fr.	90'000
Entsorgung des alten Kunstrasenteppichs	Fr.	60'000
Rodungen, Erdarbeiten, Pflanzungen im Bereich des Kinderspielplatzes	Fr.	108'000
Erstellung der Umzäunung (inkl. Ballfang)	Fr.	88'000
Installation einer Beleuchtungsanlage	Fr.	90'000

---

<b>Total</b>	<b>Fr. 436'000</b>
--------------	--------------------

## Baubeginn

Mit dem Bau des Kunstrasen-Fussballfeldes soll nach dem Schüeli/Grümpi des Sportclubs Zollikon anfangs Juli 2010 begonnen werden. Die Arbeiten können bei günstigen Witterungsverhältnissen bis Ende September 2010 abgeschlossen werden.

## Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung der Vorlage zuzustimmen.

## **4. Antrag**

### **Voranschlag 2010 für das politische Gemeindegut**

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Antrag:

Festsetzung des Voranschlages 2010 des Politischen Gemeindegutes und Deckung des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung durch

- a. Erhebung einer Gemeindesteuer von 82 % der Einfachen Staatssteuer und
- b. Entnahme aus dem Eigenkapital von 2'531'400 Franken.

Zollikon, 23. September 2009

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

## **Weisung**

### **Voranschlag 2010 des Politischen Gemeindegutes; Steuerfuss**

Die Laufende Rechnung sieht für das Jahr 2010 einen Ertrag von 71'399'000 Franken und einen Aufwand von 164'230'400 Franken vor.

Der Aufwandüberschuss von  
soll wie folgt gedeckt werden: Fr. 92'831'400

durch Erhebung einer Gemeindesteuer  
von 82 % der Einfachen Staatssteuer  
(100 % = 110,12 Mio. Franken) Fr. 90'300'000

Entnahme aus dem Eigenkapital Fr. 2'531'400

Bei den Investitionen im Verwaltungsvermögen wird bei Ausgaben von 20'766'000 Franken und Einnahmen von 473'000 Franken mit einem Ausgabenüberschuss von 20'293'000 Franken gerechnet. Dieser wird im Verwaltungsvermögen aktiviert und in den folgenden Jahren abgeschrieben.

Bei den Investitionen im Finanzvermögen wird bei Ausgaben von 4'443'000 Franken und Einnahmen von 4'350'000 Franken mit einem Ausgabenüberschuss von 93'000 Franken gerechnet.

### **Der Gemeinderat beantragt für 2010 einen Steuerfuss von 82 % der Einfachen Staatssteuer.**

#### **Ertrag**

Aufgrund der Wirtschaftskrise rechnet der Gemeinderat für das Budgetjahr 2010 mit unveränderten Steuererträgen, im Bereich der Nebensteuern und Grundsteuern mit einem leichten Rückgang. Gesamthaft belaufen sich die budgetierten Steuereinnahmen – unter Einbezug einer Steuererhöhung von 3 % – unverändert auf 117,6 Mio. Franken (Ist 2008: 122 Mio. Franken). Die Steuererhöhung bringt rund 3,3 Mio. Franken an Mehreinnahmen. Ein Ertragsrückgang ist beim Kapitaldienst mit ca. -1 Mio. Franken einberechnet. Bei den Erträgen entfallen erstmals die Einnahmen der ausgegliederten Werkabteilung.

#### **Aufwand**

Beim Aufwand ist zu berücksichtigen, dass das Budget 2010 ohne Aufwand der ausgegliederten Werkabteilung erstellt wurde, weshalb die Vorjahreszahlen nur bedingt vergleichbar sind. Die Auswertung der Zusammenstellung der Ausgaben der verschiedenen Abteilungen zeigt klar, dass die Abteilungen in den letzten Jahren zum Teil in erheblichem Masse zusätzliche Aufgaben übernommen haben (Zivilstandsamt, Polizei). Dies hat bei gewissen Abteilungen einen Mehraufwand zur Folge, bei anderen Abteilungen konnten die Kosten gehalten, resp. reduziert werden.

Bei den nicht veränderbaren Mehrausgaben fallen für 2010 zusätzliche Kosten bei der AHV-Zweigstelle (570'000 Franken), den Spitälern (427'000 Franken) und den Chronischkrankenheimen (262'000 Franken) an. Ins Gewicht fallende zusätzliche Mehrausgaben betreffen das Wohn- und Pflegezentrum (857'000 Franken), die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (552'000 Franken), die Musikschule (149'000 Franken) und die Primarschule (327'000 Franken). Zudem wird das Budget belastet durch höhere Abschreibungen (831'000 Franken).

Ausgabenreduktionen gegenüber dem Budget 2009 können unter anderem beim Finanzausgleich (5,5 Mio. Franken), bei der Sonderschulung (230'000 Franken), den Liegenschaften des Finanzvermögens, dem Strassenunterhalt oder der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe verzeichnet werden.

Insgesamt ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Ertrag und Aufwand für das Rechnungsjahr 2010 ein Aufwandüberschuss von 2'531'400 Franken – 1'298'520 Franken weniger im Vergleich zum Budget 2009.

### **Cashflow**

Über den gesamten Haushalt betrachtet resultiert 2010 ein Cashflow von 8,8 Mio. Franken (5,1 Mio. Franken aus dem steuerfinanzierten Haushalt und 3,6 Mio. Franken aus den gebührenfinanzierten Betrieben). Bei einem Total an Nettoinvestitionen in Höhe von 20,39 Mio. Franken ergibt sich somit ein Selbstfinanzierungsgrad von 43,1 %.

Nach wie vor besteht im steuerfinanzierten Bereich eine Finanzierungslücke (Cashflow abzüglich Investitionen im Verwaltungsvermögen) von 12,38 Mio. Franken. Bei den gebührenfinanzierten Betrieben ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 0,78 Mio. Franken. Dies ergibt für den gesamten Haushalt einen voraussichtlichen Abbau des Nettovermögens von 11,6 Mio. Franken.

### **Finanzausgleich**

Für das Rechnungsjahr 2009 hat die Gemeinde Zollikon in den kantonalen Finanzausgleich einen Beitrag von 67,5 Mio. Franken zu entrichten. Der leichte Rückgang der budgetierten Steuereinnahmen im laufenden Jahr hat zur Folge, dass daraus eine geringere Steuerkraft resultiert, welche ausschlaggebend für die Berechnung des Finanzausgleichs 2010 ist. Deshalb wurde im Voranschlag 2010 für die Ablieferung an den Kanton 59,1 Mio. Franken eingesetzt.

### **Investitionsrechnung**

Das Investitionsprogramm 2009–2013 der Politischen Gemeinde zeigt für das Jahr 2010 Nettoinvestitionen von 20'386'000 Franken auf. Es enthält einerseits die bereits beschlossenen grösseren Projekte und andererseits die absolut notwendigen Investitionen in die Substanzerhaltung der Infrastruktur.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Hauptaussgabeposten der Investitionsplanung 2010:

### **Gemeinde ohne gebührenfinanzierte Betriebe**

Insgesamt 17,58 Mio. Franken

davon:

Schulhaus Oescher B: Sanierung und Ausbau	3,50 Mio. Franken
Kunstrasen-Fussballfeld Riet	2,67 Mio. Franken
Rietstrasse 38; Notsanierung Werkgebäude	1,20 Mio. Franken
Kauf Telefonzentrale Buchholzstrasse 15	1,00 Mio. Franken
Gemeindsaal, Erneuerung Lüftung etc.	0,90 Mio. Franken
Sanierung Alterssiedlung Hinterdorf 7	0,60 Mio. Franken
Schulhaus Buechholz: Erdbebenverstärkung	0,51 Mio. Franken
Projekt Alterszentrum, Kredit Wettbewerb <sup>1)</sup>	0,47 Mio. Franken
Rietholzstrasse Belag Forch- bis Langägertenstrasse	0,32 Mio. Franken
Bergstrasse 10, Sanierung Fenster und Dach	0,31 Mio. Franken

### **Gebührenfinanzierte Betriebe (Kehricht, Kanalisation und Kläranlage)**

Insgesamt 2,8 Mio. Franken

davon:

Forchstrasse Neubau Kanalisation	1,50 Mio. Franken
Diverse Sanierungen	0,50 Mio. Franken
ARA Werdhölzli	0,45 Mio. Franken

### **Steuerfuss**

Aufgrund des guten Jahresabschlusses 2008 erhöht sich im laufenden Jahr 2009 der Beitrag an den Finanzausgleich auf 67,5 Mio. Franken (ca. 3 Mio. Franken mehr als budgetiert). Da die Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern für das Jahr 2009 voraussichtlich um 3 Mio. Franken tiefer ausfallen werden als budgetiert, muss für 2009 mit einem Aufwandüberschuss von rund 10 Mio. Franken gerechnet werden.

Wie die Finanzplanung 2009 bis 2013 zeigt, wird der Investitionsbedarf in den nächsten Jahren nochmals deutlich ansteigen. Ins Gewicht fallen vor allem die folgenden Grossprojekte:

- Zurzeit läuft eine intensive Planung für den dringenden Neubau des Wohn- und Pflegezentrums, dessen Baukosten auf 40–50 Mio. Franken geschätzt werden.
- Dazu kommt die im Grundsatz beschlossene Schaffung von Schulzentren anstelle von dezentralisierten Kindergärten, in Verbindung mit einzelnen Sanierungsmassnahmen mit ca. 20 Mio. Franken bis ins Jahr 2013.
- Beim Nachholbedarf bei Sanierungen im Immobilienbereich fällt vor allem die Sanierung des Gemeindehauses ins Gewicht.

---

1) Der Gesamtbetrag für das Projekt beträgt 0,68 Mio. Franken.  
Weitere 0,20 Mio. Franken fallen im 2011 an.

In der Periode ab 2014 rechnet der Finanzplan mit einer deutlichen Entlastung der Investitionsrechnung, da einerseits die Grossprojekte grösstenteils abgeschlossen sein werden, der Nachholbedarf bei den Liegenschaften aufgeholt sein wird und andererseits verschiedene Desinvestitionen die Rechnung entlasten werden. So wird erwartet, dass der Verkauf der Liegenschaft Wohn- und Pflegezentrum Am See mit rund 7 Mio. Franken und der Verkauf der verschiedenen Kindergartenareale mit rund 23 Mio. Franken zu Buche schlagen werden.

Die Zielsetzung des Gemeinderates, die Kostenentwicklung besser in den Griff zu bekommen, hat weiterhin hohe Priorität. Konkret geht es darum, weitere zusätzliche Effizienzsteigerungen (wie Verbesserung der Abläufe, Einführung eines Controlling-Systems, Verbesserungen bei der Investitionsplanung oder Vereinfachungen durch den Einsatz von IT-Systemen) zu erzielen sowie generell bei Ausgaben sehr sorgsam umzugehen. Diesbezüglich sind zurzeit verschiedene Projekte am Laufen, welche sich auf die Rechnung positiv auswirken werden, zum heutigen Zeitpunkt sich jedoch mit zusätzlichen Kosten in der Rechnung niederschlagen. Über die eigenen Sparmassnahmen hinaus beeinflussen allerdings auch externe und nicht beeinflussbare Faktoren, wie z.B. die Wirtschaftskrise und die damit verbundenen Mindereinnahmen im Bereich Steuern die Finanzlage der Gemeinde sehr stark.

Nachdem wegen der aktuellen Wirtschaftskrise in den nächsten zwei Jahren nicht mit höheren Steuereinnahmen gerechnet werden kann, ist zur Finanzierung der zahlreichen Grossprojekte die Inkaufnahme einer gewissen Nettoverschuldung unvermeidlich. Eine Verschuldung erscheint insofern vertretbar, als die Gemeinde Zollikon eine hohe Steuerkraft aufweist, mit welcher auch in Zukunft gerechnet werden kann. Der Gemeinderat ist jedoch nicht bereit, von seinem Maximalziel einer «vorübergehenden mittleren Verschuldung» sowie einem Schuldenabbau bis 2017 abzuweichen. Somit sind weitere Massnahmen zur Verbesserung des Gemeindehaushaltes notwendig. Im Vordergrund stehen zwingend weitere Einsparungen und Ertragsoptimierungen in der Laufenden Rechnung sowie zusätzliche Desinvestitionen im Rahmen des Liegenschaftskonzeptes. Da der Gemeindehaushalt mit einem sehr grossen Anteil an unveränderbaren und beschränkt veränderbaren Kosten belastet ist, sind diese Massnahmen allein nicht hinreichend, sondern es ist zusätzlich eine moderate Steuererhöhung um 3 % auf 82 % notwendig. Die Steuererhöhung war bereits in den Finanzplänen der letzten Jahre vorgesehen, wurde jedoch aufgrund der hohen Steuereinnahmen jeweils um ein Jahr aufgeschoben.

Mit einem Steuerfuss von 82 % rangiert die Gemeinde Zollikon an neunter Stelle im Kanton und deutlich unter dem Durchschnitt der Steuerfüsse im Bezirk Meilen. Die Steuerfusserhöhung erscheint auch angesichts der nachlassenden Rezession für den einzelnen Steuerzahler als tragbar, da die Steuerbelastung nur geringfügig zunimmt (bei einem steuerbaren Einkommen von 50'000 Franken um 46.35 Franken; bei einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken um 153.90 Franken; bei einem steuerbaren Einkommen von 500'000 Franken um 1'544.25 Franken). Zudem besteht seitens des Kantons keine Absicht auf Steuererhöhung.

Der Steuerfuss wurde deshalb im vorliegenden Budget mit 82 % der einfachen Staatssteuer budgetiert.

### **Empfehlung**

Der Gemeinderat beantragt Annahme der beiden Anträge.

## ■ 5. Antrag

### **Aufhebung der Verordnung über die Leistung von Beiträgen an bauliche Massnahmen zum Immissionsschutz an Strassen mit starker Verkehrslärmbelastung vom 16. Dezember 1981**

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgende Anträge:

1. Aufhebung der Verordnung über die Leistung von Beiträgen an bauliche Massnahmen zum Immissionsschutz an Strassen mit starker Verkehrslärmbelastung vom 16. Dezember 1981 per sofort.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Beiträge für Gesuche, die bis zum 9. Dezember 2009 eingereicht werden, gemäss der Verordnung über die Leistung von Beiträgen an bauliche Massnahmen zum Immissionsschutz an Strassen mit starker Verkehrslärmbelastung vom 16. Dezember 1981 zu sprechen.

Zollikon, 9. September 2009

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

## **Weisung**

Die Gemeinde subventioniert gemäss einer kommunalen Verordnung Schallschutzfenster und andere Lärmschutzmassnahmen für Häuser an lärmbelasteten Strassen. Weil Kanton und Bund künftig nicht nur bei der Überschreitung der (hohen) Alarmwerte Schallschutzmassnahmen subventionieren, sondern auch bei der Überschreitung der (tieferen) Immissionsgrenzwerte, soll die kommunale Subventionsregelung aufgehoben werden.

### **Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung hat am 16. Dezember 1981 eine Verordnung über die Leistung von Beiträgen an bauliche Massnahmen zum Immissionschutz an Strassen mit starker Verkehrslärmbelastung erlassen, die kommunale Beiträge an Schallschutzmassnahmen (Lärmschutzfenster oder Schallschutzmauern/Schallschutzwände) vorsieht. Gemäss Verordnung zahlt die Gemeinde 300 Franken pro m<sup>2</sup> Fensterfläche (indexiert). Voraussetzung ist, dass es sich um Fenster von Wohnräumen handelt, das Haus vor dem 1. Juli 1978 bewilligt worden ist und die Lärmbelastung am Fenster gemessen 60 dB(A) beträgt. Auch der Lärmschutzeffekt, der erzielt werden muss, wird definiert.

Die Gemeindeversammlung sprach einen Rahmenkredit von 500'000 Franken. Davon sind 460'000 Franken ausgeschüttet worden. In den letzten 10 Jahren hat der Gemeinderat rund 42'500 Franken an Beiträgen ausbezahlt.

### **USG und Lärmschutzverordnung**

Die Verordnung wurde erlassen, als das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG) und die Lärmschutzverordnung (LSV), die das USG im Bereich Lärmschutz konkretisiert, noch nicht bestanden.

USG und LSV sehen vor, dass der Strasseneigentümer seine Strasse sanieren muss, wenn bei sogenannten lärmempfindlichen Räumen (Wohn-, Schlafzimmer, Arbeitsräume) von Gebäuden entlang der Strassen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Als Sanierungsmassnahmen gelten nur Schallschutzmauern oder Schallschutzwälle (oder ein Tunnel), nicht aber Schallschutzfenster, denn diese gelten nicht als Massnahme an der Quelle, sondern als «Symptombekämpfung». Lediglich wenn die (sehr hohen) Alarmwerte gemessen an Fenstern lärmempfindlicher Räume überschritten sind und keine Schallschutzmauern oder -wälle möglich sind, muss der Strasseneigentümer Schallschutzfenster finanzieren.

In Zollikon (und generell im Siedlungsgebiet) sind Schallschutzmauern oder Schallschutzwälle aber häufig weder wirksam (wegen vieler Einfahrten) noch ortsbildverträglich. Die Alarmwerte werden in Zollikon aber an sehr wenigen Häusern überschritten. Somit bleiben die meisten lärmbeeinträchtigten Bewohner und Hauseigentümer ohne Lärmschutz, der vom Strasseneigentümer finanziert werden muss. Die Verordnung der Gemeinde bildete für diese Fälle bis vor kurzem die einzige Möglichkeit, von der öffentlichen Hand Beiträge an Lärmsanierungsmassnahmen zu erlangen.

## **Subventionierung von Schallschutzfenstern durch die Baudirektion**

Weil die beschriebene Wirkung von LSV und USG allgemein als unbefriedigend und ungerecht angesehen wird (keine Schallschutzfenster bei Überschreiten des Immissionsgrenzwertes, wenn keine Schallschutzwände/-wälle möglich sind), haben Kanton und Bund ihre Subventionsregelungen überdacht.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 8. Juli 2008 beschlossen, auch bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Schallschutzfenster zu subventionieren. Zahlt der Kanton, fällt auch eine Subvention des Bundes an. Die Subvention beträgt (abgestuft nach der Lärmbelastung) 300 Franken oder 550 Franken für Fenster von 0.5 bis 2.5 m<sup>2</sup> Fensterfläche. Für grössere Fenster gibt es den doppelten Betrag.

Am 1. Januar 2009 hat die Baudirektion die Ausführungsbestimmungen zu diesem Regierungsratsbeschluss erlassen und im Verlaufe dieses Jahres die Lärmbelastungssituation in Zollikon abgeklärt. In den kommenden Monaten wird ein Sanierungsprogramm ausgearbeitet. Teil des Sanierungsprogrammes ist eine Gebäudeliste, die zeigt, welche Gebäude subventionsberechtigt sind (Überschreitung der IGW, keine Lärmschutzwände oder -wälle möglich).

In der Gemeinde Zollikon stehen die Subventionsregelungen von Kanton und Bund einerseits und die kommunale Beitragsverordnung andererseits unkoordiniert nebeneinander. Die Regelung von Kanton und Bund ist einfacher und grosszügiger, insoweit es um kleine Fenster sowie um Bauten geht, die vor dem 1. Juli 1978 erbaut wurden. Es werden auch bereits realisierte Schallschutzfenster subventioniert. Die Zoller Subventionsregelung unterscheidet sodann nicht zwischen Tag- und Nachtbelastung und enthält keine Regelung wie der Lärm gemessen/gerechnet wird. Praxisgemäss wird auf die Mess- bzw. Berechnungsmethode der LSV abgestellt.

Kanton und Bund subventionieren nicht Schallschutzfenster an Gemeindestrassen. Ein Subventionserlass nur für Schallschutzfenster an Gemeindestrassen rechtfertigt sich aber nicht, weil auch an Sammelstrassen die Lärmbelastungen der See-, Dufour-, Forch-, Rotfluh-, Bergstrasse sowie der Alten Landstrasse (Eigentum des Kantons) nicht erreicht werden.

## **Zeitpunkt der Aufhebung**

Die Beitragsverordnung soll per sofort aufgehoben werden. Bereits eingereichte Gesuche werden noch nach der aufzuhebenden Verordnung behandelt, sind also beitragsberechtigt.

## **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Verordnung über die Leistung von Beiträgen an bauliche Massnahmen zum Immissionsschutz an Strassen mit starker Verkehrslärmbelastung vom 16. Dezember 1981 aufzuheben.

# **Verordnung über die Leistung von Beiträgen an bauliche Massnahmen zum Immissionschutz an Strassen mit starker Verkehrslärmbelastung (vom 16. Dezember 1981)**

## **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde leistet Beiträge an bauliche Massnahmen zum Immissionschutz von Wohn- und Schlafräumen in bestehenden Wohnhäusern an Strassen mit starker Verkehrslärmbelastung.

## **Art. 2 Finanzierung**

Die Finanzierung der Beiträge erfolgt zulasten des dafür von der Gemeindeversammlung bewilligten Rahmenkredits im Ausserordentlichen Verkehr.

## **Art. 3 Beitragsberechtigte Massnahmen**

Beitragsberechtigte Massnahmen im Sinne von Art. 1 sind namentlich:

- der Einbau von Schallschutzfenstern oder ähnliche Massnahmen
- Erdwälle
- Schallschutzmauern und -wände

Die Beiträge werden pro schallgeschütztes Fenster ausgerichtet, unabhängig davon, ob der Schutz durch Schallschutzfenster oder anderweitige Massnahmen erreicht wird.

## **Art. 4 Beitragsberechtigung**

Die Beitragsberechtigung ist gegeben, wenn

- a) das Wohnhaus vor dem 1. Juli 1978 erstinstanzlich bewilligt wurde
- b) die im offenen Fenster gemessene Lärmbelastung  $L_{eq}$  mindestens 60 dB(A) beträgt<sup>1</sup>
- c) bei Schallschutzfenstern eine Schalldämmung von wenigstens 35 dB(A) oder bei anderen Schallschutzmassnahmen eine Reduktion des Schallpegels um mindestens 10 dB(A) auf höchstens 55 dB(A) erreicht wird<sup>1</sup>.

Die Voraussetzungen lit. a - c müssen kumulativ erfüllt sein.

## **Art. 5 Lärmmessungen und Kosten**

Ob beim Gesuchsteller die Lärmbelastung gemäss Art. 4 b erreicht ist, entscheidet der Bauvorstand aufgrund von Mess- und Erfahrungswerten.

Wird der Entscheid vom Gesuchsteller angefochten, ordnet das Bauamt auf sein Verlangen hin zusätzliche Messungen an. Die Kosten dafür werden von der Gemeinde übernommen, sofern der festgestellte Immissionswert eine Beitragsberechtigung zur Folge hat; andernfalls gehen sie zulasten des Gesuchstellers.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss GRB 242:1984

## **Art. 6 Beitragshöhe**

Die Beitragshöhe bemisst sich auf Fr. 300.– pro m<sup>2</sup> Lichtmass der zu schützenden Fenster.

Dieser Beitrag basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand 1. Oktober 1981. Bei Änderung dieses Indexstandes um jeweils 10 % erhöhen oder reduzieren sich die Beiträge um das gleiche Mass.

## **Art. 7 Zweckerhaltung**

Die mit Beiträgen sanierten Wohnungen müssen der Wohnnutzung in den folgenden zehn Jahren erhalten bleiben.

Der Gesuchsteller hat der Gemeinde gegenüber eine entsprechende, auf die gleiche Zeitdauer befristete Eigentumsbeschränkung anzuerkennen.

Bei Beiträgen über Fr. 10'000.– pro geschütztes Wohngebäude ist die Eigentumsbeschränkung im Grundbuch als Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde einzutragen.

## **Art. 8 Zweckänderung**

Eine Zweckänderung der Wohnung ist nur gegen anteilmässige Rückerstattung der geleisteten Gemeindebeiträge zulässig. Rückerstattungspflichtig ist der Eigentümer der Wohnliegenschaft im Zeitpunkt der Vornahme der Zweckänderung.

## **Art. 9 Mietzinserhöhung**

Die Gemeindebeiträge dürfen nicht in die Berechnung allfälliger Mietzinserhöhungen infolge Mehrleistungen des Vermieters einbezogen werden.

## **Art. 10 Verfahren, Gesuch**

Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 4 sind dem Bauamt im Doppel einzureichen:

- a) für Schallschutzfenster
  - Beitragsgesuch
  - Katasterkopie
  - Grundriss- und Fassadenpläne 1:100 soweit von den geplanten Massnahmen betroffen
  - Unternehmerofferten
  - EMPA-Attest über die minimale Schalldämmung der gewählten Konstruktion
  
- b) für übrige Massnahmen
  - Beitragsgesuch
  - Katasterkopie
  - Grundriss-, Schnitt- und Ansichtspläne 1:100 der Schallschutzmassnahmen
  - Grundriss- und Fassadenpläne 1:100 soweit von den geplanten Massnahmen betroffen
  - Nachweis des Schutzeffektes (Schutzwirkung mit max. zulässigem Schallpegel von 55 dB(A) und Reduktion um mind. 10 dB(A)<sup>1</sup>)
  - Kostenvoranschlag

### **Art. 11 Entscheidungskompetenz und Auszahlung**

Über die Beitragsgesuche entscheidet innerhalb des bewilligten Rahmenkredits der Bauvorstand!

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vollendung und Abnahme der Schallschutzmassnahmen.

### **Art. 12 Vorbehalt des baubehördlichen Entscheides**

Soweit die Massnahmen gemäss Planungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig sind, bleibt der Entscheid der örtlichen Baubehörde im separat durchzuführenden baurechtlichen Bewilligungsverfahren vorbehalten.

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1982 in Kraft.

Zollikon, 16. Dezember 1981

GEMEINDERAT ZOLLIKON

Der Präsident: E. Hofmann

Der Schreiber: H. Hess

## 6. Antrag

### **Aufhebung der Verordnung über Beiträge an privat erstellte Strassen und Verteilanlagen für Elektrizität, Gas und Wasser vom 11. April 1973**

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Antrag:

Aufhebung der Verordnung über Beiträge an privat erstellte Strassen und Verteilanlagen für Elektrizität, Gas und Wasser vom 11. April 1973 per 31. Dezember 2009.

Zollikon, 9. September 2009

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

## **Weisung**

Die Gemeinde subventioniert gemäss der Verordnung über Beiträge an privat erstellte Strassen und Verteilanlagen für Elektrizität, Gas und Wasser (Beitragsverordnung) privat erstellte Quartierschliessungsanlagen (Strassen, Trottoirs, Werkleitungen). Nach kantonalem Recht finanzieren die Grundeigentümer die Quartierschliessung grundsätzlich selbst. Die Beitragsverordnung soll aufgehoben werden, weil es sich angesichts der Finanzlage der Gemeinde um eine nicht zu rechtfertigende grosszügige Subventionsregelung handelt.

### **Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung hat am 11. April 1973 die Verordnung über Beiträge an privat erstellte Strassen und Verteilanlagen für Elektrizität, Gas und Wasser (nachfolgend Beitragsverordnung) erlassen. Gemäss diesem Subventionserlass leistet die Gemeinde Beiträge an die Erstellungskosten privat erstellter Strassen, Trottoirs, Fusswege und Kanalisationsleitungen sowie an privat erstellte Elektrizitäts-, Gas- und Wasserverteilanlagen. Beitragsberechtigt sind sämtliche Anlagekosten ohne Kosten des Landerwerbs (Art. 2). Gemäss Art. 3 beträgt der Beitragssatz 20 % bei Strassen, Trottoirs, Fusswegen und Kanalisationsleitungen und 33 1/3 % bei Elektrizitäts-, Gas und Wasserverteilanlagen. Mit der Leistung der Gemeindebeiträge gehen die Anlagen ohne weitere Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über (Art. 8).

Der Gemeinderat sprach in den letzten 10 Jahren Verordnungsbeiträge von rund 1.1 Mio. Franken.

### **Kantonale und eidgenössische Regeln über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**

Das kantonale Planungs- und Baugesetz unterscheidet wie heute üblich zwischen den Anlagen (Strassen, Strassenbeleuchtung und -entwässerung, Leitungen der Ver- und Entsorgung) der sogenannten Groberschliessung und den Anlagen der Fein- oder Detailerschliessung. Die Feinerschliessung umfasst vereinfacht gesagt die Quartierstrassen und die darin liegenden Werkleitungen, die Groberschliessung die Sammelstrassen (Strassen, die den Verkehr aus den Quartieren sammeln) und die darin liegenden Werkleitungen, die zu den Leitungen der Feinverteilung führen.

Die Groberschliessung erstellt die Gemeinde auf eigene Kosten (vorbehältlich besonderer Grundeigentümer-Beiträge gemäss kantonalem und kommunalem Recht). Gemäss Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes sind die Kosten der Feinerschliessung ganz oder zum überwiegenden Teil den Grundeigentümern zu überbinden. Im kantonalen Recht sind keine Beiträge der Gemeinden zur Finanzierung von Detailerschliessungsanlagen vorgesehen. Die Detailerschliessung erstellen die Eigentümer somit auf eigene Kosten, oder die Gemeinde erstellt sie auf Kosten der Grundeigentümer (falls die Eigentümer nicht selbst bauen wollen; Quartierplanrecht, § 123 ff PBG, Quartierplanverordnung). Es steht den Gemeinden jedoch frei, innerhalb der bundesrechtlichen Regelung die Feinerschliessung zu subventionieren. Die Gemeinde hat mit der Beitragsverordnung eine sehr grosszügige Lösung gewählt. Die Subvention von 33 1/3 % bei

Elektrizitäts-, Gas und Wasserverteilanlagen übersteigt sogar das bundesrechtlich zulässige Subventionsmaximum um  $3\frac{1}{3}\%$  (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz).

Die Subventionierung von Gas-, Wasser-, Abwasser- und Elektrizitätsleitungen erfolgte zu Lasten der Sonderrechnung der Gemeindewerke und der Kanalisation.

### **Aufhebung der Beitragsverordnung**

Die Verhältnisse haben sich seit 1973 geändert: Mit der Ausgliederung der Werke und der Gründung der Netzanstalt Zollikon sowie der «Werke am Zürichsee AG» hat die Politische Gemeinde Zollikon die Erschliessung von Baugebieten mit Gas, Wasser und Elektrizität diesen juristischen Personen übertragen. Die Gemeindeversammlung erliess am 25. März 2009 die Statuten der Netzanstalt Zollikon, der das Versorgungsnetz übertragen wurde. Künftig ist sie bzw. die von ihr beauftragte «Werke am Zürichsee AG» und nicht der Gemeinderat für den Netzausbau zuständig und finanziell verantwortlich. Diese juristischen Personen können dazu – soweit eine gesetzliche Grundlage besteht – Abgaben von Grundeigentümern einziehen und mit ihnen Verträge vereinbaren. Die Erschliessung mit Elektrizität ist sodann neu im Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) geregelt. Die Subventionierung des Netzausbaus durch die Gemeinde ist zwar rechtlich weiterhin zulässig. Ein solcher Subventionserlass müsste aber neu konzipiert werden. Der Gemeinderat möchte darauf verzichten und hält einen solchen Erlass aus den nachfolgenden Gründen für nicht mehr opportun.

Es stehen in der Gemeinde grosse Investitionen an (Alterseinrichtung, Bildungszentren), die grosszügige und freiwillige Subventionserlasse zu Gunsten von Grundeigentümern fragwürdig erscheinen lassen. Auch die Gesetzgebung über den Finanzausgleich lässt finanziell besonders grosszügige Lösungen zu Gunsten von einzelnen privaten Grundeigentümern, die Erschliessungsanlagen erstellen müssen, nicht mehr zu. Die Beitragsverordnung hat auch nicht mehr dieselbe Bedeutung wie 1971: Heute ist das Baugebiet weitgehend erschlossen. Für die Erschliessung neu eingezonter Flächen ist der Verzicht auf eine Subventionierung aber bedeutsam.

Die Federas, die im Auftrag des Gemeinderates (basierend auf einem Auftrag der Gemeindeversammlung) Massnahmen für die Entlastung des Gemeindehaushaltes erarbeitete, schlägt die Aufhebung der Beitragsverordnung ebenfalls vor.

### **Übergangsregelung**

Die Beitragsverordnung kann sofort aufgehoben werden. Die Subventionen werden nur noch bei hängigen Erschliessungsverfahren, bei denen der Gemeinderat die Subventionierung bereits zugesagt hat, ausbezahlt.

### **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Verordnung über Beiträge an privat erstellte Strassen und Verteilanlagen für Elektrizität, Gas und Wasser vom 11. April 1973 aufzuheben.

# **Verordnung über Beiträge an privat erstellte Strassen und Verteilanlagen für Elektrizität, Gas und Wasser vom 11. April 1973**

## **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erstellungskosten privater Strassen, Trottoirs, Fusswege und Kanalisationsleitungen sowie an privat erstellte Elektrizitäts-, Gas- und Wasserverteilanlagen.

## **Art. 2 Beitragsberechtigte Kosten**

Beitragsberechtigt sind sämtliche Anlagekosten unter Ausschluss der Kosten für Landerwerb und Kunstbauten (z.B. Brücken, Stützmauern) sowie der Kosten für Anpassungsarbeiten.

Hauskanalisationen und Hauszuleitungen in privaten Grundstücken sind nicht beitragsberechtigt.

Beiträge, welche der Staat an bauliche Einrichtungen gemäss Art. 1 leistet, fallen der Gemeinde zu.

## **Art. 3 Beitragsmass**

Der Beitragsatz beträgt ein Fünftel bei Strassen, Trottoirs, Fusswegen und Kanalisationsleitungen und ein Drittel bei Elektrizitäts-, Gas und Wasserverteilanlagen.

Wird im öffentlichen Interesse eine Strasse breiter als 6 m oder ein Trottoir breiter als 2 m erstellt oder wird eine Werkleitung aus versorgungstechnischen Gründen grösser dimensioniert, als es die quartierplangemässe Erschliessung erfordert, so übernimmt die Gemeinde die entsprechenden Mehrkosten.

## **Art. 4 Bedingungen**

Die Beiträge werden unter folgenden Bedingungen ausgerichtet:

- a) Die Projektierung, Arbeitsvergebung und Erstellung der Bauten hat unter Aufsicht des Gemeinderates zu erfolgen.
- b) Die Dimensionierung und Ausgestaltung der Strassen, Trottoirs und Fusswege richtet sich grundsätzlich nach den Normalien des Vereins Schweizerischer Strassenfachmänner. Die technischen Arbeiten werden durch das Bauamt oder unter seiner Aufsicht durch andere Fachleute besorgt und nach SIA-Tarif verrechnet.
- c) Die Strassen sind, soweit es der Gemeinderat als zweckmässig erachtet, dem öffentlichen Verkehr zugänglich zu machen.
- d) Die Trottoirs und Fusswege sind nach der Bauvollendung für den öffentlichen Fussgängerverkehr freizugeben.
- e) Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserverteilanlagen werden von den Gemeindewerken dimensioniert und erstellt.

## **Art. 5 Beitragsanspruch**

Anspruch auf die Gemeindebeiträge haben die Eigentümer der Anlage im Zeitpunkt des Vollzugs der Eigentumsübertragung an die Gemeinde.

## **Art. 6 Verfahren**

Das Gesuch um Gemeindebeiträge ist im Doppel unter Beilage von Projektplänen, Kostenvoranschlag und Kostenverleger an den Gemeinderat zu richten.

Vor Baubeginn haben die Gesuchsteller ein Baudepositum in der Höhe ihrer Kostenanteile zu leisten.

Die Beiträge werden erst ausgerichtet, wenn das Bauwerk fertig erstellt und von den Gemeindeorganen abgenommen worden ist.

### **Art. 7 Beitragsverlust**

Anstösser, die ihre Beiträge gemäss Kostenverleger nicht spätestens 6 Monate nach Aufstellung der Bauabrechnung bezahlt haben, verlieren ihren Anspruch auf die Gemeindebeiträge.

Bei einem späteren Einkauf haben sie die vollen auf ihr Grundstück entfallenden Kosten ohne Gewährung von Gemeindebeiträgen zu übernehmen.

### **Art. 8 Öffentlicherklärung**

Mit der Leistung der Gemeindebeiträge gehen die Anlagen ohne weitere Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Landabtretung hat Servitutenfrei zu erfolgen. Nach der Eigentumsübertragung wird der Unterhalt der Anlagen von der Gemeinde auf ihre Kosten besorgt.

### **Art. 9 Vorläufige Übernahme**

Wenn im Rahmen des Vollzugs eines Quartierplans sich einzelne Anstösser nicht am Strassenbau beteiligen, kann die Strasse vorläufig ohne Öffentlicherklärung ins Eigentum und in die Unterhaltspflicht der Gemeinde übernommen werden.

In diesem Fall sind die quartierplanmässigen Kostenanteile für die nicht beteiligten Grundstücke vorschussweise von den übrigen Anstössern zu übernehmen, und zwar ohne Anrechnung von Gemeindebeiträgen und ohne Haftung der Gemeinde für den Bestand und für die spätere Einbringung dieser Kostenanteile.

### **Art. 10 Andere Privatstrassen**

Bei Privatstrassen und -wegen, die nicht ins Eigentum der Gemeinde übernommen worden sind, besteht keine Unterhaltspflicht der Gemeinde. Die Reinigung, die Beleuchtung und der Winterdienst an solchen Anlagen können jedoch gegen Verrechnung der Kosten von der Gemeinde übernommen werden, sofern der Zutritt für die öffentlichen Dienste jederzeit gewährleistet ist.

### **Art. 11 Vollzug**

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt. Die Beiträge der Gemeinde sind gebundene Ausgaben und können vom Gemeinderat im Umfang der erkannten Leistungspflicht zur Zahlung freigegeben werden.

### **Art. 12 Übergangsbestimmungen**

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung vom Gemeinderat noch nicht zugesicherten Gemeindebeiträge sind nach den neuen Bestimmungen zu bemessen und auszurichten.

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Beiträge der Gemeinde an Privatstrassen und Privatfusswege und an die in solchen Strassen und Fusswegen zu erstellenden Leitungen vom 12. Juli 1933 aufgehoben.

Zollikon, 11. April 1973

Für die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident: Dr. M. Humbel

Der Gemeinderatsschreiber: H. Hess

## 7. Antrag

### **Änderung der Verordnung über die Abwassergebühren vom 29. November 1995; Abschaffung der Anschlussgebühren**

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Antrag:

Art. 12 und 13 sowie Art. 17 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Abwassergebühren vom 29. November 1995 (Anhang) werden aufgehoben.

Zollikon, 9. September 2009

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

## ■ Weisung

### **Ausgangslage**

Seit Inkrafttreten des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen kostendeckende Gebühren zu erheben. Diese Gebühren müssen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen, Abschreibung und Verzinsung der Investitionen sowie die übrigen Kosten der Abwasserbeseitigung decken. Die neue gesetzliche Regelung ist seit 1. Januar 1996 in Kraft.

Im Hinblick auf diese Gesetzesgrundlagen hat die Gemeindeversammlung am 29. November 1995 der neuen Verordnung über die Abwassergebühren zugestimmt, und der Gemeinderat setzte sie auf den 1. April 1996 in Kraft.

Wegen der unbefriedigenden Finanzlage der Abwasserrechnung per Ende 1999 sah sich der Gemeinderat gezwungen, die jährlichen Benutzungsgebühren zu erhöhen. Die Neufestsetzung erfolgte auf den 1. April 2001.

### **Heutige Gebührenstruktur**

Die bestehende Gebührenverordnung unterscheidet zwischen einmaligen Anschlussgebühren und jährlichen Benutzungsgebühren. Die Anschlussgebühr für Liegenschaften an das Kanalisationsnetz wird gemäss dem Zeitwert der angeschlossenen Baute (Gebäudeversicherungswert) bemessen und als Einnahme in der Investitionsrechnung verbucht. Sie beträgt 1 % des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebengebäude. Nachbezüge erfolgen bei baulichen Veränderungen mit Wertvermehrung.

Die Benutzungsgebühr besteht aus zwei Komponenten:

- Grundgebühr pro angeschlossenen Grundstück, bemessen nach dessen Fläche in Quadratmetern und gewichtet nach dessen Zonenzugehörigkeit sowie
- Mengenpreis aufgrund des Frischwasserbezugs in Kubikmetern.

Der Gesamtertrag pro Jahr aus der Benutzungsgebühr betrug im Durchschnitt der letzten sieben Jahre 5'284'000 Franken und setzt sich aus rund 60 % Mengenpreis und 40 % Grundgebühr zusammen. Die Anschlussgebühren ergaben in der gleichen Periode durchschnittliche Einnahmen von 550'000 Franken pro Jahr oder 9.4 % der Gesamteinnahmen.

Das Modell der sich in zwei Komponenten aufgeteilten Benutzungsgebühr hat sich bewährt und kann ohne grossen administrativen Aufwand in Rechnung gestellt werden.

## **Verzicht auf Anschlussgebühren**

Das Erheben von Anschlussgebühren dient dem Einkauf in die öffentlichen Abwasseranlagen. In Gemeinden, die nur schwach oder erst teilweise überbaut sind und demnach über grosse Baulandreserven verfügen, ist dies sinnvoll, kann doch ein wesentlicher Teil des Gesamtgebührenertrages über diese Komponente erwirtschaftet werden. Bei der Gemeinde Zollikon hingegen, die mehrheitlich überbaut ist, rechtfertigt der bescheidene Gebührenertrag den administrativen Aufwand für die Erhebung der Anschlussgebühren nicht. Problematisch ist die Berechnung der Gebühr vor allem bei Umbauten bestehender Liegenschaften, weil hier für die Berechnung der Anschlussgebühr (Nachzahlung) immer zuerst der wertvermehrende Anteil des Umbaus berechnet werden muss. Auch bei Abbrüchen von Gebäuden mit Ersatzneubau ist der Aufwand zur Gebührenberechnung unverhältnismässig hoch.

## **Finanzielle Situation der Abwasserrechnung**

In den letzten Jahren konnte die hohe Nettoschuld der Abwasserrechnung von 14,5 Mio. Franken durch die erzielten jährlichen Finanzierungsüberschüsse sukzessive auf 6,8 Mio. Franken verringert werden. Gleichzeitig reduzierte sich durch hohe zusätzliche Abschreibungen auch der Restbuchwert des Verwaltungsvermögens deutlich. Durchschnittlich resultierte pro Jahr ein Cash Flow von 3 Mio. Franken. Aus finanzieller Sicht kann auf die Erhebung von Anschlussgebühren verzichtet werden.

Dieser Verzicht muss nicht mit anderweitigen Mehreinnahmen kompensiert werden. In den nächsten Jahren fallen zwar weiterhin bauliche Investitionen an wie Innensanierungen bestehender Kanäle, Neubauten von sogenannten Reinabwasserleitungen (Ableitung von stetig anfallendem unverschmutztem Wasser in Bäche) und ein neuer Sammelkanal in der Forchstrasse. Das sehr umfangreiche und kostspielige Investitionsprogramm, mit dem neu sämtliches Abwasser von Zollikon vor der Übergabe ans städtische Kanalnetz über Regenbecken geführt wird, konnte jedoch abgeschlossen werden. Die künftigen Investitionen erlauben – verbunden mit tieferen Schuldzinsen und geringeren Abschreibungen – sogar eine Reduktion der jährlichen Benutzungskosten, die der Gemeinderat festlegen wird.

## **Auswirkungen**

Der Wegfall der Anschlussgebühren führt nicht zu höheren Benutzungsgebühren.

Durch konsequente Investitionen in den Werterhalt und Ausbau der Abwasseranlagen in den vergangenen Jahren hat sich deren Zustand wesentlich verbessert. Ein Sanierungs-Nachholbedarf besteht nicht.

## **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Abschaffung der Anschlussgebühren zuzustimmen.

**Auszug aus der Verordnung über die Abwassergebühren vom 29. November 1995; aufzuhebende Artikel 12 und 13 sowie 17 Abs. 2 und 3**

III. Anschlussgebühren

**Art. 12 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Abwasseranlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

**Art. 13 Bemessung**

1. Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1 % (zuzüglich Mehrwertsteuer) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebengebäude.
2. Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Abs. 1.
3. Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

**Art. 17 Rechnungsstellung**

- ...
2. Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die errechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Depots sicherzustellen.
  3. Der definitive Betrag für die Anschlussgebühren wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

...

## **8. Antrag**

### **Einzelinitiative «Familienfreundlicher Wohnungsbau»**

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgende Anträge:

1. Die Einzelinitiative «Familienfreundlicher Wohnungsbau» von Marc Raggenbass vom 18. Mai 2009 wird erheblich erklärt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Vorlage zur Unterstützung des familienfreundlichen Wohnungsbaus auszuarbeiten.

Zollikon, 23. September 2009

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

## **Weisung**

### **1. Die Initiative**

Marc Raggenbass, wohnhaft in Zollikon, reichte dem Gemeinderat am 18. Mai 2009 im Namen der FDP eine Einzelinitiative mit folgendem Inhalt ein:

#### **Initiativtext**

«Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten zur Unterstützung des familienfreundlichen Wohnungsbaus in Zollikon. Dazu sollen gemeindeeigene Liegenschaften und Grundstücke an Investoren (z.B. Zolliker Baugenossenschaften) zu Sonderkonditionen abgegeben werden, damit für Familien geeignete und finanzierbare Wohnungen entstehen und weiterentwickelt werden können. Wo erforderlich, sind der Gemeindeversammlung Umzonungen zu beantragen.

#### **Begründung der Initianten**

Die Gemeinde Zollikon verfügt über verschiedene Liegenschaften und Grundstücke, die sich für familienfreundliches Wohnen eignen. Andererseits gibt es in Zollikon, im Vergleich zu anderen Gemeinden, einen Unterbestand an grösseren Wohnungen mit familiengerechter Nutzfläche. Diese Lücke kann einfach und für die Gemeinde effizient dadurch geschlossen werden, dass z.B. den in Zollikon ansässigen Baugenossenschaften oder anderen geeigneten Investoren gemeindeeigene Liegenschaften und Grundstücke im Baurecht abgegeben oder an diese veräussert werden.»

104 Stimmberechtigte der Gemeinde Zollikon unterstützen diese Initiative (Unterschriftenbogen liegen in den Akten).

### **2. Stellungnahme des Gemeinderates zur Initiative**

#### **Formelles**

Gemäss § 50 des Zürcherischen Gemeindegesetzes (GG) kann jeder Stimmberechtigte über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative einreichen. Der Unterzeichner ist in der Gemeinde Zollikon stimm- und wahlberechtigt und somit zur Einreichung einer Einzelinitiative gemäss Art. 6 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) aktiv legitimiert. Die Initiative ist rechtmässig, d.h. sie widerspricht nicht übergeordnetem Recht und die Gemeindeversammlung ist zur Behandlung des Gegenstandes zuständig. Das in der Initiative formulierte Begehren ist klar und die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gegeben. Die Initiative ist damit formell gültig und inhaltlich zulässig.

Vorliegend handelt es sich um eine allgemein-anregende Initiative i.S. von Art. 6 Abs. 3 lit.a. GO. Die Initiative ist in einem ersten Schritt dem Souverän zu unterbreiten. Wird die Initiative von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung erheblich erklärt, erhält die Behörde den verbindlichen Auftrag, in der von der Initiative geforderten Weise aktiv zu werden.

### **Empfehlung**

Der Gemeinderat ist bereit die Initiative entgegenzunehmen. Wenn die Stimmberechtigten die Initiative an der Gemeindeversammlung erheblich erklären, prüft der Gemeinderat, welche gemeindeeigenen Liegenschaften und Grundstücksflächen sich für einen familienfreundlichen Wohnungsbau eignen und allenfalls zu Sonderkonditionen Investoren (zum Beispiel Baugenossenschaften) angeboten werden können. Der Gemeinderat wird dazu eine Vorlage im Sinne der Initiative ausarbeiten.

Der Gemeinderat empfiehlt, die Einzelinitiative erheblich zu erklären.

## ■ 9. Antrag

### **Totalrevision der Polizeiverordnung und der Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen**

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten folgende Anträge:

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Zollikon wird genehmigt.
2. Die Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen mit zugehöriger Bussenliste wird genehmigt.

Zollikon, 9. September 2009

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

## ■ Die Vorlage in Kürze

Seit dem 1. Juli 2006 gilt eine Vereinbarung für alle Bezirksgemeinden, wonach sämtliche kommunalen Polizeikorps des Bezirks Meilen zusammenarbeiten und alle Polizeiangehörigen auf den Territorien aller Gemeinden des Bezirks Meilen handlungslegitimiert sind. Dieser gemeindeübergreifende Zusammenarbeitsvertrag hat sich sehr bewährt und gilt kantonsweit als mustergültig. Die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden haben deshalb beschlossen, eine für den Bezirk Meilen einheitliche Polizeiverordnung auszuarbeiten und der Stimmbürgerschaft zu unterbreiten.

Eine gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe hat sich mit der Neuformulierung der für alle Bezirksgemeinden einheitlichen Polizeiverordnung befasst. Nach einer Vernehmlassungsrunde wurde der Entwurf nochmals eingehend überarbeitet und in einer Einigungskonferenz mit sämtlichen Sicherheitsvorständen bereinigt und harmonisiert.

Die Überarbeitung der kommunalen Polizeiverordnung hat sich vom Grundsatz leiten lassen, das neue Regelwerk möglichst schlank zu halten und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht erlassen sind.

Die neue Polizeiverordnung nimmt notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht vor, verzichtet auf unnötige Regelungen und soll im ganzen Bezirk einheitlich gelten. Zusammen mit der Bussenverordnung ist sie ein griffiges Instrument der Polizei für die Durchsetzung von Ruhe und Ordnung.

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber den heute gültigen Polizeiverordnungen zu verzeichnen. Zu erwähnen sind insbesondere die Zulassung der Video-Überwachung des öffentlichen Grundes sowie das Verbot des sogenannten «Littering» (Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch Kleinabfälle). Mit diesen beiden Artikeln sollen die Behörden künftig über geeignete Instrumente verfügen, um dem Problem des Vandalismus begegnen zu können.

Die vorliegende Polizeiverordnung sowie die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren, samt der durch den Statthalter am 10. Juli 2009 genehmigten Bussenliste sollen auf den 1. März 2010 in Kraft gesetzt werden.

## ■ Weisung

### **Allgemeines**

Nach § 74 des kantonalen Gemeindegesetzes steht dem Gemeinderat die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Er trifft alle Vorkehren für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten. Die Gemeinde erlässt zu diesem Zweck eine Polizeiverordnung. Diese ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Entsprechend § 74 Gemeindegesetz hat der Gemeinderat Zollikon seine gemeindepolizeilichen Aufgaben in der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1993 geregelt.

### **Gründe für den Neuerlass**

Die geltende Verordnung vermag den Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Polizeiverordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen. Ein Neuerlass der Verordnung ist auch notwendig geworden, da in der Zwischenzeit verschiedene Bestimmungen auf Stufe Bund und Kanton geändert haben. Dies sind zum Beispiel auf Stufe Kanton das Polizeiorganisationsgesetz, das Gewaltschutzgesetz, das Straf- und Justizvollzugsgesetz und insbesondere das seit dem 1. Juli 2009 in Kraft stehende Polizeigesetz.

Mit dem vorliegendem Revisionsantrag werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst, überholte Normen werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht. Es gilt der Grundsatz, dass im Neuerlass der Polizeiverordnung nur noch das geregelt werden soll, was nicht anderweitig bereits geregelt ist.

Ein zweiter Grund für die Totalrevision der Polizeiverordnung liegt in der Organisation der Gemeindepolizeien im Bezirk Meilen: Seit dem 1. Juli 2006 gilt die Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon am See, Männedorf, Oetwil am See, Stäfa und Hombrechtikon, wonach sämtliche kommunalen Polizeikorps des Bezirks Meilen zusammenarbeiten und alle Polizeiangehörigen auf den Territorien aller Gemeinden des Bezirks Meilen handlungslegitimiert sind. Seit 1. Januar 2008 wurde das Vertragsgebiet auf die Gemeinde Egg ausgebreitet. Dieser gemeindeübergreifende Zusammenarbeitsvertrag hat sich sehr bewährt – so zum Beispiel bei der Koordination der Dienstpläne für Nacht- und Wochenendpatrouillen – und gilt kantonsweit als mustergültig. Konsequenterweise gehört zu dieser Zusammenarbeit auch eine einheitliche Regelung des Polizeiwesens. Die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden haben deshalb beschlossen, eine für den Bezirk Meilen und die Gemeinde Egg einheitliche Polizeiverordnung auszuarbeiten und der Stimmbürgerschaft zu unterbreiten.

## **Zuständigkeit**

Gemäss der seit 1977 gültigen Fassung von § 74 Abs. 1 Satz 3 Gemeindegesetz musste die Polizeiverordnung der Gemeinde zwingend durch die Gemeinde-Exekutive erlassen werden. Seit der 1992 geänderten Fassung des Gemeindegesetzes bezeichnet § 74 Abs. 2 Gemeindegesetz nicht mehr eine bestimmte Behörde, sondern die Gemeinde für den Erlass einer Polizeiverordnung zuständig. Diese Übertragung der Zuständigkeit vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung beruht auf der seit 1. Januar 2006 in Kraft stehenden neuen Kantonsverfassung. Die Auslegung des Art. 89 verlangt, dass unter Beachtung des Legalitätsprinzips wichtige polizeiliche Vorschriften durch den Gemeindegesetzgeber zu erlassen sind. Auch wenn es die Absicht ist, dass die Polizeiverordnung für den ganzen Bezirk einheitlich gültig ist, sind dennoch in allen beteiligten Gemeinden je separate Gemeindeversammlungsbeschlüsse notwendig.

## **Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung**

Eine gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe hat sich mit der Neuformulierung der für alle zwölf Gemeinden einheitlichen Polizeiverordnung befasst. Dabei konnte neben den verschiedenen bisher gültigen Verordnungen einerseits auf die neuere Polizeiverordnung der Stadt Winterthur und andererseits auf den Entwurf der neuen Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich abgestellt werden. Nach einer Vernehmlassungsrunde bei allen zwölf Gemeinderäten wurde der Entwurf nochmals eingehend überarbeitet und in einer Einigungskonferenz mit sämtlichen Sicherheitsvorständen, Sicherheitssekretären und Polizeichefs des Bezirks Meilen und der Gemeinde Egg bereinigt und harmonisiert.

## **Grundsätze des Regelwerks**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung steht zur Freiheit der Einzelnen in einem Spannungsverhältnis. Diesem ist bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit des polizeilich motivierten Handelns Rechnung zu tragen. Die Abwehrrechte der Störer sind gegen die Schutzansprüche der Betroffenen abzuwägen, welche in ihrer Gesamtheit ein gewichtiges öffentliches Interesse darstellen. Das polizeiliche Handeln bezweckt mithin nicht bloss den Schutz der persönlicher Güter (wie z.B. Leben oder Gesundheit), sondern auch unmittelbar die Gewährleistung der Grundrechtsausübung. So hat beispielsweise die Polizei die Teilnehmenden an einer friedlichen Demonstration gegen Störungen durch Dritte zu schützen. Die für die Polizeiarbeit wichtigen rechtsstaatlichen Grundsätze sind neben der Verfassung bereits im kantonalen Polizeigesetz ausdrücklich und ausführlich aufgeführt, weshalb sich eine Wiederholung in der kommunalen Polizeiverordnung erübrigt.

Die Überarbeitung der kommunalen Polizeiverordnung hat sich vom Grundsatz leiten lassen, das neue Regelwerk möglichst schlank zu halten und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht erlassen sind. Zudem war es Absicht, eine Verordnung zu erstellen, die der Polizei die Möglichkeit gibt, Verfehlungen mittels Ordnungsbussenverfahrens zu ahnden.

## **Wesentliche Änderungen**

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber den heute gültigen Polizeiverordnungen zu verzeichnen. Zu erwähnen sind insbesondere die Zulassung der Video-Überwachung des öffentlichen Grundes sowie das Verbot des sogenannten «Littering» (Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch Kleinabfälle).

Mit diesen beiden Artikeln sollen die Behörden künftig über griffige Instrumente verfügen, um dem Problem des Vandalismus begegnen zu können. Andererseits sind einige heute gültige Artikel durch neue übergeordnete Bestimmungen überholt und müssen gestrichen werden. So sind beispielsweise die Art. 23, 24 und 25 der bisherigen Polizeiverordnung mit den Überschriften «Erwerb und Tragen von Waffen», «Schiessen» und «Schiessgelände» gestrichen, da das Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit durch das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition und die eidgenössische Waffenverordnung geregelt sind. Insbesondere Art. 27 und 28 Waffengesetz regeln das Mitführen von Waffen und das Waffentragen in der Öffentlichkeit. Für kantonale oder kommunale Bestimmungen über das Waffentragen bleibt daher kein Raum mehr.

## **Inhalt**

Die Verordnung gliedert sich in folgende neun Abschnitte:

- Einleitung und allgemeine Bestimmungen
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums
- Immissionsschutz
- Lärmschutz
- Wirtschafts- und Gewerbepolizei
- Einwohnerkontrolle und Meldepflicht
- Ersatzvornahme und Strafbestimmungen
- Schlussbestimmungen

## **Empfehlung**

Die neue Polizeiverordnung nimmt notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht vor, verzichtet auf unnötige Regelungen und soll im ganzen Bezirk einheitlich gelten. Zusammen mit der Bussenverordnung ist sie ein geeignetes Instrument der Polizei für die Durchsetzung von Ruhe und Ordnung.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Polizeiverordnung und die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste zur Annahme.

## **Polizeiverordnung der Gemeinde Zollikon vom 9. Dezember 2009**

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Zollikon folgende Polizeiverordnung:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

#### **II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- Art. 4 Sicherheit und Ordnung
- Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund
- Art. 6 Schutzvorrichtungen
- Art. 7 Rettungseinrichtungen
- Art. 8 Tierhaltung
- Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

#### **III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

- Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum
- Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen
- Art. 12 Stationieren von Schiffen
- Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes
- Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen
- Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien
- Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund
- Art. 17 Fischen
- Art. 18 Schutz des Kulturlandes

#### **IV. Immissionsschutz**

- Art. 19 Immissionen
- Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

#### **V. Lärmschutz**

- Art. 21 Nachtruhe
- Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten
- Art. 23 Landwirtschaft
- Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen
- Art. 25 Feuerwerk

#### **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

- Art. 26 Schliessungsstunde
- Art. 27 Sammlungen und Betteln

## **VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht**

Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde

Art. 29 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung

## **VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**

Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Art. 31 Strafbestimmungen

## **IX. Schlussbestimmungen**

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33 Inkrafttreten

## **I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Zollikon.
- <sup>2</sup> Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
- <sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.<sup>1</sup>

### **Art. 2 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- <sup>2</sup> Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

### **Art. 3 Polizeiliche Anordnungen**

- <sup>1</sup> Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.
- <sup>2</sup> Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.
- <sup>3</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

<sup>2</sup> Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286

## **II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

### **Art. 4 Sicherheit und Ordnung**

- <sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.<sup>3</sup>
- <sup>2</sup> Insbesondere ist verboten,
  - a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;<sup>4</sup>
  - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;<sup>5</sup>
  - c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

### **Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund**

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### **Art. 6 Schutzvorrichtungen**

- <sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
- <sup>2</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

### **Art. 7 Rettungseinrichtungen**

- <sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- <sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.
- <sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

### **Art. 8 Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.<sup>6,7</sup>

### **Art. 9 Füttern wild lebender Tiere**

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

---

<sup>3</sup> *Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129*

<sup>4</sup> *Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258*

<sup>5</sup> *Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5*

<sup>6</sup> *Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz*

<sup>7</sup> *Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 7 und 8 (neues Hundegesetz, noch nicht in Kraft: §§ 9 ff. und § 13).*

### III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

#### Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

- <sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen.<sup>8</sup>
- <sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

#### Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

- <sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.
- <sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:
  - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
  - das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
  - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
  - das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
  - das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
  - Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
  - Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
  - Strassensperrungen.
- <sup>3</sup> Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.
- <sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.
- <sup>5</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

#### Art. 12 Stationieren von Schiffen

- <sup>1</sup> Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig.<sup>9</sup>
- <sup>2</sup> Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

---

<sup>8</sup> Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

<sup>9</sup> Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, § 4 Abs. 1 und §§ 10 ff.

### **Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.
- <sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- <sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

### **Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen**

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.<sup>10</sup> Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

### **Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien**

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

### **Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund**

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

### **Art. 17 Fischen**

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.

### **Art. 18 Schutz des Kulturlandes**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

<sup>11</sup> Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

## **IV. Immissionsschutz<sup>12</sup>**

### **Art. 19 Immissionen**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

### **Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)<sup>1313</sup>**

- <sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
- <sup>2</sup> Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammelbehälter oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

## **V. Lärmschutz**

### **Art. 21 Nachtruhe**

- <sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.
- <sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- <sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.
- <sup>4</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

### **Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten**

- <sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- <sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 23 Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

---

<sup>12</sup> Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

<sup>13</sup> Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

### **Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

- <sup>1</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
- <sup>2</sup> Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.
- <sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 25 Feuerwerk**

- <sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
- <sup>2</sup> Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- <sup>3</sup> Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

## **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

### **Art. 26 Schliessungsstunde**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.<sup>14</sup>
- <sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.
- <sup>3</sup> Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde<sup>15</sup> bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

### **Art. 27 Sammlungen und Betteln**

- <sup>1</sup> Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.
- <sup>2</sup> Betteln ist verboten.

---

<sup>14</sup> Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

<sup>15</sup> Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

## **VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht**

### **Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde**

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

### **Art. 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen,**

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen.<sup>16</sup> Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbussen bestraft werden.

## **VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**

### **Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe**

- <sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.
- <sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

### **Art. 31 Strafbestimmungen**

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Zollikon vom 7. Juli 1993 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2010 in Kraft.

Gemeinde Zollikon

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

---

<sup>16</sup> *Gemeindegesezt, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesezt*

# **Verordnung der Gemeinde Zollikon über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste<sup>17</sup> vom 9. Dezember 2009**

## **Art. 1**

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Zollikon können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse bis zu dem in § 333 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Maximum<sup>18</sup> geahndet werden.

## **Art. 2**

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

## **Art. 3**

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

## **Art. 4**

- <sup>1</sup> Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- <sup>3</sup> Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
- <sup>4</sup> Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

## **Art. 5**

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

## **Art. 6**

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. März 2010 in Kraft.

---

<sup>17</sup> Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Meilen mit Verfügung vom 10. Juli 2009.

<sup>18</sup> Fassung vom 19. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007: CHF 500.00.

## Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Zollikon vom 9. Dezember 2009

### I. Allgemeine Bestimmungen

- |                                                                                                                  |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2)                                   | Fr. 100.00 |
| 2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3) | Fr. 100.00 |

### II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- |                                                                                                       |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)                             | Fr. 100.00 |
| 4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1)                          | Fr. 100.00 |
| 5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2) | Fr. 100.00 |
| 6. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1)                                                     | Fr. 100.00 |
| 7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3)                                    | Fr. 100.00 |
| 8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 8) <sup>19</sup>                                                   | Fr. 100.00 |

### III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- |                                                                                                    |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 9. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 9)                                      | Fr. 100.00 |
| 10. Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 10)                                           | Fr. 100.00 |
| 11. Unberechtigtes Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11)        | Fr. 100.00 |
| 12. Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 12)                                             | Fr. 100.00 |
| 13. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14) | Fr. 100.00 |
| 14. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15)              | Fr. 100.00 |
| 15. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16)                                         | Fr. 100.00 |
| 16. Unberechtigtes Fischen (Art. 17)                                                               | Fr. 100.00 |
| 17. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18)                      | Fr. 100.00 |

---

<sup>19</sup> Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

#### IV. Immissionsschutz

- |                                                       |            |
|-------------------------------------------------------|------------|
| 18. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19)     | Fr. 100.00 |
| 19. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20) | Fr. 100.00 |

#### V. Lärmschutz <sup>20</sup>

- |                                                                                                                    |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 20. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 22) <sup>21</sup>     | Fr. 100.00 |
| 21. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24) | Fr. 100.00 |
| 22. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25)                                                                | Fr. 100.00 |

#### VI. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei <sup>22</sup>

- |                                                                                       |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 23. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 27 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 24. Betteln (Art. 27 Abs. 2)                                                          | Fr. 100.00 |

---

20 *Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit CHF 50.00 bestraft.*

21 *Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.*

22 *Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00 bestraft.*

## VII. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten

25. Unterlassen der Meldepflicht bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 28)	Fr.	50.00
26. Unterlassen der Meldepflicht nach Zu-, Um- oder Wegzug (Art. 29 <sup>23</sup> )		
a) 15. bis 30. Tag nach Meldepflicht	Fr.	50.00
b) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht	Fr.	100.00
c) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht	Fr.	150.00
27. Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 29 <sup>24</sup> )	Fr.	100.00
28. Unterlassen der Schriftenhinterlegung (Art. 29 <sup>25</sup> )	Fr.	100.00

Der Statthalter des Bezirks Meilen hat diese Bussenliste am 10. Juli 2009 genehmigt.

## Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der neuen Polizeiverordnung

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung enthält Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen und kantonalen Übertretungsstrafrecht sowie eigenständige kommunale Übertretungstatbestände in denjenigen Bereichen, in denen die Gemeinde zum Erlass von eigenen Strafnormen zuständig ist. Dies betrifft gemäss Art. 335 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere den Bereich des so genannten Polizeistrafrechts. Gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung nachrangig.

### Art. 2 Zuständigkeit

Bei den Zuständigkeiten wird zwischen Gemeinderat und Ressort Sicherheit unterschieden. Auf der Stufe des Ressorts Sicherheit entscheidet der bzw. die Ressortvorstehende als politische Instanz. Er kann je nach Bedeutung den Entscheid an die Verwaltung delegieren.

### Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Eine blosser Störung fällt nicht unter den Straftatbestand der Hinderung einer Amtshandlung von Art. 286 StGB. Das kantonale oder kommunale Strafrecht kann hier daher für Ordnung sorgen. Gemäss Art. 335 StGB kann der Kanton bzw. die Gemeinde eine solche Übertretungsstrafnorm erlassen.

### Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Abs. 1 umfasst das polizeiliche Schutzgut. Abs. 2 lit. a bestimmt, dass es verboten ist, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass gestützt auf lit. a in Verbindung mit Art. 58 ff. StGB sowie § 96 Strafprozessordnung Gegenstände, mit denen Personen erschreckt oder belästigt werden, von der Polizei eingezogen werden können.

---

23 Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf §§ 32-34 des kantonalen Gemeindegesetzes.

24 Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 35 des kantonalen Gemeindegesetzes.

25 Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 36 des kantonalen Gemeindegesetzes.

Lit. b deckt den niederschweligen Missbrauch ab, so z.B. den Autoalarm, bei dessen Auslösung niemand ausrückt. Die Bewilligungs- oder Meldepflicht einer solchen Alarmeinrichtung würde zu weit gehen und Abgrenzungsprobleme schaffen. Wer indessen wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird nach Art. 128 bis StGB (Falscher Alarm) bestraft. Das Nachahmen von Warnsignalen der Polizei, Feuerwehr oder der Sanität fällt unter Art. 99 Ziff. 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

### **Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund**

Veranstaltungen auf Privatgrund können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. Im Visier sind beispielsweise Veranstaltungen von politisch extremen Gruppierungen.

### **Art. 8 Tierhaltung**

Hier geht es – in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung – nicht um den Schutz von, sondern um den Schutz vor Tieren. Die Bestimmung befasst sich ausschliesslich mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Tieren und ergänzt insofern das eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetz sowie deren Verordnungen. Ferner sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Verordnung bzw. des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz zu beachten. In Art. 8 Polizeiverordnung geht es denn vor allem auch um andere Tiere als Hunde. Als Tierhaltende werden entsprechend der Haftungsgrundsätze jene Personen verstanden, welche die Verfügungsgewalt über das Tier inne haben.

### **Art. 9 Füttern wild lebender Tiere**

Verschiedene Wildtiere sind Träger von Krankheitserregern (z.B. Vogelgrippenvirus). Dies trifft vor allem auf Stadttauben, Ratten und Füchse zu. Wie in anderen Städten bewegen sich Wildtiere nicht mehr nur in ihren angestammten Lebensräumen, sondern dringen mehr und mehr – angezogen durch Siedlungsabfälle – auch in bewohnte Gebiete vor. Damit sind Risiken auch für den Menschen verbunden. Um die Population von Wildtieren unter Kontrolle zu halten und die Tiere nicht zusätzlich in Wohngebiete zu locken, kann der Gemeinderat ein generelles oder auf bestimmte Tiere oder Plätze beschränktes Fütterungsverbot erlassen. Ein generelles im Gesetz selber vorgesehene Fütterungsverbot würde zu weit gehen, da dann zum Beispiel jede Entenfütterung von vornherein verboten wäre. Dies wäre unverhältnismässig.

### **Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum**

Gegenüber den entsprechenden Tatbeständen des StGB (namentlich Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung) kommt diese Bestimmung vor allem in minder schweren Fällen zur Anwendung.

## **Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen**

§ 231 Planungs- und Baugesetz bestimmt, dass für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken es je nach den Umständen einer Bewilligung oder Konzession bedarf.

Nach der Bundesgerichtspraxis ist ein Verhalten dann nicht mehr mit dem Gemeingebrauch vereinbar, wenn es in Bezug auf die benutzte Sache entweder nicht mehr gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss ist. Begrenzt wird die Zuständigkeit der Gemeinde, über die Benützung des Luftraumes Vorschriften zu erlassen, durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Luftfahrt.

Absatz 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung von vorübergehenden Benützungsarten, die nicht bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich sind.

Gemäss neuerer Lehre und Rechtsprechung müssen die Grundzüge der Gebührenordnung in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein. Absatz 4 beschreibt die Kriterien für die Gebührenfestsetzung. Aufgrund dieser Bestimmung kann zum Beispiel bei politischer Zwecksetzung die Benützungsgebühr entfallen.

## **Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes**

Es handelt sich um eine Ergänzung zu § 32 Polizeigesetz. Videoüberwachungen sind demnach nicht nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der [Kriminal-] Polizei möglich, sondern auch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, mithin zur Bekämpfung von Vandalismus. Zuständig ist in jedem Fall der Gemeinderat. Es ist obligatorisch mit Hinweistafeln auf die Überwachung aufmerksam zu machen. Aufzeichnungen sind nach 100 Tagen zu vernichten.

## **Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen**

Darunter fallen zum Beispiel auch fahrbare Werbeträger (Anhänger, Autos), die offensichtlich zum einzigen Zweck der Werbung auf Parkfeldern abgestellt bzw. aufgestellt werden.

## **Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien**

Es handelt sich um eine Ergänzung der §§ 43–45 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene sowie die §§ 15–23 der dazugehörigen Ausführungsvorschriften. Unter «dergleichen» sind beispielweise Lastwagen mit Schlafgelegenheiten zu verstehen.

Nicht als Campieren, sondern als (erlaubtes) Parkieren gilt das einmalige Übernachten auf öffentlichem Grund in einem Wohngefährt, sofern dieses nicht mit zusätzlicher Infrastruktur wie Vorzelte, Gartenmöbel etc. versehen wird.

## **Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund**

Es handelt sich um eine neue Bestimmung, die notwendig wird, weil an vielen ungeeigneten Örtlichkeiten in Parkanlagen Feuer zum Grillieren oder Bräteln entfacht und dadurch die Parkanlagen geschädigt werden.

### **Art. 18 Schutz des Kulturlandes**

Der Schutzzweck des Kulturlands wird durch Art. 10 Polizeiverordnung nicht vollständig abgedeckt, da es Kulturland gibt, das sich im Privatbesitz befindet, aber öffentlich zugänglich ist bzw. sein muss. Der Zweck des vorliegenden Artikels ist es, das Kulturland während der Vegetationszeit zu schonen.

### **Art. 19 Immissionen**

Allgemeine Immissionsschutzbestimmung als Auffangregelung, falls keine besondere Bestimmung zur Anwendung kommt.

### **Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)**

Das unkorrekte Entsorgen von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist im Abfallgesetz geregelt. Hier geht es um das Verbot des Wegwerfens von Kleinabfällen wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Zigarettenstummel, Kaugummi. Damit soll dem zunehmenden Problem des Littering Einhalt geboten werden. Die Bestimmung hat wie jede Strafnorm vor allem auch präventiven Charakter.

### **Art. 21 Nachtruhe und Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten**

Diese Bestimmungen definieren die allgemeinen Ruhezeiten, unterteilt in die eigentliche Nachtruhe einerseits und die Mittags-, Abend- und Wochenendruhe andererseits.

Die Vorschriften über Mittags-, Wochenend- und Nachtruhe gelten in der Regel im Sinne einer Konkretisierung des Vorsorgeprinzips gemäss Umweltschutzgesetz (USG) auch für Anlagen, die dem USG unterstehen.

§ 2 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz bestimmt, dass an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sind, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören. Damit dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann, sind während des besagten Zeitraums lärmige Tätigkeiten einzuschränken.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Artikel grundsätzlich alle Lärmarten wie Haushalts-, Gartenarbeiten-, Freizeit-, Gewerbe- und Baulärm usw. abdecken. Betreffend den Lärm von Tierlauten ist schliesslich auch auf Art. 8 Polizeiverordnung hinzuweisen, wonach Tiere so zu halten sind, dass niemand belästigt wird. Massgebend ist nicht die subjektive, individuelle Ansicht der beeinträchtigten Person, sondern das objektive Empfinden eines Durchschnittsmenschen. Lärm gilt mit anderen Worten nur dann als Belästigung, wenn er von jedermann, der sich in der Lage des Beeinträchtigten befände, so empfunden würde. Dabei kommt es auch auf die Umgebung an, wo der Lärm auftritt.

### **Art. 25 Feuerwerk**

Absatz 1 regelt den Lärmschutz. Es ist eine Anpassung an den Brauch, nicht nur am Nationalfeiertag, sondern auch am Silvester Feuerwerk abzubrennen. An allen anderen Terminen ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk nur mit behördlicher Bewilligung möglich. Dabei kann es sich um eine individuelle Verfügung für eine bestimmte Veranstaltung oder eine Allgemeinverfügung handeln. Nicht lärmendes Feuerwerk wie zum Beispiel Wunderkerzen, Bengalische Zündhölzer, Vulkane, Sonnen usw. sind von einer Bewilligungspflicht generell ausgenommen.

Absatz 2 regelt die Sicherheit und ergänzt damit das Eidgenössische Sprengstoffgesetz samt dazugehöriger Verordnung und die kantonale Sprengstoffverordnung, welche die Einfuhr, den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerk regeln. Gemäss § 17 lit. d Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz braucht es für den Verkauf und die Lagerung eine Bewilligung der Gemeindefeuerpolizei. Das Aufbewahren von Kleinmengen ist bewilligungsfrei.

Die Behörden können das Abbrennen von Feuerwerk bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, verbieten.

### **Art. 29 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung**

Sämtliche Pflichten bei Zu-, Um- oder Wegzug sind im Gemeindegesetz geregelt. Eine Wiederholung der Bestimmungen erübrigt sich. Hingegen ist ein Verweis notwendig, damit Pflichtverletzungen gebüsst werden können. Im Gemeindegesetz fehlt nämlich eine entsprechende Strafbestimmung.

### **Art. 31 Strafbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung samt einer Bussenliste, in der das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren geregelt ist. Die Verordnung und die Bussenliste sind vom Statthalter zu genehmigen. Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 328 und 333 Strafprozessordnung zurzeit 500 Franken.

## ■ Abschiede der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die nachfolgenden Vorlagen an ihren Sitzungen vom 1. und 15. Oktober 2009 im Sinne von Art. 140 des Gemeindegesetzes geprüft und stellt der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

Antrag 1: Kredit Wettbewerb und Vorbereitung Gestaltungsplan für Ersatzneubau der Wohn- und Pflegezentren Beugi und Am See **Annahme**

Antrag 2: Verkauf von vier Liegenschaften (2 a–d) **Annahme**

Antrag 3: Kredit für den Bau eines Kunstrasen-Fussballfeldes und eines Kunstrasen-Kleinspielfeldes auf der Sportanlage Riet **Ablehnung**

Bemerkung: Der vorliegende Antrag entspricht nicht dem Gebot von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Rechnungsprüfungskommission ist der Meinung, dass die finanzielle Angemessenheit – sowohl bezüglich Mitteleinsatz wie auch Eigenleistungen des Sportclubs – nicht gegeben ist. Zudem kann die Vollkostenrechnung nicht nachvollzogen werden.

Antrag 4: Voranschlag 2010 **Ablehnung bzw. Änderungsantrag**

Die Rechnungsprüfungskommission hat Antrag und Weisung sowie das Budget und die Investitionsrechnungen für den Voranschlag 2010 gemäss Art. 140 des Gemeindegesetzes auf finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit geprüft und verabschiedet.

Wir beantragen der Budget-Gemeindeversammlung 2009, den Voranschlag für das Rechnungsjahr 2010 wie folgt zu beschliessen:

1. Einen unveränderten Steuerfuss von 79 Prozent wird erhoben, um den Aufwandüberschuss vor Steuern von Fr. 87'000'000.– zu tilgen,
2. Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 5'861'400.–,
3. Die Investitionsrechnung 2010 für das Verwaltungsvermögen mit einem voraussichtlichen Ausgabenüberschuss von Fr. 20'293'000.– zu bewilligen.
4. Die Investitionsrechnung 2010 für das Finanzvermögen mit einem voraussichtlichen Einnahmenüberschuss von Fr. 93'000.– zu bewilligen.

Bemerkung: Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Ablehnung des Antrages auf Steuererhöhung und empfiehlt die Beibehaltung des aktuellen Steuerfusses.

Anlässlich der letztmals angenommenen Steuererhöhung per 2007 (+9.8 %) wurden durch die Gemeinde Zollikon entsprechende Kostenreduktionen in Aussicht gestellt. Diese Kostenreduktionen sind in den Jahresabschlüssen bisher nicht ersichtlich. Insbesondere den Kostensteigerungen in der Liegenschaften-, Gesundheits- und Wohlfahrtsabteilung sowie der Schule stehen keine erkennbaren Sparbemühungen gegenüber. Die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 haben zudem Fr. 35.1 Mio. besser abgeschlossen als budgetiert.

- Antrag 5: Aufhebung der Verordnung über die Leistung von Beiträgen an bauliche Massnahmen zum Immissionsschutz an Strassen mit starker Verkehrslärmbelastung vom 16. Dezember 1981 **Annahme**
- Antrag 6: Aufhebung der Verordnung über Beiträge an privat erstellte Strassen und Verteilanlagen für Elektrizität, Gas und Wasser vom 11. April 1973 **Annahme**
- Antrag 7: Änderung der Verordnung über die Abwassergebühren vom 29. November 1995; Abschaffung der Anschlussgebühren **Annahme**

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Anträge zur Kenntnis genommen:

- Antrag 8: Einzelinitiative «Familienfreundlicher Wohnungsbau»
- Antrag 9: Totalrevision der Polizeiverordnung und der Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen

Zollikon, 15. Oktober 2009

Für die Rechnungsprüfungskommission

Präsident

Bernhard Niggli

Aktuar

Raymond Piot

## **Voranschlag 2010**

# Voranschlag 2010

## 1. Schlüsselzahlen

	Voranschlag 2010 Fr.	Voranschlag 2009 Fr.	Rechnung 2008 Fr.
<b>Laufende Rechnung</b>			
Steuerfuss	82%	79%	79%
Steuern Rechnungsjahr	90'300'000	86'000'000	86'919'273.90
Steuern Vorjahre	18'000'000	19'000'000	22'656'821.75
Grundsteuern	9'500'000	13'000'000	9'680'716.80
Finanzausgleich	59'100'000	64'600'000	54'591'983.00
Nettoaufwand der Verwaltungsabteilungen	54'375'600	51'953'820	47'990'567.57
Aufwandüberschuss / Ertragsüberschuss (-)	2'531'400	3'829'920	-15'708'690.33
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	10'453'000	13'662'000	12'597'862.40
Einlagen in Spezialfinanzierungen	857'900	500'550	278'083.30
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	0	677'650	484'701.57
(+) Cashflow / (-) Cashdrain	8'779'500	9'654'980	28'099'934.46
<b>Investitionsrechnung</b>			
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	20'386'000	28'422'000	23'006'119.49
Selbstfinanzierungsgrad	43.1%	34.0%	122.1%

## 2. Übersicht Finanzierung

	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>1 LAUFENDE RECHNUNG</b>						
Total Aufwand	164'230'400		195'763'060		179'042'773.84	
Total Ertrag ohne Steuern Budget-/Rechnungsjahr		71'399'000		105'933'140		107'832'190.27
Steuern Budget-/Rechnungsjahr		90'300'000		86'000'000		86'919'273.90
Aufwandüberschuss		2'531'400		3'829'920		-
Ertragsüberschuss	-		-		15'708'690.33	
<b>Total</b>	<b>164'230'400</b>	<b>164'230'400</b>	<b>195'763'060</b>	<b>195'763'060</b>	<b>194'751'464.17</b>	<b>194'751'464.17</b>
<b>2 INVESTITIONEN IM VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>						
<b>a) Nettoinvestitionen</b>						
Total Ausgaben	20'766'000		30'301'000		25'030'565.73	
Total Einnahmen		473'000		1'879'000		2'024'446.24
Nettoinvestitionen		20'293'000		28'422'000		23'006'119.49
Nettodesinvestitionen	-		-		-	
<b>Total</b>	<b>20'766'000</b>	<b>20'766'000</b>	<b>30'301'000</b>	<b>30'301'000</b>	<b>25'030'565.73</b>	<b>25'030'565.73</b>
<b>b) Finanzierung I</b>						
Nettoinvestitionen	20'293'000		28'422'000		23'006'119.49	
Nettodesinvestitionen						
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen		10'453'000		13'662'000		12'597'862.40
Aufwandüberschuss	2'531'400		3'829'920		-	
Ertragsüberschuss		-		-		15'708'690.33
Finanzierungsfehlbetrag I		12'371'400		18'589'920		-
Finanzierungsüberschuss I	-		-		5'300'433.24	
<b>Total</b>	<b>22'824'400</b>	<b>22'824'400</b>	<b>32'251'920</b>	<b>32'251'920</b>	<b>28'306'552.73</b>	<b>28'306'552.73</b>
<b>3 INVESTITIONEN IM FINANZVERMÖGEN</b>						
<b>a) Nettoveränderung</b>						
Total Wertzugänge	4'443'000		2'050'000		-	
Total Wertabgänge		4'350'000		2'500'000		-
Nettoveränderung	-	93'000	450'000	-	-	-
<b>Total</b>	<b>4'443'000</b>	<b>4'443'000</b>	<b>2'500'000</b>	<b>2'500'000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>b)</b> Finanzierung II						
Nettoveränderung	93'000.00	–	–	450'000.00	–	–
Abschreibungen Sachveranlagen						–
Finanzvermögen		–		–		–
Finanzierungsfehlbetrag I	12'371'400.00		16'184'270.00		–	
Finanzierungsüberschuss I		–		–		5'300'433.24
Finanzierungsfehlbetrag II		12'464'400.00		18'139'920.00		–
Finanzierungsüberschuss II	–		–		5'300'433.24	
<b>Total</b>	<b>12'464'400.00</b>	<b>12'464'400.00</b>	<b>18'589'920.00</b>	<b>18'589'920.00</b>	<b>5'300'433.24</b>	<b>5'300'433.24</b>
<b>4 VERÄNDERUNG DES GESAMTKAPITALS</b>						
<b>a) Kapitalkonto</b>						
(voraussichtlicher) Anfangsbestand		80'360'728.90		84'190'648.90		68'481'958.57
Aufwandüberschuss	2'531'400.00		3'829'920.00			
Ertragsüberschuss		–		–		15'708'690.33
Verlust aus Neubewertung Liegenschaften						–
(voraussichtlicher) Schlussbestand	77'829'328.90		80'360'728.90		84'190'648.90	
<b>Total</b>	<b>80'360'728.90</b>	<b>80'360'728.90</b>	<b>84'190'648.90</b>	<b>84'190'648.90</b>	<b>84'190'648.90</b>	<b>84'190'648.90</b>
<b>b) Spezialfinanzierungen</b>						
(voraussichtlicher) Anfangsbestand		16'301'371.91		16'478'471.91		16'600'615.18
Einlagen		857'900.00		500'550.00		278'083.30
Entnahmen	–		677'650.00		484'701.57	
Veränderung aus Spezialfonds						84'475.00
(voraussichtlicher) Schlussbestand	17'159'271.91		16'301'371.91		16'478'471.91	
<b>Total</b>	<b>17'159'271.91</b>	<b>17'159'271.91</b>	<b>16'979'021.91</b>	<b>16'979'021.91</b>	<b>16'963'173.48</b>	<b>16'963'173.48</b>
<b>c) Zusammenzug</b>						
Kapitalkonto		77'829'328.90		80'360'728.90		84'190'648.90
Spezialfinanzierungen		17'159'271.91		16'301'371.91		16'478'471.91
Gesamtkapital	94'988'600.81		96'662'100.81		100'669'120.81	
<b>Total</b>	<b>94'988'600.81</b>	<b>94'988'600.81</b>	<b>96'662'100.81</b>	<b>96'662'100.81</b>	<b>100'669'120.81</b>	<b>100'669'120.81</b>

### 3. Laufende Rechnung

#### a) nach Arten

Nr.	Aufwand-/Ertragsart	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	<i>Laufende Rechnung</i>	<b>164'230'400</b>	<b>161'699'000</b>	<b>195'763'060</b>	<b>191'933'140</b>	<b>179'042'773.84</b>	<b>194'751'464.17</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>2'531'400</b>		<b>3'829'920</b>	<b>15'708'690.33</b>	
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	<b>164'230'400</b>		<b>195'763'060</b>		<b>179'042'773.84</b>	
30	Personalaufwand	32'820'200		32'982'703		31'613'682.30	
31	Sachaufwand	21'685'400		38'280'640		33'601'185.44	
32	Passivzinsen	1'815'100		1'929'000		2'807'805.36	
33	Abschreibungen	10'614'600		14'018'600		12'756'600.94	
34	Anteile & Beiträge ohne Zweckbindung	59'100'000		64'600'000		54'591'983.00	
35	Entschädigung für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen	7'500'300		7'140'300		6'688'801.21	
36	Betriebs- & Defizitbeiträge	23'823'900		23'511'417		21'634'507.81	
38	Einlagen in Spezialfinanz. & Stiftungen	857'900		500'550		278'083.30	
39	Interne Verrechnungen	6'013'000		12'799'850		15'070'124.48	
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>		<b>161'699'000</b>		<b>191'933'140</b>		<b>194'751'464.17</b>
40	Steuern		115'990'000		116'200'000		120'856'449.50
41	Regalien & Konzessionen		82'900		92'900		104'815.35
42	Vermögenserträge		6'458'100		6'652'340		5'315'042.41
43	Entgelte		24'868'200		47'833'700		46'030'149.29
44	Anteile & Beiträge ohne Zweckbindung		850'000		850'000		1'061'447.30
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		2'274'000		1'945'900		1'537'761.67
46	Beiträge mit Zweckbindung		5'162'800		4'880'800		4'290'972.60
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen & Stiftungen				677'650		484'701.57
49	Interne Verrechnungen		6'013'000		12'799'850		15'070'124.48

### 3. Laufende Rechnung b) nach Kostenstellen

Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	<i>Laufende Rechnung</i>	<b>164'230'400</b>	<b>161'699'000</b>	<b>195'763'060</b>	<b>191'933'140</b>	<b>179'042'773.84</b>	<b>194'751'464.17</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>2'531'400</b>		<b>3'829'920</b>	<b>15'708'690.33</b>	
10	Legislative, Gemeinderat	589'100	1'500	574'000	6'000	498'712.33	6'000.00
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>587'600</b>		<b>568'000</b>		<b>492'712.33</b>
1011	Gemeindeversammlung	45'500	1'500	45'400	6'000	37'745.14	6'000.00
1012	Urnenwahlen, Abstimmungen und Wahlbüro	131'900		118'000		86'130.84	
1013	Rechnungsprüfungskommission	46'100		48'200		45'891.25	
1021	Gemeinderat	365'600		362'400		328'945.10	
15	Präsidialabteilung	<b>4'802'700</b>	<b>1'025'800</b>	<b>4'977'640</b>	<b>652'950</b>	<b>4'888'498.58</b>	<b>621'403.16</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>3'776'900</b>		<b>4'324'690</b>		<b>4'267'095.42</b>
1510	Abteilungsverwaltung	1'111'500	24'300	1'087'000	30'150	1'568'271.25	30'394.80
1512	Personaldienst	768'200	45'100	600'300	32'600		
1515	Sicherheitsbeauftragter neu: 2525)					1'478.60	
1521	Einwohner- und Fremdenkontrolle	248'000	66'500	220'600	103'200	212'264.20	112'749.90
1523	Bürgerrechtswesen	1'000	30'000	700	28'000	382.90	50'020.50
1531	Informatik	949'500	52'400	852'840	89'000	755'648.95	86'000.00
1551	Musikschule			975'000		1'056'022.00	
1553	Sportförderung	76'000		68'000		58'254.95	
1561	Gemeindebibliothek	397'100	46'500	365'400	46'000	408'516.75	47'392.00
1562	Ortsmuseum	113'500	2'500	114'800	2'500	112'843.85	2'492.00
1563	Zolliker Jahrbuch	22'200	11'000	22'300	11'500	22'817.10	9'789.00
1565	Kulturförderung	90'100		87'100		67'546.90	
1566	Bundesfeier	35'100		50'600		34'145.50	
1567	Jungbürgerfeier			14'200		1'055.00	
1570	Gemeindeamann- und Betriebsamt	926'700	714'500	442'300	280'000	505'671.33	250'903.66
1580	Friedensrichter	63'800	33'000	76'500	30'000	83'579.30	31'661.30
20	Finanzabteilung	<b>74'746'900</b>	<b>126'226'400</b>	<b>84'435'600</b>	<b>130'970'000</b>	<b>73'240'228.93</b>	<b>136'405'040.87</b>
	<i>Nettoergebnis</i>	<b>51'479'500</b>		<b>46'534'400</b>		<b>63'164'811.94</b>	
2010	Abteilungsverwaltung	1'541'400	1'186'700	2'899'600	1'310'100	2'086'657.81	1'552'211.85
2020	Steuern	1'977'400	117'627'000	1'420'000	117'752'000	1'240'921.29	122'124'829.05
2030	Finanzausgleich	59'100'000		64'600'000		54'591'983.00	
2040	Kapitaldienst	1'235'100	2'689'700	1'349'000	3'787'900	2'249'391.83	5'312'548.62
2045	GUV Sachwertanlagen FV		1'943'000		1'300'000		-6'029.10
2070	Leistungen für Pensionierte	440'000		505'000		473'412.60	
2080	Abschreibungen	10'453'000	2'780'000	13'662'000	6'820'000	12'597'862.40	7'421'480.45

Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>25</b>	<b>Liegenschaftenabteilung</b>	<b>12'568'700</b>	<b>5'866'300</b>	<b>12'031'200</b>	<b>5'691'640</b>	<b>10'497'699.74</b>	<b>5'887'939.15</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>6'702'400</b>		<b>6'339'560</b>		<b>4'609'760.59</b>
2510	Abteilungsverwaltung	502'800		410'900		352'682.13	
2515	Energiestadt	47'500		86'500	65'000	42'339.65	51'752.00
2520	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	3'362'300	710'400	2'619'200	519'140	1'830'940.00	648'881.20
2525	Sicherheitsbeauftragter	11'500		28'400			
2532	Landwirtschaft	62'900		52'400		43'293.35	1'670.00
2534	Ackerbaustelle	5'000		2'000.00		5'215.55	
2536	Pachtland	503'900	64'000	520'700	66'000	741'358.60	69'117.00
2540	Fischerei und Jagd	1'000	900	500	900	155.00	895.50
2550	Forstwesen	112'000	1'600	112'000	2'000	108'782.70	1'600.00
2562	Schwimmbad Fohrbach	2'565'500	2'067'000	2'566'500	2'033'000	2'475'777.36	2'057'811.40
2563	Cafeteria und Kiosk Schwimmbad Fohrbach	697'900	700'000	644'500	670'000	662'179.90	700'622.61
2564	Seebad	269'000	150'000	249'000	150'000	232'475.55	110'512.49
2570	Gemeindes., Rest., Wohnung, Bibl.	738'900	348'000	751'900	345'800	842'648.95	350'883.00
2580	Ferienhaus Sanaspans, Lenzerheide	306'800	98'000	317'700	98'000	292'268.70	97'312.30
2590	Liegenschaften Finanzvermögen	3'381'700	1'726'400	3'669'000	1'741'800	2'867'582.30	1'796'881.65
<b>30</b>	<b>Gesundheitsabteilung</b>	<b>21'678'000</b>	<b>11'081'300</b>	<b>20'205'840</b>	<b>11'235'500</b>	<b>19'985'042.46</b>	<b>11'169'793.66</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>10'596'700</b>		<b>8'970'340</b>		<b>8'815'248.80</b>
3010	Abteilungsverwaltung	299'400		284'800		284'103.79	
3020	Zivilstandsamt	477'500	112'000	410'000	100'000	379'122.09	111'029.50
3030	Spitex-Dienste	745'000		680'000		633'885.58	
3034	Spitäler	4'329'000		3'902'000		3'651'930.95	
3040	Friedhöfe Zollikon Dorf und Berg	719'700	750'000	810'500	797'000	740'515.17	767'706.64
3042	Bestattungswesen	307'200	30'000	283'000	30'000	318'645.25	30'532.50
3051	Kehrichtabfuhr	1'598'900	1'598'900	1'602'000	1'602'000	1'683'914.32	1'683'914.32
3061	Gesundheitskontrolle	26'400	4'000	25'700	5'000	23'828.90	4'490.50
3083	Gesundheitsberatung	47'000		84'000		179'772.55	
3093	Wohn- und Pflegezentren Zollikon	12'205'900	8'586'400	11'463'840	8'701'500	11'539'975.81	8'572'120.20
3099	Chronisch-Krankheime	922'000		660'000		549'348.05	
<b>40</b>	<b>Bauabteilung</b>	<b>11'863'900</b>	<b>7'493'700</b>	<b>11'524'900</b>	<b>7'199'100</b>	<b>11'356'404.01</b>	<b>7'178'264.48</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>4'370'200</b>		<b>4'325'800</b>		<b>4'178'139.53</b>
<b>4010</b>	<b>Abteilungsverwaltung</b>	<b>420'400</b>	<b>60'000</b>	<b>435'500</b>	<b>37'000</b>	<b>396'105.18</b>	<b>61'389.60</b>
4021	Raumplanung	113'000		97'800		64'194.20	
4022	Vermessung	55'000	12'000	45'000	7'000	41'912.60	15'667.60
4031	Baupolizei	515'900	366'000	540'300	375'000	513'042.50	336'937.75
4032	Schutzraumkontrolle	12'000	12'000	10'000	10'000	13'474.90	7'633.80
4040	Natur- und Heimatschutz	74'000		56'000		73'197.32	
4050	Kanalisation und Kläranlage	5'727'200	5'727'200	5'475'000	5'475'000	5'453'631.06	5'453'631.06

Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4060	Strassenunterhalt	2'464'400	985'500	2'549'500	995'500	2'521'841.94	1'087'336.96
4071	Gewässerunterhalt	47'600		61'000		38'052.74	
4072	Grün- und Spielplätze	542'900		532'500		493'221.15	
4073	Wanderwege und Waldstrassen	243'000	7'000	209'000	7'000	196'064.18	7'000.00
4082	Öffentlicher Verkehr	1'424'500	101'000	1'289'300	68'600	1'353'178.00	75'053.00
4090	Garage	198'000	198'000	224'000	224'000	198'488.24	133'614.71
4092	Marktwesen (ab 01.01.2010)	26'000	25'000				
<b>50</b>	<b>Polizeiabteilung</b>	<b>2'391'800</b>	<b>475'700</b>	<b>2'476'000</b>	<b>480'500</b>	<b>2'445'037.71</b>	<b>491'916.40</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'916'100</b>		<b>1'995'500</b>		<b>1'953'121.31</b>
5010	Abteilungsverwaltung	551'600	1'000	674'400	1'000	656'478.28	
5020	Gemeindepolizei	932'900	370'000	884'000	350'000	924'453.44	352'275.70
5030	Zivilschutz	129'700	16'200	102'600	16'800	112'603.91	15'400.00
5041	Feuerwehr	615'000	60'000	600'000	60'000	533'807.02	45'057.30
5042	Seerettung	102'000	18'000	102'000	18'000	107'387.06	18'552.00
5050	Militär	60'600	10'500	86'500	11'000	84'388.15	37'506.40
5060	Marktwesen			26'500	23'700	25'919.85	23'125.00
<b>60</b>	<b>Wohlfahrtsabteilung</b>	<b>14'942'300.</b>	<b>6'003'300</b>	<b>14'190'230</b>	<b>5'679'800</b>	<b>12'680'230.38</b>	<b>4'782'648.01</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>8'939'000</b>		<b>8'510'430</b>		<b>7'897'582.37</b>
6010	Abteilungsverwaltung	254'000	1'000	225'300		223'503.53	
6020	AHV-Zweigstelle	6'619'500	2'790'000	5'649'300	2'390'100	5'237'000.90	2'264'794.20
6025	Krankenversicherungsgesetz	1'371'500	1'368'500	1'359'000	1'330'000	1'193'781.70	889'581.20
6030	Arbeitsamt und Arbeitslosenhilfe	61'700		39'000		52'706.15	
6041	Jugendsekretariat	470'000		543'980		399'343.50	
6042	Jugend	370'100	1'500	373'500		359'581.20	1'289.00
6043	Mütterberatung	11'500		8'000		5'350.00	
6051	Sozialdienst	609'100	13'000	614'350		603'986.65	13'314.20
6052	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	3'848'800	1'425'000	4'067'200	1'560'000	3'259'443.70	1'154'674.06
6053	Stipendien	35'000		65'000		46'096.10	
6054	Ferienbeihilfe	10'000		10'000		10'000.00	
6055	INAKTIV (Asylbewerberbetr.)					24'995.25	3'898.25
6060	Vormundschaftswesen	358'600	55'000	353'800	55'000	348'148.95	54'693.75
6074	Alterssiedlung Hinterdorf	103'200	135'000	110'300	130'000	94'557.85	159'450.00
6081	Freizeitdienst	390'000	213'500	346'800	213'500	366'304.90	240'353.35
6082	Jugendräume	154'300	800	149'700	1'200	132'930.00	600.00
6090	Hilfsakt. Entwickl.- + Humanit. Hilfe	275'000		275'000		322'500.00	

Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>70</b>	<b>Werkabteilung</b>			<b>27'431'650</b>	<b>27'431'650</b>	<b>25'875'063.75</b>	<b>25'875'063.75</b>
7010	Abteilungsverwaltung			2'667'800	2'667'800	2'386'880.57	2'386'880.57
7030	Elektrizitätsversorgung			12'221'950	12'221'950	12'366'559.75	12'366'559.75
7040	Gasversorgung			7'277'800	7'277'800	6'108'542.30	6'108'542.30
7050	Wasserversorgung			5'264'100	5'264'100	5'013'081.13	5'013'081.13
<b>80</b>	<b>Schule</b>	<b>20'647'000</b>	<b>3'525'000</b>	<b>17'916'000</b>	<b>2'586'000</b>	<b>17'575'855.95</b>	<b>2'333'394.69</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>17'122'000</b>		<b>15'330'000</b>		<b>15'242'461.26</b>
8010	Schulverwaltung	971'000	65'000	927'000	60'000	874'545.20	50.00
8020	Kindergarten	1'024'000		878'000		871'606.00	
8030	Primarschule	5'154'000	20'000	4'817'000	10'000	4'667'450.01	54'827.30
8040	Oberstufenschule	3'662'000	970'000	3'450'000	815'000	3'051'240.54	732'150.00
8050	Musikschule	1'899'000	775'000				
8052	Hauswirtsch. Fortbildungsschule	57'000	47'000	70'000	58'000	63'089.05	53'991.00
8060	Sonderschulung	2'118'000	180'000	2'433'000	265'000	2'548'969.55	343'530.00
8070	Volksschule Allgemeines	1'051'000	115'000	904'000	100'000	846'594.96	66'959.75
8081	Ferienhaus Höhe, Wildhaus	126'000	71'000	120'000	71'000	103'566.75	64'930.85
8083	Schulliegensch. Verwaltungsverm.	3'328'000	502'000	3'165'000	466'000	3'296'168.94	254'245.60
8090	Ferienkolonien	60'000	30'000	60'000	30'000	62'488.90	35'331.60
8095	Betreuungshäuser	1'197'000	750'000	1'092'000	711'000	1'190'136.05	727'378.59

### **3. Laufende Rechnung**

#### **c) Kommentar zu Leistungen und Abweichungen auf Stufe Kostenstelle**

##### **10 LEGISLATIVE, GEMEINDERAT**

- 1012 Urnenwahlen, Abstimmungen und Wahlbüro:  
Im Jahr 2010 finden die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt. Dies ist mit einem zusätzlichen Urnengang verbunden. Gegenüber dem letzten Wahljahr (2006) sollten die Kosten jedoch um rund 7000 Franken reduziert werden können.

##### **15 PRÄSIDENTIALABTEILUNG**

- 1510 Abteilungsverwaltung:  
Die Gemeinderatskanzlei leistet Supportaufgaben für viele Projekte und Anlässe wie beispielsweise die Planungswerkstatt, Veranstaltungen für Neuzuzugene oder frisch eingebürgerte Zollikerinnen und Zolliker. Auch die Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung werden auf dieser Kostenstelle verbucht.
- 1512 Personaldienst:  
Der zentrale Personaldienst führt zu einer Professionalisierung des ganzen Personalbereichs (einheitliche Rekrutierung, lohnwirksame Mitarbeiterbeurteilung mit gezielter Weiterbildung und Personalentwicklung, Absenzenmanagement etc. Die Zahl der Ausbildungsplätze wurde erhöht und ausserdem sind zwei Nischenarbeitsplätze budgetiert, für Personen, die den Leistungen nicht mehr in vollem Umfang zu genügen vermögen.
- 1521 Einwohnerkontrolle:  
Die Einführung der 13-stelligen AHV-Nummer und die Registerharmonisierung verursachen einen Zusatzaufwand. Die Bearbeitung der Anmeldungen ausländischer Zuzügerinnen und Zuzüger ist oft mit Zusatzaufwand verbunden. Ab 2010 werden alle Pässe und teilweise auch die Identitätskarten vom Kanton heraus gegeben. Damit entfallen Einnahmen in der Höhe von rund 35'000 Franken.
- 1531 Informatik:  
Anpassungen für die Registerharmonisierung, zusätzliche Softwarelizenzen und höhere Wartungsgebühren führen zu einem Kostenanstieg. Infolge der Ausgliederung der Werke ergeben sich ausserdem auch Mindereinnahmen bei der Verrechnung von Leistungen in Höhe von 65'000 Franken.
- 1521 Bibliothek:  
Ab 2010 werden erstmals die Kosten für die Immobiliennutzung verrechnet. Da es sich um eine interne Verrechnung handelt, werden diese Kosten im Konto 2520 als Einnahme budgetiert und sind somit für die Gemeinde Zollikon kostenneutral.
- 1531 Gemeindeammann- und Betreibungsamt:  
Die Gemeinden Küsnacht, Zollikon und Zumikon bilden ab Mitte 2010 einen gemeinsamen Betreibungsamt. Die Kosten für das Betreibungsamt mit

Standort Zollikerberg werden unter den drei Gemeinden anteilmässig aufgeteilt, wobei eine Vollkostenrechnung erstellt wird, in der auch die Kosten für Supportleistungen der Gemeinde Zollikon in den Bereichen Personaldienst, Büroinfrastruktur inkl. Informatik, Leistungen der Finanzabteilung etc. eingeschlossen sind.

Für die Neustrukturierung und Zusammenlegung der drei bisherigen Ämter fallen nächstes Jahr höhere Kosten an. In den Folgejahren ist mit deutlich tieferen Kosten zu rechnen.

## **20 FINANZABTEILUNG**

### **2010** Abteilungsverwaltung:

Die Gehälter (samt Sozialleistungen) des Steueramtes werden neu auf die Kostenstelle 2020 Steuern budgetiert.

### **2020** Steuern:

Aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes und der Finanzkrise wird für das Budgetjahr 2010 mit einem leichten Rückgang der Steuereinnahmen gerechnet.

### **2040** Kapitaldienst:

Der interne Zinssatz wird entsprechend den kantonalen Vorschriften neu mit 3.00 statt wie bisher 3.25 budgetiert.

Nach der Teilausgliederung der Werke fallen gegenüber dem Budget 2009 sowohl das Verwaltungsvermögen der Werke als auch die entsprechenden Spezialfinanzierungskonten weg. Dies führt zu einem geringeren Zinsaufwand und zu einem geringeren Zinsertrag.

Durch den Rückgang der Zinssätze auf dem Kapitalmarkt reduziert sich auch der Zinsertrag der Gemeinde.

Der hohe Investitionsbedarf und die Teilausgliederung der Werke bedingen eine Erhöhung des Fremdkapitals. Dies führt zu einem Anstieg des Zinsaufwandes.

### **2070** Pensionskasse:

Nach den Sanierungsmaßnahmen in der Pensionskasse darf ab 2010 wieder mit einer verbesserten Performance gerechnet werden.

### **2080** Abschreibungen:

Die ordentlichen Abschreibungen bei der Gemeinde steigen infolge höherer Investitionen in das Verwaltungsvermögen an.

## **25 LIEGENSCHAFTENABTEILUNG**

### **2510** Abteilungsverwaltung:

Die Liegenschaftenabteilung ist neu nicht nur für die Liegenschaften der politischen Gemeinde, sondern auch für die Liegenschaften der Schule zuständig. Durch die Zusammenlegung konnten im letzten Jahr im Bereich der Energiebeschaffung bereits beträchtliche Einsparungen erzielt werden, welche auf das Jahr hochgerechnet mehrere zehntausend Franken betragen. Auch für alle weiteren vereinheitlichten Beschaffungen und Einkäufe (Beispiel Mobiliar)

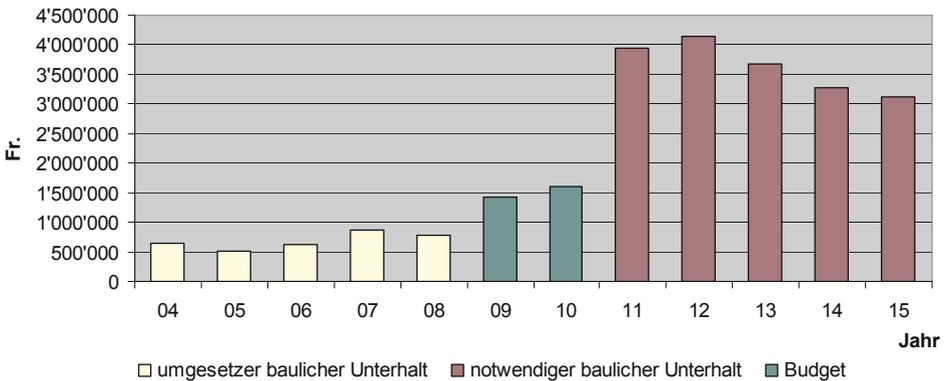
lassen sich bessere Einkaufskonditionen durchsetzen. Die Liegenschaftenabteilung befindet sich noch im Aufbau, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. In der Vergangenheit wurden aufgrund einer personellen Unterbesetzung diverse Aufgaben nicht oder nur teilweise wahrgenommen.

2520 Liegenschaften Verwaltungsvermögen:

Ein Teil der Liegenschaften ist in relativ schlechtem Zustand und es besteht ein hoher Nachholbedarf bei den Unterhaltskosten. Die Tabelle zeigt auf, mit welchen Kosten in den nächsten Jahren zu rechnen ist. Für das Jahr 2010 ist ein Budget von gut 1,5 Mio. Franken vorgesehen.

**Unterhaltungskosten Verwaltungsvermögen**

2562 Schwimmbad Fohrbach:



Der Ersatz der Fitnessgeräte sowie Anschaffungen im Bereich Mobiliar für die Sauna und den Wellnessbereich belasten die Rechnung 2010. Ein Teil der Kosten konnte in anderen Bereichen eingespart werden.

2563 Cafeteria und Kiosk Schwimmbad:

Die Ersatzanschaffung einer Kaffeemaschine sowie die Instandhaltung der Lüftungsanlage belasten die Rechnung 2010.

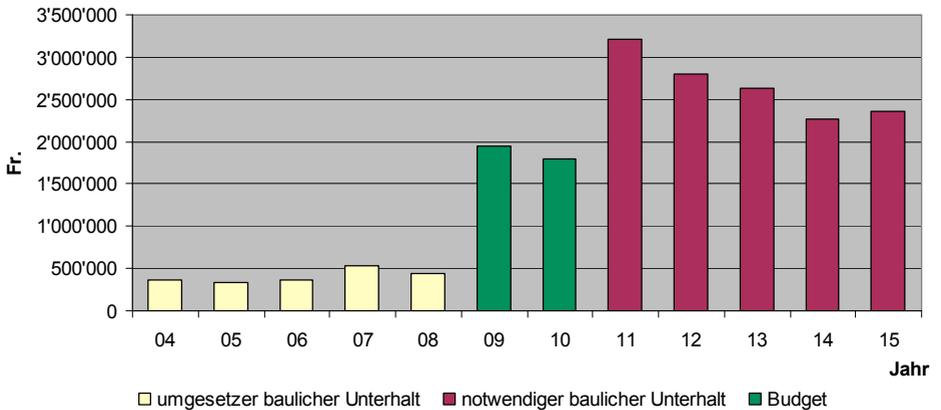
2564 Seebad:

Nächstes Jahr müssen die Wellenbrecher im Seebad erneuert werden. Hinzukommen kleinere Ersatzanschaffungen in den Bereichen Maschinen und Einrichtung.

2590 Liegenschaften Finanzvermögen:

Ein Teil der Liegenschaften ist in relativ schlechtem Zustand und es besteht ein hoher Nachholbedarf bei den Unterhaltskosten. Die Tabelle zeigt auf, mit welchen Kosten in den nächsten Jahren zu rechnen ist. Für das Jahr 2010 ist ein Budget von ca. 1,8 Mio. Franken vorgesehen.

## Unterhaltskosten Finanzvermögen



### 30 GESUNDHEITSABTEILUNG

#### 3020 Zivilstandsamt:

Seit 1998 sind die Aufgaben im Zivilstandsamt um ein vielfaches gestiegen, wie die folgende Tabelle zeigt.

	2008	2003	1998
Geburten	1465	1091	35
Todesfälle	275	243	242
Eheschliessungen	75	61	58
Anerkennungen	56	39	7

Nebst den laufenden Geschäften müssen bis 2012 die Daten aller lebenden Personen im eidgenössischen Datenprogramm Infostar erfasst werden. Der Stellenplan für das Zivilstandsamt musste deshalb 2008 um 60 % erhöht werden. Die Mitarbeitenden des Zivilstandsamtes müssen alle eine eidg. Fachprüfung ablegen. Diese fachspezifischen Ausbildungskosten sind auf dieser Kostenstelle budgetiert.

#### 3030 Spitex-Dienste:

Die Spitexdienste erbringen wertvolle Leistungen im Bereich der ambulanten Betreuung und tragen damit zu einer Entlastung der stationären Einrichtungen bei. Eine Abwälzung der Kosten der Spitex auf die Patientinnen und Patienten in Form einer Preiserhöhung ist in der aktuellen Situation nicht möglich.

#### 3034 Spitäler:

Erhöhte Abschreibungs- und Zinskosten aufgrund neu getätigter Investitionen im Spital Zollikerberg (2009: 536'000 Franken; 2010: 871'000 Franken).

- 3042 Bestattungswesen:  
Die Kosten hängen von der Anzahl Todesfälle ab und sind daher gewissen Schwankungen unterworfen.
- 3083 Gesundheitsberatung:  
Auf dieser Kostenstelle werden ein Teil der Kosten für das Projekt Alterskonzept budgetiert.
- 3093 Wohn- und Pflegezentren:  
Das Eintrittsalter der Bewohnerinnen und Bewohner ist immer höher und umgekehrt sinkt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer. Dies hat zur Folge, dass der Betreuungsaufwand und damit die Personalkosten ansteigen. Durch die hohe Bewohnerfluktuation sinkt auch die Auslastungsquote der Zimmer.
- 3099 Chronisch-Krankenheime:  
Die Zahl der Pflgetage von Zolliker Bewohnerinnen und Bewohnern hat zugenommen.

#### **40 BAUABTEILUNG**

- 4040 Natur- und Heimatschutz:  
Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung führte zu einem markanten Anstieg der Anzahl Gutachten. Zudem führt der Verzicht auf eine vergünstigte Abgabe von Wasser für Brunnen zu einer Kostensteigerung.
- 4060 Strassenunterhalt:  
Die Kosten für den Strassenunterhalt werden 2010 etwas geringer ausfallen als im Vorjahr. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2008 können die Lohnkosten trotz einer leichten Vergrößerung des Strassennetzes weiter gesenkt werden.

	2008	2003	1998
Fläche Strassen, Wege und Plätze [m <sup>2</sup> ]	308'825	306'500	306'500
Strassenentwässerung			
Anzahl Schlammsammler	1720	1700	1680
Länge der Leitungen [m]	8600	8500	8400

- 4082 Öffentlicher Verkehr:  
Die Kosten für den ZVV sind von verschiedenen Faktoren abhängig, die von der Gemeinde nicht beeinflusst werden können: Gesamtkosten ZVV, Kredit des Kantonsrates, Haltestellenabfahrten etc.

## 50 POLIZEIABTEILUNG

### 5020 Polizei Zollikon:

Der Anstieg der Kosten für die Polizei Zollikon steht im Zusammenhang mit den laufend gestiegenen Geschäftsfällen:

	2008	2003	1998
Ausrückfälle/Aufgebote der Einsatzzentrale	580	100	20
Nachtpatrouillen	82	48	Pikett
Rapporte, Berichte (StGB, BM, PV, SVG)	236	182	134
Anzahl Verwaltungspolizeiliche Aufträge	1146	930	650

### 5030 Zivilschutz:

Aufgrund des neuen Abrechnungsverfahrens der Werke haben sich die Energiekosten verdoppelt. Ausserdem fallen seit 2009 Mehrkosten an bei den Dienstleistungen im Zusammenhang mit der kantonalen Inspektion «WK RIFORMA».

## 60 WOHLFAHRTSABTEILUNG

### 6010 Abteilungsverwaltung:

Der leichte Anstieg der Kosten ist auf ein stetiges Ansteigen der Fallzahlen zurückzuführen.

	2008	2003	1998
Sozialhilfe	159	147	89
Persönliche Hilfe	120	122	81
Vormundschaft	105	126	98
Zusatzleistungen	252	228	182
Anzahl Geschäfte in Sozialbehörde	487	373	keine Erhebung

### 6020 AHV Zweigstelle:

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmung fallen höhere Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner in Wohn- und Pflegezentren an. Zudem ist die Anzahl der Fälle in den letzten Jahren stetig angestiegen.

	2008	2003	1998
Fälle Zusatzleistungen	252	228	182
Mitglieder AHV	2901	2642	3323

- 6030 **Arbeitsamt und Arbeitslosenhilfe:**  
Aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes und der Wirtschaftskrise wird für das Jahr 2010 mit einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen gerechnet, was zu höheren Kosten führt.
- 6041 **Jugendsekretariat:**  
Die Leistungen des Jugendsekretariates werden nach einem neuen Kostenschlüssel abgerechnet. Für Zollikon ergibt sich dadurch eine leicht geringere Belastung bei gleichbleibenden Leistungen.
- 6052 **Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe:**  
Die jährlichen Kosten für die Sozialhilfe betragen rund 2 Mio. Franken. Die Fallzahlen der Sozialhilfefälle ist in den letzten Jahren gesunken, gleichzeitig hat die Komplexität der Fälle jedoch zugenommen, was zu höheren Fallkosten führte.
- 6053 **Stipendien:**  
Die Schule übernimmt neu die Stipendierung für die Musikschule. Daher kann der Aufwand für das Jahr 2010 reduziert werden.
- 6074 **Alterssiedlung Hinterdorf:**  
Für die Hauswartung ist neu die Liegenschaftenabteilung zuständig und die Kosten sind entsprechend dort budgetiert. Die Kosten für Energie und Gebäudereinigung sind leicht angestiegen.
- 6081 **Freizeitdienst:**  
Der Anstieg der Kosten ist auf die interne Verrechnung des Quartiertreffs Zollikerberg zurückzuführen. Da es sich um eine interne Verrechnung handelt, werden diese Kosten im Konto 2520 als Einnahme budgetiert und sind somit für die Gemeinde Zollikon kostenneutral.

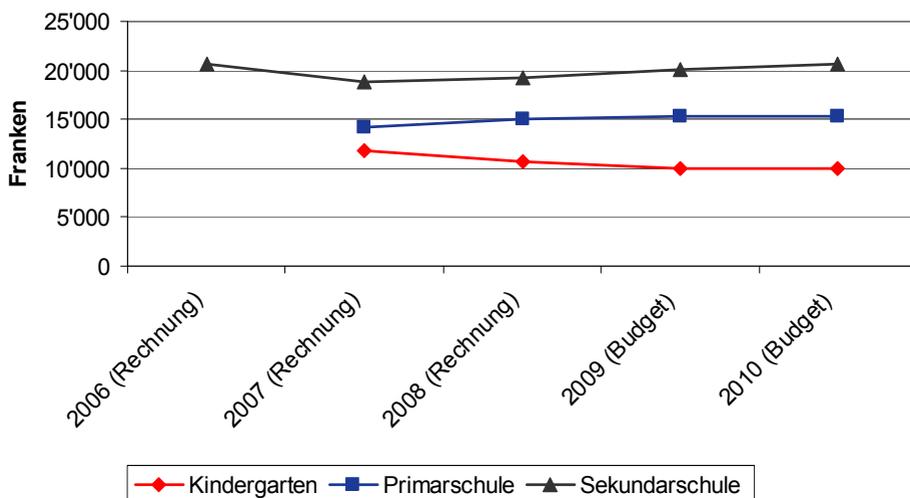
## **80 SCHULE**

Der höhere Aufwand der Schule liegt in erster Linie darin begründet, dass per 1. Januar 2010 die Musikschule Zollikon integriert wird. Im Übrigen ist der moderate Anstieg der Kosten im Bereich der Schule vor allem auf das Ansteigen der Schülerzahlen, die Umsetzung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen sowie den Ausbau der Schulsozialarbeit zurück zu führen.

- 8010 **Schulverwaltung:**  
Zur Entlastung der Schulleitungen von administrativen Arbeiten wurden drei Mitarbeiterinnen zu je 15 % angestellt.
- 8020 **Kindergarten:**  
Zunahme der Zahl der Kinder im Kindergarten von 177 auf 207, Wiedereröffnung des Kindergartens Witellikon und obligatorische Einführung der integrativen Förderung im Kindergarten.

- 8030 Primarschule:  
Die Lehrpersonen für die heilpädagogische Förderung werden neu vom Kanton besoldet und in der Primarschule gebucht. Dies führt auf dieser Kostenstelle zu einer Erhöhung der Lohnkosten, andererseits zu einer entsprechenden Senkung der Kosten auf der Kostenstelle 8060.
- 8050 Musikschule:  
Der höhere Nettoaufwand in der Musikschule ist auf drei Punkte zurückzuführen: Zunahme der Zahl der Schülerinnen und Schüler, Lohnsteigerung analog Lehrpersonen an der Volksschule. Zudem werden die Stipendien nicht mehr vom Sozialdienst gewährt sondern direkt von der Schule.
- 8060 Sonderschulung: siehe Kostenstelle 8030
- 8070 Volksschule Allgemeines:  
Anstellung von zwei Schulsozialarbeiterinnen. Einführung des Gutscheinsystems bei den obligatorischen Zahnuntersuchungen.
- 8083 Schulliegenschaften Verwaltungsvermögen:  
Steigerung der Kosten für Energie und Heizung gegenüber Budget 2009. Der Nettoaufwand liegt jedoch tiefer als in der Rechnung 2008.
- 8095 Betreuungshäuser:  
Der Nettoaufwand liegt im Rahmen der Rechnungen 2008 und 2007. Das Budget 2009 dürfte etwas knapp kalkuliert sein.

### Kosten pro Schüler [in Franken]



## 4. Investitionsrechnung

### a) nach Aufgaben

Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Investitionsrechnung	25'209'000	4'823'000	32'351'000	4'379'000	25'024'536.63	2'018'417.14
	Nettoergebnis		20'386'000		27'972'000		23'006'119.49
0	Behörden und allg. Verwaltung	3'756'000		1'970'000		427'903.85	
	Nettoergebnis		3'756'000		1'970'000		427'903.85
1	Rechtsschutz und Sicherheit	155'000					
	Nettoergebnis		155'000				
2	Bildung	5'727'000		15'950'000		8'252'293.85	
	Nettoergebnis		5'727'000		15'950'000		8'252'293.85
3	Kultur und Freizeit	3'720'000		750'000		3'714'730.24	213'500.00
	Nettoergebnis		3'720'000		750'000		3'501'230.24
5	Soziale Wohlfahrt	1'555'000	173'000	700'000	173'000	259'830.45	150'161.25
	Nettoergebnis		1'382'000		527'000		109'669.20
6	Verkehr	2'037'000		1'909'000		1'764'214.09	
	Nettoergebnis		2'037'000		1'909'000		1'764'214.09
7	Umwelt und Raumordnung	3'816'000	300'000	4'195'000	641'000	4'685'549.67	924'299.28
	Nettoergebnis		3'516'000		3'554'000		3'761'250.39
8	Volkswirtschaft			4'827'000	1'065'000	5'926'043.58	736'485.71
	Nettoergebnis				3'762'000		5'189'557.87
9	Finanzen und Steuern	4'443'000	4'350'000	2'050'000	2'500'000	-6'029.10	-6'029.10
	Nettoergebnis		93'000		450'000		

## 4. Investitionsrechnung

### b) nach Aufgaben detailliert

Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>25'209'000</b>	<b>4'823'000</b>	<b>32'351'000</b>	<b>4'379'000</b>	<b>25'024'536.63</b>	<b>2'018'417.14</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>20'386'000</i>		<i>27'972'000</i>		<i>23'006'119.49</i>
<b>0</b>	<b>Behörden und allg. Verwaltung</b>	<b>3'756'000</b>		<b>1'970'000</b>		<b>427'903.85</b>	
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>3'756'000</i>		<i>1'970'000</i>		<i>427'903.85</i>
<b>20</b>	<b>Gemeindeverwaltung</b>	<b>50'000</b>					
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>50'000</i>				
20.5060.01	IT, Software Fallverwaltung					-39'521.45	
20.5060.05	PC / Server / Betriebssystem, Ersatz					39'521.45	
20.5060.09	Archivierung	50'000					
<b>90</b>	<b>Verwaltungsliegenschaften</b>	<b>3'706'000</b>		<b>1'970'000</b>		<b>427'903.85</b>	
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>3'706'000</i>		<i>1'970'000</i>		<i>427'903.85</i>
90.5030.08	Bergstrasse 10, Sanierung Fenster & Dach	306'000		306'000			
90.5030.09	Zentralisierung Gemeindeverwaltung	300'000		300'000		253'364.00	
90.5030.11	Gemeindesaal, Brandschutzmassnahmen			214'000		121'833.20	
90.5030.12	Gde.saal, Ern.Licht-,Ton-, Bühnentechnik			300'000		10'902.10	
90.5030.13	Gde.saal, HLK Erneuerung, Wärmeezeug.	900'000		350'000		41'804.55	
90.5030.18	Telefonzentrale Buchholzstrasse 15	1'000'000					
90.5030.19	Riedstr. 38, Notsanierung Statik			500'000			
90.5030.20	Riedstr. 38, Betonsan., Belagsarbeit	1'200'000					
<b>1</b>	<b>Rechtsschutz und Sicherheit</b>	<b>155'000</b>					
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>155'000</i>				
<b>110</b>	<b>Polizei</b>	<b>100'000</b>					
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>100'000</i>				
110.5060.06	Revision Seerettungsboot Nautilus	100'000					
<b>140</b>	<b>Feuerwehr und Feuerpolizei</b>	<b>55'000</b>					
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>55'000</i>				
140.5060.06	Feuerwehr Personentransporter	55'000					

Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>2</b>	<b>Bildung</b> <i>Nettoergebnis</i>	<b>5'727'000</b>		<b>15'950'000</b>		<b>8'252'293.85</b>	
			5'727'000		15'950'000		8'252'293.85
<b>217</b>	<b>Schulliegenschaften und -anlagen</b> <i>Nettoergebnis</i>	<b>5'727'000</b>		<b>15'950'000</b>		<b>8'252'293.85</b>	
			5'727'000		15'950'000		8'252'293.85
217.5010.01	Grünanlage Oescher	132'000		625'000			
217.5010.02	SH Buechholz, Spielfeldsanierung	50'000		100'000			
217.5010.03	SH Buechholz, Sanierung Umgebung	250'000					
217.5030.02	SH Buechholz, Strukturanpassungen	150'000				91'843.95	
217.5030.08	SH Buechholz, Sanierung Pausenplatz	70'000		720'000		3'926.95	
217.5030.09	SH Dorf, Schliessanlage					6'314.35	
217.5030.29	Sicherheitsbeleuchtung			100'000		268'746.55	
217.5030.30	SH Oescher B, Sanierung und Ausbau	3'500'000		13'990'000		7'881'462.05	
217.5030.31	Sanierung Fenster/Rolläden KG Neuacher			125'000			
217.5030.32	SH Rüterwies: Anpassung Betreuungshaus			150'000			
217.5030.33	SH Buechholz A: Strukturanpassungen EG			140'000			
217.5030.34	Alle Schulanlagen, Evakuationsanlagen	150'000					
217.5030.37	SH Rüterwis BTH Sanierung, Ausbau	60'000					
217.5030.38	SH Rüterwis, Oescher Erweit.: Projektier	300'000					
217.5030.39	SH Buechholz, Erdbebenverstärkung	515'000					
217.5030.40	SH Rüterwis, Projektierungskredit	250'000					
217.5030.41	SH Chirchhof, Einbau Schulverwaltung	150'000					
217.5030.42	SH Buechholz, Einbau Schulzimmer	150'000					
<b>3</b>	<b>Kultur und Freizeit</b> <i>Nettoergebnis</i>	<b>3'720'000</b>		<b>750'000</b>		<b>3'714'730.24</b>	<b>213'500.00</b>
			3'720'000		750'000		3'501'230.24
<b>330</b>	<b>Parkanlagen, Wanderwege</b> <i>Nettoergebnis</i>	<b>350'000</b>		<b>200'000</b>			
			350'000		200'000		
330.5000.01	Bauliche Massnahmen Seeufer	200'000		50'000			
330.5010.01	Seeanlage	150'000		150'000			
<b>340</b>	<b>Sport</b> <i>Nettoergebnis</i>	<b>3'140'000</b>		<b>450'000</b>		<b>335'984.80</b>	<b>213'500.00</b>
			3'140'000		450'000		122'484.80
340.5010.01	Kunstrasen Spielfeld Riet	2'670'000					
340.5030.18	Schwimmbad Fohrbach, Heizzentrale					28'923.95	
340.5030.21	Fohrbach, Instandstellungsarbeiten 08					239'558.85	
340.5030.22	Fohrbach, Instandstellungsarbeiten 09			450'000			

Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
340.5030.23	Fohrbach, Instandstellungsarbeiten 10	220'000					
340.5030.24	Fohrbach, Neubau Gastrobetrieb	250'000					
340.5060.01	Seebad, Eintrittsautomaten					67'502.00	
340.6690.00	Sport-Toto-Beitrag						213'500.00
<b>350</b>	<b>Übrige Freizeitgestaltung</b>	<b>230'000</b>		<b>100'000</b>		<b>3'378'745.44</b>	
	<i>Nettoergebnis</i>		230'000		100'000		3'378'745.44
350.5010.01	Spielplätze	230'000		100'000			
350.5030.03	Gemeinschaftsprojekt Zollikerberg					3'378'745.44	
<b>5</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>	<b>1'555'000</b>	<b>173'000</b>	<b>700'000</b>	<b>173'000</b>	<b>259'830.45</b>	<b>150'161.25</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		1'382'000		527'000		109'669.20
<b>560</b>	<b>Sozialer Wohnungsbau</b>		<b>173'000</b>		<b>173'000</b>		<b>150'161.25</b>
	<i>Nettoergebnis</i>	173'000		173'000		150'161.25	
560.6250.01	Rückzahlung Wohnbaurdarlehen Schützenstr.		143'000		143'000		150'161.25
560.6250.04	Rückzahlung Wohnbaurdarlehen Witellikon		30'000		30'000		
<b>570</b>	<b>Altersheime</b>	<b>1'555'000</b>		<b>700'000</b>		<b>259'830.45</b>	
	<i>Nettoergebnis</i>		1'555'000		700'000		259'830.45
570.5030.02	WPZ, Kredit Erarbeitung Rechtsgrundlagen	180'000					
570.5030.06	WPZ, Kredit Wettbewerb	475'000					
570.5030.08	WPZ Beugi, Sanierung	150'000		150'000		108'095.85	
570.5030.09	WPZ am See, Sanierung	150'000		150'000		151'734.60	
570.5030.10	Alterssiedlung Hinterdorf, Umbau	600'000		400'000			
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>2'037'000</b>		<b>1'909'000</b>		<b>1'764'214.09</b>	
	<i>Nettoergebnis</i>		2'037'000		1'909'000		1'764'214.09
<b>620</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	<b>1'997'000</b>		<b>1'909'000</b>		<b>1'764'214.09</b>	
	<i>Nettoergebnis</i>		1'997'000		1'909'000		1'764'214.09
620.5010.00	Parkplatz Gemeindehaus	250'000					
620.5010.17	Sonnengartenstrasse			30'000		10'355.65	
620.5010.30	Golbrig					-837.05	
620.5010.48	Breitacker			25'000		154'496.70	
620.5010.67	Sennhofweg Magazin			45'000			
620.5010.71	Neue Oberhubstrasse					19'469.05	
620.5010.72	Johanniterstrasse, Belag	80'000					
620.5010.73	TS Buchholz			45'000		7'501.90	
620.5010.75	Kelten/Langägertenstrasse			30'000		277'416.54	
620.5010.76	Beleuchtung Kelten/Langägertenstrasse					68'709.65	

Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
620.5010.78	Beleuchtung Breitacker					54'496.65	
620.5010.79	Im Ahorn					90'546.00	
620.5010.80	Beleuchtung Im Ahorn					81'239.60	
620.5010.82	Beleuchtung Neue Oberhubstrasse			35'000			
620.5010.85	Johanniterstrasse, Beleuchtung	30'000					
620.5010.88	Alte Landstrasse	150'000		200'000			
620.5010.91	Beleuchtung Chüpliweg					43'749.65	
620.5010.92	TS Neuacker			25'000			
620.5010.94	Neue Oberhubstrasse			390'000		760'945.95	
620.5010.96	Rüterwiesstrasse, Belag	30'000		30'000			
620.5010.97	Rüterwiesstrasse, Beleuchtung	20'000		20'000			
620.5010.98	Beleuchtung Neue Oberhubstrasse					81'388.50	
620.5010.99	Golbrig					28'459.60	
620.5060.04	3 Kubota mit Salzstreuer			200'000			
620.5060.05	Neues Kombifahrzeug	200'000					
620.5660.02	Immissionsschutz Hauptstrassen			5'000		3'689.00	
621.5010.01	Fussweg Rosengarten Beleuchtung					82'586.70	
621.5010.02	Sonnengartenstrasse			140'000			
621.5010.03	Rietholzstrasse	315'000		100'000			
621.5010.04	TS Rosengarten			70'000			
621.5010.05	Magazin Berg	100'000		50'000			
621.5010.06	BZO-Revision			100'000			
621.5010.07	Höhestrasse	25'000		70'000			
621.5010.08	Hohfurenstrasse, Belag	22'000		30'000			
621.5010.09	Hohfurenstrasse, Beleuchtung	15'000		20'000			
621.5010.10	Quartierplan Unterhueb			23'000			
621.5010.11	Quartierplan Unterhueb			156'000			
621.5010.12	TS Rebwies			25'000			
621.5010.13	TS Rosengarten Beleuchtung			45'000			
621.5010.15	Gustav-Maurer-Strasse	160'000					
621.5010.16	Gstadstrasse	20'000					
621.5010.17	Gstadstrasse, Beleuchtung	10'000					
621.5010.18	TS Riet, Beleuchtung	25'000					
621.5010.19	Zumikerstrasse	300'000					
621.5010.21	Talstrasse	80'000					
621.5010.22	Schlossbergstrasse	130'000					
621.5010.24	Alte Landstrasse, Belag	20'000					
621.5010.25	Alte Landstrasse, Beleuchtung	15'000					

Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
650	<b>Regionalverkehr</b>	40'000					
	<i>Nettoergebnis</i>		40'000				
650.5030.06	Buswartehäusschen Höhestasse, Neubau	40'000					
7	<b>Umwelt und Raumordnung</b>	3'816'000	300'000	4'195'000	641'000	4'685'549.67	924'299.28
	<i>Nettoergebnis</i>		3'516'000		3'554'000		3'761'250.39
701	<b>Wasserwerk</b>	Werke per 1. Januar 2009 ausgegliedert		1'613'000	341'000	2'240'346.10	455'568.60
	<i>Nettoergebnis</i>				1'272'000		1'784'777.50
710	<b>Abwasserbeseitigung</b>	3'116'000	300'000	2'032'000	300'000	2'323'258.62	468'730.68
	<i>Nettoergebnis</i>		2'816'000		1'732'000		1'854'527.94
710.5010.08	ARA Werdhölzli	454'000		487'000		210'215.99	
710.5010.12	Sanierungen					45'423.33	
710.5010.14	Umsetzung EMSRL	30'000		60'000		31'961.85	
710.5010.15	Kanal Gustav-Maurer-Strasse					8'303.07	
710.5010.16	In der Tiefe					943'519.79	
710.5010.17	Kelten/Langägertenstrasse					147'383.31	
710.5010.18	Breitacker					294'264.19	
710.5010.19	Buchholzstrasse					193'795.50	
710.5010.20	Forchstrasse	1'500'000					
710.5010.29	Sanierungen, Instandsetzungen 2008					414'441.68	
710.5010.35	Sanierungen, Instandsetzungen 2009			500'000		191.54	
710.5010.36	Aufhebung Ent.ka. Annastr., Neub. Regenw					33'758.37	
710.5010.37	Sanierungen, Instandsetzungen 2010	500'000					
710.5010.87	Aufhebung Entlastungskanal Annastrasse			130'000			
710.5010.88	Sonnengartenstrasse			250'000			
710.5010.89	Rietholzstrasse	140'000		80'000			
710.5010.90	TS Rosengarten			150'000			
710.5010.91	TS Buchholz			40'000			
710.5010.92	Hohfurenstrasse	47'000		80'000			
710.5010.93	Nebelbachweiher	230'000		50'000			
710.5660.29	Quartierplan Unterhueb	150'000		140'000			
710.5660.30	Quartierplan Unterhueb, Verordnungsbeitr	65'000		65'000			
710.6100.00	Kanalisationsanschlussgebühren		300'000		300'000		466'122.13
710.6310.00	ARA Werdhölzli						2'608.55

Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>740</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>	<b>450'000</b>		<b>450'000</b>		<b>121'944.95</b>	
	<i>Nettoergebnis</i>		450'000		450'000		121'944.95
740.5010.05	Friedhof, Leitungssanierung	400'000					
740.5030.01	Abdankungshalle Zollikon, Sanierung	50'000		350'000			
740.5030.03	Friedhofgebäude Zollikerberg, Sanierung					-19'147.35	
740.5030.04	Aufbahrungsräume Zollikon, Sanierung					77'739.65	
740.5030.05	Aufbahrungsräume Zollikerberg, Sanierung			100'000		63'352.65	
<b>750</b>	<b>Gewässerunterhalt und -verbauung</b>	<b>150'000</b>		<b>100'000</b>			
	<i>Nettoergebnis</i>		150'000		100'000		
750.5000.01	Seeufererhaltung, entlang Schiffsteg			50'000			
750.5010.01	Nebelbachweiher	150'000		50'000			
<b>780</b>	<b>Übriger Umweltschutz</b>	<b>100'000</b>					
	<i>Nettoergebnis</i>		100'000				
780.5010.01	Riet, Altlastensanierung	100'000					
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>			<b>4'827'000</b>	<b>1'065'000</b>	<b>5'926'043.58</b>	<b>736'485.71</b>
	<i>Nettoergebnis</i>				3'762'000		5'189'557.87
<b>861</b>	<b>Elektrizitätswerk</b>			<b>4'086'000</b>	<b>1'065'000</b>	<b>5'266'373.88</b>	<b>717'401.79</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		Werke per 1. Januar 2009 ausgegliedert		3'021'000		4'548'972.09
<b>862</b>	<b>Gasversorgung</b>			<b>741'000</b>		<b>659'669.70</b>	<b>19'083.92</b>
	<i>Nettoergebnis</i>				741'000		640'585.78
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>4'443'000</b>	<b>4'350'000</b>	<b>2'050'000</b>	<b>2'500'000</b>	<b>-6'029.10</b>	<b>-6'029.10</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		93'000	450'000			
<b>942</b>	<b>Grundeigentum Finanzvermögen</b>	<b>4'443'000</b>	<b>4'350'000</b>	<b>2'050'000</b>	<b>2'500'000</b>	<b>-6'029.10</b>	<b>-6'029.10</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		93'000	450'000			
1942.7010.01	Sanierung Schiessplatz Rehalp	800'000		500'000			
1942.7020.08	Seestrasse 61, Instandsetzung Dach&Innen	500'000					
1942.7020.09	Seestrasse 63, Instandsetzung	500'000					
1942.7020.10	Hasenbart 9, innere Gesamtsanierung	700'000					
1942.7020.12	Sanitärsanierungen, Im Hasenbart 9			250'000			
1942.7920.00	Buchgewinne z.G der Laufenden Rechnung	1'943'000		1'300'000		-6'029.10	
1942.8010.01	Entnahme Verkaufserlös Rehalp		800'000		500'000		
1942.8020.01	Kommerzielle L'schaftenveräuss.		3'550'000		2'000'000		
1942.8020.03	Verkauf Schiessanlage Rehalp						-6'029.10

# Finanzplanung 2009–2013

# 1. Finanzplanung 2009–2013

## Inhalt

Der Finanzplan ist ein Führungsinstrument des Gemeinderats und dient diesem als Grundlage für die Gestaltung der künftigen Finanz-, Investitions- und Steuerfusspolitik. Er ergänzt das Budget und zeigt die mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushalts auf. Die darin enthaltenen Aussagen sind für die Behörden rechtlich nicht bindend.

Gegenstand der Planung bildet der gesamte Finanzhaushalt der Politischen Gemeinde Zollikon einschliesslich Schule und gebührenfinanzierte Betriebe. Aufgrund der Ausgliederung der Gemeindewerke in die Werke am Zürichsee AG sind diese ab dem Geschäftsjahr 2009 nicht mehr enthalten. Im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit wurde die Werkabteilung in den Zahlen der Vorjahre herausgerechnet. Die Prognose der Folgejahre orientiert sich am Aufbau der Jahresrechnung – Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bilanz – wobei in jedem Bereich die Entwicklung der zentralen Kennzahl verfolgt wird.

Die diesjährige Finanzplanung wurde durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Zollikon erstellt. Der vorliegende Kurzbericht fasst die wichtigsten Resultate der Planung zusammen.

## Ziele

Der Gemeinderat hat folgende finanzpolitischen Ziele formuliert:

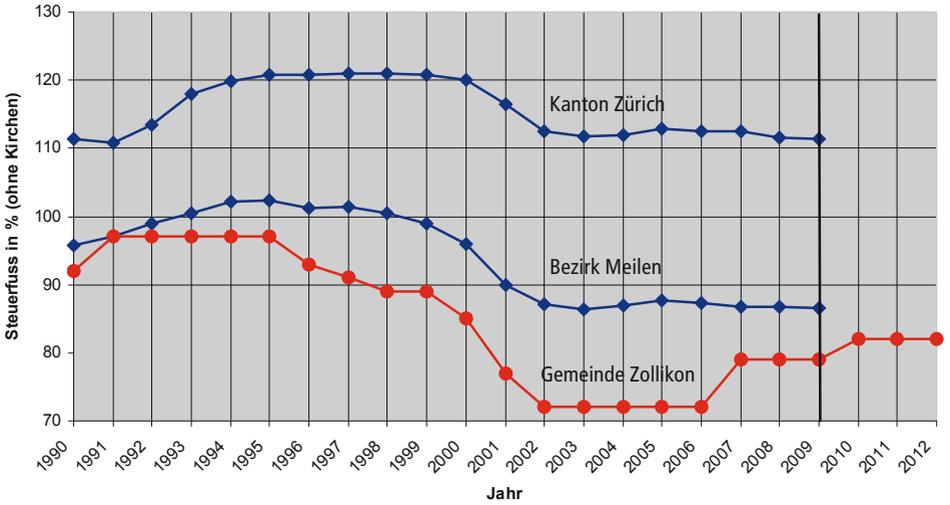
- Wertbeständiger Unterhalt der bestehenden Infrastruktur
- Spätestens ab 2017 keine Nettoverschuldung
- Vorübergehende Inkaufnahme einer mittleren Verschuldung
- Gezielte Neuinvestitionen und attraktiver Steuerfuss als Standortvorteile

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Als Folge tiefer Cashflows, welche mit dem tiefen Steuerfuss zusammenhängen, und hoher Investitionen baute die Politische Gemeinde Zollikon ihr Nettovermögen, das sich Ende 2002 auf 67 Mio. Franken belaufen hatte, seit 2003 ab. Bessere Steuererträge und tiefere Investitionen führten in den Jahren 2007 und 2008 zu einer Erholung. Infolge der Finanzkrise werden die Steuereinnahmen 2009 (erwartet 115,2 Mio.) und 2010 (erwartet 117,6 Mio. bei 82 %) gegenüber 2008 (Ist 122,1 Mio.) zurückgehen. Als Folge von anhaltend hohen Investitionen wird mit einem Vermögensabbau gemäss Planung bis Ende der Planungsperiode 2013 gerechnet, was zu einer Nettoschuld führen wird. Das Aufwandwachstum resultiert insbesondere durch höhere Ausgaben in den Bereichen Gesundheit, Wohlfahrt, Liegenschaften und der Schule sowie einem höheren Investitionsvolumen. Hinzukommen tiefere Steuereinnahmen infolge der Wirtschaftskrise. Erst mit dem Abflauen der Investitionstätigkeit ab 2013 sowie Desinvestitionen beim WPZ und dem Kindergarten, wird die Vermögenslage mit einer Nettoschuld von ca. 17 Mio. Franken denn Tiefststand erreichen, in den Folgejahren aber wieder reduziert und abgebaut werden können.

Vor diesem Hintergrund war die Steuerfusserhöhung von 72 % auf 79 % auf 2007 zwingend. Zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele wird vom Gemeinderat eine weitere Erhöhung auf 82 % ab 2010 beantragt.

### Entwicklung Steuerfuss 1990–2012



## 2. Laufende Rechnung

Die zentrale Kennzahl der Laufenden Rechnung ist der **Cashflow** (Differenz zwischen Ertrag und Aufwand exkl. Abschreibungen). Er stellt die für die Finanzierung von Investitionen verfügbaren Eigenmittel dar.

### Entwicklung Laufende Rechnung

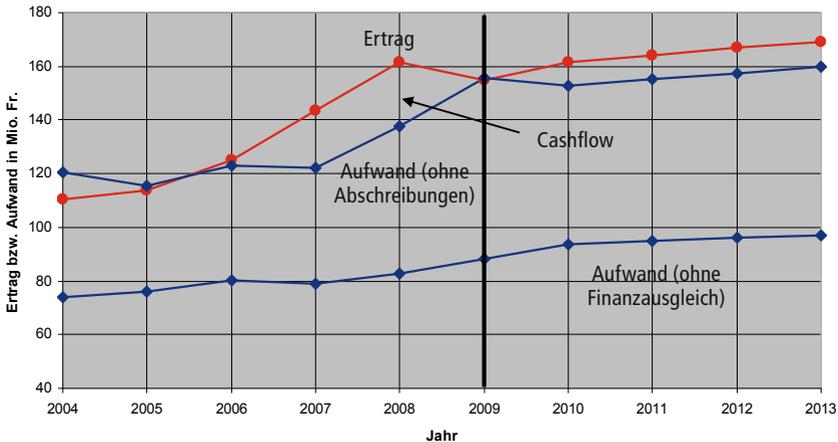


Abbildung: Entwicklung der Laufenden Rechnung 2004–2013

In der Periode 2004–2008 erzielte Zollikon Cashflows von insgesamt 35 Mio. Franken, davon 45 Mio. Franken in den letzten beiden Jahren. Zwischen 2004 und 2006 war die Finanzkraft ungenügend. In dieser Zeit wurde ein negativer Cashflow von ca. 10 Mio. erwirtschaftet.

Das Ergebnis 2007 war auf höhere Steuererträge zurückzuführen. Sowohl bei den Steuern des Rechnungsjahres wie auch bei den Steuern früherer Jahre und den Grundstückgewinnsteuern wurden Rekordwerte erreicht. Mehrerträge von 7 Mio. Franken brachte der um 7 Prozentpunkte erhöhte Steuerfuss ein. Auch im Jahr 2008 lagen die Steuererträge deutlich über dem Budget, was zu einem positiven Resultat von ca. 15.7 Mio. geführt hat. Infolge der Finanzkrise wird ab 2009 jedoch mit einem Rückgang der Steuereinnahmen gerechnet.

Für die Jahre 2009–2013 werden Cashflows von insgesamt 39,4 Mio. Franken prognostiziert. In den nächsten Jahren wird der laufende Aufwand (ohne Finanzausgleich) weiter ansteigen. Infolge des Nachholbedarfs im baulichen Unterhalt werden die Investitionen in diesem Bereich ebenfalls ansteigen. Weitere Grossprojekte wie das «Wohn- und Pflegezentrum» und der Ausbau der Schule führen in den nächsten Jahren zu zusätzlichem Aufwand.

Die allfällige Reform des Zürcher Finanzausgleichs, welche Zollikon eine Mehrbelastung im Umfang von rund 4 Steuerprozenten bringen könnte, ist in der Prognose nicht berücksichtigt.

### 3. Investitionsrechnung

Die **Nettoinvestitionen** (Bruttoinvestitionen abzüglich Beiträge) resultieren aus dem notwendigen Erhalt und Ausbau der Infrastruktur.

#### Entwicklung der Investitionen

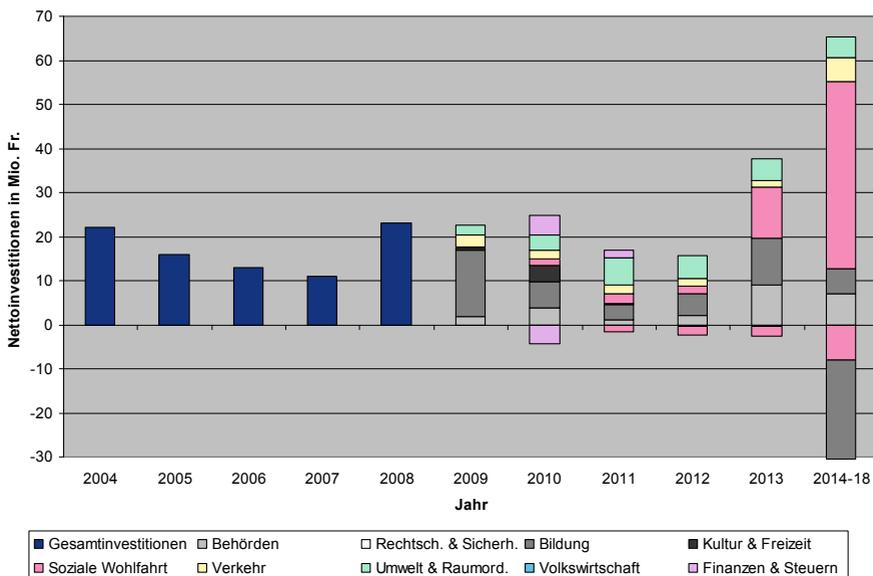


Abbildung: Nettoinvestitionen 2004–2013 (Details zu den Projekten s. Seite 131)

Zollikon investierte in den vergangenen fünf Jahren pro Kopf der Bevölkerung (2007 896 Franken) etwa doppelt so viel wie der Durchschnitt der Zürcher Gemeinden. Die Gesamtausgaben (85 Mio. Franken in den letzten 5 Jahren) konnten nur in den letzten beiden Jahren aus den laufend erwirtschafteten Cashflows bestritten werden. In den Vorjahren wurde der Fehlbetrag durch Aufnahme von verzinslichem Fremdkapital gedeckt.

Die für die Jahre 2009–2013 geplanten Investitionen fallen mit insgesamt ca. 105 Mio. Franken höher aus als in den vergangenen Jahren. Wichtige Vorhaben sind die Realisierung des Wohn- und Pflegezentrums (>50 Mio. Franken), die Sanierung und der Ausbau Schulhaus Oescher B (26 Mio. Franken), die Zentralisierung der Gemeindeverwaltung (17 Mio. Franken), die Sportanlagen (5 Mio. Franken) oder diverse Sanierungsprojekte im Immobilien- und Strassenbereich. Die einzelnen Vorhaben mit zugehöriger Priorität N (Nachholbedarf), E (Entwicklungsbedarf) oder W (Wahlbedarf) sind im Anschluss an den Textteil aufgeführt.

Der Selbstfinanzierungsgrad – also der durch laufend erwirtschaftete Cashflows finanzierte Teil dieser Investitionen – wird laut Planung durchschnittlich 43 % betragen.

## 4. Bilanz

Die Vermögenslage einer Gemeinde wird am treffendsten durch das **Nettovermögen** charakterisiert. Es stellt die Differenz zwischen dem Finanzvermögen (alle zur Erfüllung des Gemeindefwecks entbehrlichen Vermögenswerte) und dem Fremdkapital dar.

### Entwicklung Nettovermögen

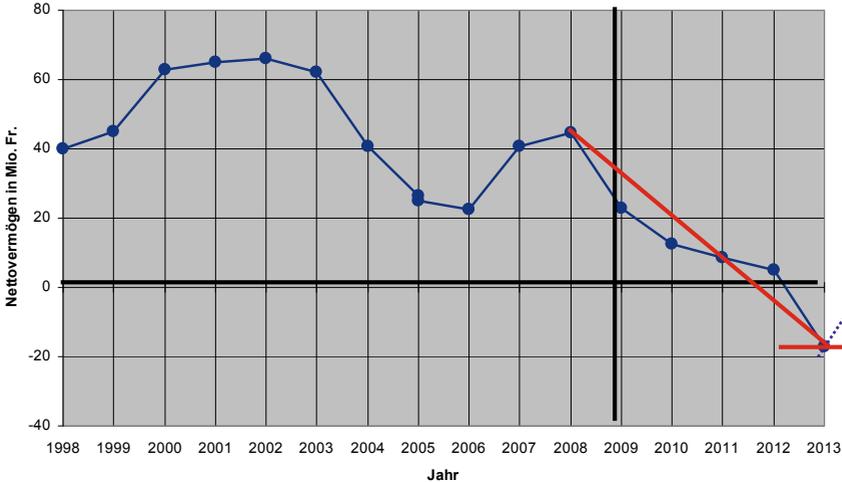


Abbildung: Entwicklung des Nettovermögens 1998–2013

In den Jahren bis 2002 konnte dank guten Rechnungsabschlüssen das Nettovermögen stetig verbessert werden. Die solide Vermögenslage bildete die Basis für die umfangreichen Steuerfussenkungen ab 1999. Die mit den Steuerfussenkungen einhergehende Schwächung der Finanzkraft bei gleichzeitig hohen Investitionen führte ab 2002 zu einem Vermögensabbau.

Die Erholung aufgrund der guten Abschlüsse 2007 und 2008 führten zu einem Vermögensaufbau in diesem Zeitraum. Bis 2013 dürfte sich die Vermögenslage weiter verschlechtern. Dannzumal wird Zollikon gemäss Planung eine Nettoschuld von ca. 17 Mio. ausweisen. Der Abbau der Nettoschuld kann mit dem geplanten Abflauen der Investitionstätigkeit sowie Desinvestitionen beim Wohn- und Pflegezentrum und dem Kindergarten ab 2013 erreicht werden.

Der spätestens bis 2017 geplante Abbau der Nettoverschuldung ist somit weiterhin realisierbar. Kürzungen bei den Investitionen – insbesondere in den Jahren nach 2013 – sowie eine Verbesserung der Laufenden Rechnung (Erholung der Steuereinnahmen aufgrund einer Verbesserung des wirtschaftlichen Umfeldes sowie Effizienzgewinne durch Prozessoptimierungen) sind allerdings die Voraussetzung.

## 5. Investitionsprogramm 2009–2013

Gemeinde Zollikon

Einheit: Fr. 1'000

Zusammenfassung nach Abteilungen	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto Plan	Budget 2009 Schätzung	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014–2018
<b>Abteilungen</b>											
Präsidialabteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzabteilung	-16'082	0	-16'082	0	-14'072	-1'473	-1'780	-3'173	-3'823	-3'823	-2'010
Liegenschaften	93'121	0	93'121	70	43'051	3'500	6'751	6'200	4'800	21'800	50'000
Gesundheitsabteilung	-4'300	0	-4'300	0	2'100	300	700	500	300	300	-6'400
Bauabteilung	44'459	0	44'459	3'431	30'888	3'529	5'643	8'129	7'165	6'422	10'140
Polizeiabteilung	3'675	0	3'675	0	3'675	530	3'295	250	-150	-250	0
Wohlfahrtsabteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik	300	0	300	0	300	150	50	100	0	0	0
Schule	32'821	265	32'556	9'870	39'662	15'024	5'727	3'311	5'000	10'600	-16'976
<i>Total</i>	153'994	265	153'729	13'371	105'604	21'560	20'386	15'317	13'292	35'049	34'754
<b>Gesamter Haushalt</b>	153'994	265	153'729	13'371	105'604	21'560	20'386	15'317	13'292	35'049	34'754

<i>Zusammenfassung nach Prioritäten</i>	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto  Plan	Budget 2009  Schätzung	<b>Budget 2010</b>	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014–2018
<i>Verwaltungsvermögen</i>											
Total N	91'596	0	91'596	218	41'008	3'209	8'124	3'222	6'647	19'806	50'370
Total E	53'726	265	53'461	12'384	59'803	17'921	11'094	9'770	6'520	14'498	-18'726
Total W	7'479	0	7'479	769	3'600	430	1'075	825	325	945	3'110
Total N und E:											
steuerfinanzierter Haushalt ohne Schule	88'852	0	88'852	1'201	42'424	4'371	10'675	3'637	3'417	20'324	45'227
Schule	32'821	265	32'556	9'870	39'662	15'024	5'727	3'311	5'000	10'600	-16'976
<b>Total steuerfinanzierter Haushalt</b>	<b>121'673</b>	<b>265</b>	<b>121'408</b>	<b>11'071</b>	<b>82'086</b>	<b>19'395</b>	<b>16'402</b>	<b>6'948</b>	<b>8'417</b>	<b>30'924</b>	<b>28'251</b>
Wasserversorgung (gebührenfinanziert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abwasser (gebührenfinanziert)	23'649	0	23'649	1'531	18'725	1'735	2'816	6'044	4'750	3'380	3'393
Elektrizitätsversorgung (gebührenfinanziert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gasversorgung (gebührenfinanziert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total gebührenfinanzierter Haushalt</b>	<b>23'649</b>	<b>0</b>	<b>23'649</b>	<b>1'531</b>	<b>18'725</b>	<b>1'735</b>	<b>2'816</b>	<b>6'044</b>	<b>4'750</b>	<b>3'380</b>	<b>3'393</b>
Total N und E	145'322	265	145'057	12'602	100'811	21'130	19'218	12'992	13'167	34'304	31'644
Total N, E und W	152'801	265	152'536	13'371	104'411	21'560	20'293	13'817	13'492	35'249	34'754
<i>Finanzvermögen</i>											
Total N	-807	0	-807	0	-807	0	193	2'000	-1'500	-1'500	0
Total E	2'000	0	2'000	0	2'000	0	-100	-500	1'300	1'300	0
Total W	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total N und E</b>	<b>1'193</b>	<b>0</b>	<b>1'193</b>	<b>0</b>	<b>1'193</b>	<b>0</b>	<b>93</b>	<b>1'500</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	<b>0</b>
<b>Total N, E und W</b>	<b>1'193</b>	<b>0</b>	<b>1'193</b>	<b>0</b>	<b>1'193</b>	<b>0</b>	<b>93</b>	<b>1'500</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	<b>0</b>
<b>Gesamter Haushalt</b>	<b>153'994</b>	<b>265</b>	<b>153'729</b>	<b>13'371</b>	<b>105'604</b>	<b>21'560</b>	<b>20'386</b>	<b>15'317</b>	<b>13'292</b>	<b>35'049</b>	<b>34'754</b>

Es werden folgende **Prioritäten** unterschieden:

N = Nachholbedarf: Investitionen, die schon im heutigen Zeitpunkt unbedingt realisiert sein sollten

E = Entwicklungsbedarf: Investitionen, die mit der für die Planungsperiode vorgesehenen Entwicklung unbedingt erforderlich werden

W = Wahlbedarf: Investitionen, die nicht zwingend notwendig sind, aber je nach finanzieller Möglichkeit und politischer Meinung realisiert werden können

<i>Zusammenfassung nach Projektstand</i>	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto  Plan	Budget 2009  Schätzung	<b>Budget 2010</b>	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014–2018
<i>Verwaltungsvermögen</i>											
In Ausführung (1)	32'526	265	32'261	10'392	20'226	14'225	4'036	885	480	600	1'643
Bewilligte Kredite (2)	3'216	0	3'216	831	2'385	1'165	1'150	0	0	70	0
<b>Total 1 und 2</b>	<b>35'742</b>	<b>265</b>	<b>35'477</b>	<b>11'223</b>	<b>22'611</b>	<b>15'390</b>	<b>5'186</b>	<b>885</b>	<b>480</b>	<b>670</b>	<b>1'643</b>
Vorhaben mit Kostenvorschlag (3)	26'835	0	26'835	821	20'214	2'325	3'754	1'835	3'525	8'775	5'800
Übrige Vorhaben (4)	89'046	0	89'046	109	61'626	2'692	11'446	12'597	9'287	25'604	27'311
Abgeschlossen (5)	2'371	0	2'371	1'218	1'153	1'153	0	0	0	0	0
<b>Total 3 und 4</b>	<b>118'252</b>	<b>0</b>	<b>118'252</b>	<b>2'148</b>	<b>82'993</b>	<b>6'170</b>	<b>15'200</b>	<b>14'432</b>	<b>12'812</b>	<b>34'379</b>	<b>33'111</b>
<b>Total 1 bis 4</b>	<b>153'994</b>	<b>265</b>	<b>153'729</b>	<b>13'371</b>	<b>105'604</b>	<b>21'560</b>	<b>20'386</b>	<b>15'317</b>	<b>13'292</b>	<b>35'049</b>	<b>34'754</b>

Beim **Projektstand** werden folgende Stufen unterschieden:

1 = bewilligte Investitionsvorhaben in Ausführung

2 = bewilligte, aber noch nicht in Ausführung begriffene Investitionsvorhaben

3 = vorbereitete, aber noch nicht bewilligte Investitionsvorhaben (mit Kostenvorschlag)

4 = übrige in die Planungsperiode fallende Investitionsvorhaben

<i>Zusammenfassung nach Haushalt</i>	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto  Plan	Budget 2009  Schätzung	<b>Budget 2010</b>	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014–2018
<i>Verwaltungsvermögen</i>											
steuerfinanzierter Haushalt ohne Schule	93'821	0	93'821	1'970	44'814	4'801	11'750	4'462	3'372	20'429	47'037
Schule	32'821	265	32'556	9'870	39'662	15'024	5'727	3'311	5'000	10'600	-16'976
<b>Total steuerfinanzierter Haushalt</b>	<b>126'642</b>	<b>265</b>	<b>126'377</b>	<b>11'840</b>	<b>84'476</b>	<b>19'825</b>	<b>17'477</b>	<b>7'773</b>	<b>8'372</b>	<b>31'029</b>	<b>30'061</b>
Wasserversorgung (gebührenfinanziert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abwasserbeseitigung (gebührenfinanziert)	26'159	0	26'159	1'531	19'935	1'735	2'816	6'044	5'120	4'220	4'693
Elektrizitätsversorgung (gebührenfinanziert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gasversorgung (gebührenfinanziert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total gebührenfinanzierter Haushalt</b>	<b>26'159</b>	<b>0</b>	<b>26'159</b>	<b>1'531</b>	<b>19'935</b>	<b>1'735</b>	<b>2'816</b>	<b>6'044</b>	<b>5'120</b>	<b>4'220</b>	<b>4'693</b>
<i>Finanzvermögen</i>											
steuerfinanzierter Haushalt	1'193	0	1'193	0	1'193	0	93	1'500	-200	-200	0
<b>Gesamter Haushalt</b>	<b>153'994</b>	<b>265</b>	<b>153'729</b>	<b>13'371</b>	<b>105'604</b>	<b>21'560</b>	<b>20'386</b>	<b>15'317</b>	<b>13'292</b>	<b>35'049</b>	<b>34'754</b>

<i>Zusammenfassung nach Aufgabenbereichen</i>	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto  Plan	Budget 2009  Schätzung	<b>Budget 2010</b>	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014–2018
<b><i>Aufgabenbereiche</i></b>											
0 Behörden und allg. Verwaltung	24'826	0	24'826	70	17'756	1'800	3'756	1'200	2'000	9'000	7'000
1 Rechtsschutz und Sicherheit	355	0	355	0	355	100	155	0	100	0	0
2 Bildung	32'821	265	32'556	9'870	39'662	15'024	5'727	3'311	5'000	10'600	-16'976
3 Kultur und Freizeit	4'350	0	4'350	0	4'300	500	3'720	380	-100	-200	50
5 Soziale Wohlfahrt	45'980	0	45'980	0	11'390	327	1'382	727	-523	9'477	34'590
6 Verkehr	16'460	0	16'460	1'900	9'163	1'674	2'037	1'905	1'895	1'652	5'397
7 Umwelt und Raumordnung	28'009	0	28'009	1'531	21'785	2'135	3'516	6'294	5'120	4'720	4'693
8 Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Finanzen und Steuern	1'193	0	1'193	0	1'193	0	93	1'500	-200	-200	0
<b><i>Total</i></b>	<b>153'994</b>	<b>265</b>	<b>153'729</b>	<b>13'371</b>	<b>105'604</b>	<b>21'560</b>	<b>20'386</b>	<b>15'317</b>	<b>13'292</b>	<b>35'049</b>	<b>34'754</b>
<b>Gesamter Haushalt</b>	<b>153'994</b>	<b>265</b>	<b>153'729</b>	<b>13'371</b>	<b>105'604</b>	<b>21'560</b>	<b>20'386</b>	<b>15'317</b>	<b>13'292</b>	<b>35'049</b>	<b>34'754</b>

## Grösste Projekte (Total-Investition)

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projektstand	Total	2010	2011	2012	2013	2014-2018	Abt
570.5030.	Projekt Alterszentrum, Kredit Realisierung	N	4	53000				10000	43000	LA
217.5030.30	SH Oescher B: Sanierung und Ausbau	E	1	26500	3500	-265				Schule
90.5030.09	Gemeindeverwaltung, strat. Raumplanung	N	4	17100	300	500	2000	7000	7000	LA
217.5030.	Ausbau Schulzentrum Dorf / Berg (Etappe 1)	E	3	14100		500	3000	8000	2600	Schule
710.5010.	Forchstrasse Neubau Kanalisation (Waldburg bis Rosengartenstrasse), Pressvortrieb	E	4	7500	1500	5000	1000			Bau
217.5030.	Ausbau Schulzentrum Berg (Etappe 2)	E	3	5500			500	2000	3000	Schule
710.5010.08	ARA Werdhölzli Gemäss Investitionsplanung ERZ	E	1	4264	454	534	480	600	1200	Bau
570.5030.	Projekt Alterszentrum, Kredit Bauprojekt Submission	N	4	3000			1500	1500		LA
1942.7020.00	Gstadstrasse 23, Gesamtsanierung	N	4	3000		3000				LA
340.5010.01	Kunstrasen Spielfeld Riet	N	3	2800	2670					PA
710.5010.13	Rietstrasse Neubau Kanalisation (Rotfluh- bis Gustav-Maurer-Strasse); Innensanierung (Höhestrasse bis Rietstrasse, KS 7-84 bis 7-81)	N	4	2370		320	1250	800		Bau
90.5030.21	Riedstrasse 38; Gesamtsanierung, Anteil LA	E	4	2000				2000		LA
570.5030.10	Alterssiedlung Hinterdorf 7	N	4	2000	600	1200				LA
90.5030.20	Riedstrasse 38; Notsanierung Beton und Belagsarbeiten	E	4	1600	1200	400				LA
217.5030.	SH Rüterwis: BTH – Sanierung und Ausbau	E	3	1550	60	1040	300	150		Schule
217.5030.	SH Rüterwis / SH Oescher Erweiterung: Projektierungskredit	E	3	1500	300	500	700			Schule
620.5010.	Sennhofstrasse Gesamtsanierung	E	4	1400				200	1200	Bau
1942.7020.00	Seestrasse 69, Innensanierung	E	4	1400			700	700		LA
710.5010.	Sonnenfeldstrasse Neubau Kanalisation inkl. Zwischenweg	N	4	1300		50	950	300		Bau
710.5010.	Leitungsvergrößerungen Dorf	W	4	1300				500	800	Bau
1942.7920.00	Buchgew. z.G. der Laufenden Rechnung	N	3	1300						LA
1942.7010.01	Sanierung Zielhang Rehalm	N	3	1300	800	500				Bau
90.5030.13	Gde.saal, HLK Erneuerung	N	2	1280	900					LA
1942.7020.00	Sägegasse, Innensanierung	E	4	1200			600	600		LA
217.5010.01	SH Oescher B: Grünanlage	E	1	1106	132	616				Schule
620.5010.94	Neue Oberhubstrasse Strasse	W	2	1046				70		Bau
90.5030.18	Telefonzentrale Buchholzstrasse 15	N	4	1000	1000					LA
710.5010.	Sanierung Regenbecken Gstad, Rehalm, Nebelbach, Rüterwis	E	4	930				500	430	Bau
217.5030.	Alle Schulanlagen: Evakuationsanlagen	E	3	774	150	300	200	100	24	Schule
217.5030.08	SH Buchholz, Sanierung Pausenplatz	E	3	756	70					Schule
570.5030.08	Sanierung Wohn- und Pflegezentrum Beugi	E	4	750	150	150	150	150		Gesundh.

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projektstand	Total	2010	2011	2012	2013	2014–2018	Abt
1942.7020.10	Hasenbart 9, innere Gesamtsanierung	E	4	700	700					LA
570.5030.06	Projekt Alterszentrum, Kredit Wettbewer	N	4	675	475	200				LA
620.5010.08	Rietstrasse Belag und Koffer Rietstrasse	N	4	665		65	600			Bau
710.5010.	Kesslerstrasse Neubau Kanalisation Kesslerstrasse (Rotfluh- bis Höhestrasse)	E	4	610			50	400	160	Bau
570.5030.	Projekt Alterszentrum, Kredit Vorprojekt	N	4	600		600				LA
621.5010.20	Lagerplatz Blumenrain	W	4	600					600	Bau
620.5010.17	Sonnengartenstrasse Belag und Pflasterung Langägerten- bis Rüterwiesstrasse	E	5	596						Bau
710.5010.36	Annastrasse Sanierung alter Entlastungskanal zw. Bahnhofstrasse und See. Aufheben der HE Bahnhofstrasse/Sägegasse	N	5	567						Bau
620.5010.	Oberhubstrasse Belag Werenbach bis neue Oberhubstrasse	E	4	560					560	Bau
217.5030.	SH Buechholz: Erdbebenverstärkung	E	3	550	515					Schule
90.5030.12	Gde.saal, Ern.Licht-, Ton-, Bühnentechnik	N	2	540						LA
90.5030.19	Riedstrasse 38; Notsanierung Statik, Anteil LA	E	4	500						LA
330.5000.01	Bauliche Massnahmen Seeufer	N	4	500	200	50	150	50	50	Bau
620.5010.88	Alte Landstrasse Neugestaltung Zentrum inkl. Chirchhof	W	4	500	150	300				Bau
710.5010.	Leitungsvergrößerungen Berg	W	4	500					500	Bau
710.5010.29	Sanierungen, Instandsetzungen Etappe 2010 (Relining, Robotik, etc.)	E	4	500	500					Bau
710.5010.	Sanierungen, Instandsetzungen Etappe 2011 (Relining, Robotik, etc.)	E	4	500			500			Bau
710.5010.	Sanierungen, Instandsetzungen Etappe 2012 (Relining, Robotik, etc.)	E	4	500				500		Bau
710.5010.	Sanierungen, Instandsetzungen Etappe 2013 (Relining, Robotik, etc.)	E	4	500					500	Bau
750.5010.	Bauliche Massnahmen an Fliessgewässern	E	4	500				500		Bau
1942.7020.08	Seestrasse 61, Instandsetzung Dach & Innen	N	4	500	500					LA
1942.7020.09	Seestrasse 63, Instandsetzung Dach & Innen	N	4	500	500					LA
710.5010.35	Sanierungen, Instandsetzungen Etappe 2009 (Relining, Robotik, etc.)	E	5	490						Bau
621.5010.21	Talstrasse Belag	E	4	480	80	400				Bau
710.5010.90	TS Rosengarten Kanal Schulweg	N	1	443					443	Bau
710.5010.29	Sanierungen, Instandsetzungen Etappe 2008 (Relining, Robotik, etc.)	E	5	441						Bau
217.5030.29	Schulanlagen Dorf / Berg: Sicherheitsbeleuchtung	E	3	440						Schule
340.5030.22	Fohrbach, Instandstellungsarbeiten 2009	E	3	430						PA
217.5030.	SH Buechholz: Spielfeldsanierung	E	3	400	50	350				Schule
740.5010.05	Leitungssanierung Friedhof Berg	N	4	400	400					Gesundh.
740.5030.01	Sanierung Abdankungshalle Zollikon	N	3	400	50					LA

Weitere 127 Investitionsprojekte mit einem Volumen von weniger als 400'000 Fr.

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projektstand	Total	2010	2011	2012	2013	2014–2018	Abt
560.6250.04	Rückzahlung Wohnbaudarlehen Witellikon	N	4	-300	-30	-30	-30	-30	-150	FA
340.5610.00	Sportanlagen, Kantonsbeitrag	W	4	-500			-250	-250		PA
710.6100.00	Kanalisationsanschlussgebühren	E	1	-600	-300					Bau
560.6250.01	Rückzahlung Wohnbaudarlehen Schützenstr.	N	4	-975	-143	-143	-143	-143	-260	FA
1942.8010.01	Entnahme Verkaufserlös Rehalp	E	3	-1300	-800	-500				Bau
570.5030.09	Sanierung Wohn- und Pflegezentrum am See	E	4	-5650	150	150	150	150	-6400	Gesundh.
570.6610.	Beitrag Alterszentrum	E	4	-7400		-1500	-2150	-2150	-1600	FA
1942.8020.01	Kommerzielle Liegenschaftenveräusserungen	N	3	-8107	-1607	-1500	-1500	-1500		FA
217.5030.	Reinerlös Kindergartenliegenschaften	E	4	-22600					-22600	Schule

## Übersicht über geplante Investitionen

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projekt-stand	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto Plan	Budget 2009	Rechnung 2009 Schätzung	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014-2018
20.5060.02	Upgrade BS Vista & Office 2007	E	3	150		150		150		150					
20.5060.09	Archivierung	E	3	150		150		150			50	100			
90.5030.	Magazin Schulweg	E	4	200		200		200				200			
90.5030.08	Bergstrasse 10, Sanierung Fenster & Dach	E	3	306		306		306	306		306				
90.5030.09	Gemeindeverwaltung, strat. Raumplanung	N	4	17'100		17'100		10100	300	300	300	500	2'000	7'000	7'000
90.5030.12	Gde.saal, Ern.Licht-,Ton-,Bühnentechnik	N	2	540		540	40	500	300	500					
90.5030.13	Gde.saal, HLK Erneuerung	N	2	1'280		1'280	30	1250	350	350	900				
90.5030.18	Telefonzentrale Buchholzstrasse 15	N	4	1'000		1'000		1000			1'000				
90.5030.19	Riedstrasse 38; Notsanierung Statik, Anteil LA	E	4	500		500		500	500	500					
90.5030.20	Riedstrasse 38; Notsanierung Beton und Belagsarbeiten	E	4	1'600		1'600		1600			1'200	400			
90.5030.21	Riedstrasse 38; Gesamtsanierung, Anteil LA	E	4	2'000		2'000		2000						2'000	
110.5060.06	Revision Seerettungsboot Nautilus	N	2	200		200		200		100	100				
110.5060.07	Érsatz neutrales Polizeifahrzeug	E	4	100		100		100					100		
140.5060.06	Feuerwehr Personentransporter	E	3	55		55		55			55				
217.5010.	SH Rüterwis: Erneuerung Sandplatz (Kunstraseneinbau)	E	4	350		350		350						350	
217.5010.01	SH Oescher B: Grünanlage	E	1	1'106		1'106		1106	625	358	132	616			
217.5010.02	SH Buechholz: Spielfeldsanierung	E	3	400		400		400			50	350			
217.5010.03	SH Buechholz: Umgebungs-Sanierung	E	3	250		250		250			250				
217.5030.	Ausbau Schulzentrum Dorf / Berg (Etappe 1)	E	3	14'100		14'100		11500				500	3'000	8'000	2'600
217.5030.	Ausbau Schulzentrum Berg (Etappe 2)	E	3	5'500		5'500		2500					500	2'000	3'000
217.5030.	Reinerlös Kindergartenliegenschaften	E	4	-22'600		-22'600		0							-22'600
217.5030.02	SH Buechholz A: Strukturadaptierungen EG	E	3	150		150		150	140		150				
217.5030.08	SH Buchholz, Sanierung Pausenplatz	E	3	756		756	30	726	720	656	70				
217.5030.29	Schulanlagen Dorf / Berg: Sicherheitsbeleuchtung	E	3	440		440	340	100	100	100					
217.5030.30	SH Oescher B: Sanierung und Ausbau	E	1	26'500	265	26'235	9'500	16735	13'990	13'500	3'500	-265			
217.5030.31	KG Neuacher; Sanierung Fenster/Rolläden	E	3	125		125		125	125	125					
217.5030.32	SH Rüterwis: Anpassung Betreuungshaus	E	3	150		150		150	150	150					

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projekt-stand	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto Plan	Budget 2009	Rechnung 2009 Schätzung	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014-2018
217.5030.34	Alle Schulanlagen: Evakuationsanlagen	E	3	774		774		750			150	300	200	100	24
217.5030.35	SH Rüterwis: Dacherneuerung neue Turnhalle	E	3	220		220		220				220			
217.5030.36	SH Buechholz A: Erweiterung Aufenthaltsraum	E	3	350		350		350				50	300		
217.5030.37	SH Rüterwis: BTH - Sanierung und Ausbau	E	3	1'550		1'550		1550			60	1'040	300	150	
217.5030.38	SH Rüterwis / SH Oscher Erweiterung: Projektierungskredit	E	3	1'500		1'500		1500			300	500	700		
217.5030.39	SH Buechholz: Erdbebenverstärkung	E	3	550		550		550		35	515				
217.5030.40	SH Rüterwis: Projektierungswettbewerb	E	1	350		350		350		100	250				
217.5030.41	SH Chirchhof: Einbau Schulverwaltung	E	2	150		150		150			150				
217.5030.42	SH Buechholz B: Einbau Schulzimmer	E	3	150		150		150			150				
330.5000.01	Bauliche Massnahmen Seeufer	N	4	500		500		450	50		200	50	150	50	50
330.5010.01	Seeanlage	W	4	200		200		200	150	50	150				
340.5010.01	Kunstrasen Spielfeld Riet	N	3	2'670		2'670		2670			2'670				
340.5030.	Fohrbach, Instandstellungsarbeiten 11	E	3	250		250		250				250			
340.5030.22	Fohrbach, Instandstellungsarbeiten 09	E	3	430		430		430	450	430					
340.5030.23	Fohrbach, Instandstellungsarbeiten 10	E	3	220		220		220			220				
340.5030.24	Fohrbach, Neubau Gastrobetrieb	N	4	250		250		250			250				
340.5610.00	Sportanlagen, Kantonsbeitrag	W	4	-500		-500		-500					-250	-250	
350.5010.01	Spielplätze	W	4	330		330		330	100	20	230	80			
560.6250.01	Rückzahlung Wohnbaurdarlehen Schützenstr.	N	4	-975		-975		-715	-143	-143	-143	-143	-143	-143	-260
560.6250.04	Rückzahlung Wohnbaurdarlehen Witellikon	N	4	-300		-300		-150	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-150
570.5030.	Projekt Alterszentrum, Kredit Gestaltungsplan	N	4	100		100		100				100			
570.5030.	Projekt Alterszentrum, Kredit Vorprojekt	N	4	600		600		600				600			
570.5030.	Projekt Alterszentrum, Kredit Bauprojekt Submission	N	4	3'000		3'000		3000					1'500	1'500	
570.5030.	Projekt Alterszentrum, Kredit Realisierung	N	4	53'000		53'000		10000						10'000	43'000
570.5030.02	Alterskonzept, Kredit Erarb Rechtsgrundl	N	4	180		180		180			180				
570.5030.06	Projekt Alterszentrum, Kredit Wettbewerb	N	4	675		675		675			475	200			

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projekt-stand	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto Plan	Budget 2009	Rechnung 2009 Schätzung	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014-2018
570.5030.08	Sanierung Wohn- und Pflegezentrum Beugi	E	4	750		750		750	150	150	150	150	150	150	
570.5030.09	Sanierung Wohn- und Pflegezentrum am See	E	4	-5'650		-5'650		750	150	150	150	150	150	150	-6'400
570.5030.10	Alterssiedlung Hinterdorf 7	N	4	2'000		2'000		2000	400	200	600	1'200			
570.6610.	Beitrag Alterszentrum	E	4	-7'400		-7'400		-5800				-1'500	-2'150	-2'150	-1'600
620.5010.	SennhofstrasseGesamtsanierung	E	4	1'400		1'400		200						200	1'200
620.5010.	SennhofstrasseBeleuchtung, neue Kandelaber	E	4	100		100		50						50	50
620.5010.	RietstrasseBeleuchtung, Grenze Zürich (Rotfluhstr.) bis Rietstr., Rotfluhstr. bis Dachslerenstr.	N	4	100		100		100				10	90		
620.5010.	SonnenfeldstrasseBelag und KofferSonnenfeldstrasse, Belag Zwischenweg	N	4	295		295		295				50	220	25	
620.5010.	SonnenfeldstrasseBeleuchtung	W	4	75		75		75				10	50	15	
620.5010.	RosenwegBelag	N	4	190		190		190						190	
620.5010.	RosenwegBeleuchtung	N	4	114		114		114						114	
620.5010.	IsenbühlstrasseGesamtsanierung ganze Strasse	E	4	190		190		100						100	90
620.5010.	IsenbühlstrasseBeleuchtung Kandelaber wechseln	W	4	55		55		5						5	50
620.5010.	OberhubstrasseBelag Werenbach bis neue Oberhubstrasse	E	4	560		560		0							560
620.5010.	GuggerwegeGesamtsanierung Fusswege 4015, 5896, 10169	E	4	150		150		0							150
620.5010.	GuggerwegeBeleuchtung Kandelaber wechseln	W	4	60		60		0							60
620.5010.	SennhofwegOberhubstrasse bis Hanflandstrasse	W	4	320		320		0							320
620.5010.	SennhofwegBeleuchtung	W	4	60		60		0							60
620.5010.	Fohrbachstrasse	W	4	225		225		0							225

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projekt-stand	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto Plan	Budget 2009	Rechnung 2009 Schätzung	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014-2018
620.5010.	WilhofstrasseBinzstrasse bis Neuweg Koffer + Belag	E	4	180		180		0							180
620.5010.	KirchenwegBelag Zolliker- bis Brandisstrasse	E	4	75		75		15						15	60
620.5010.	KirchenwegBeleuchtung Zolliker- bis Brandisstrasse	E	4	75		75		5						5	70
620.5010.	DachslerenstrasseBelag Gustav-Maurer-Strasse bis Rütistrasse	E	4	105		105		0							105
620.5010.	DachslerenstrasseBeleuchtung Gustav-Maurer-Strasse bis Rütistrasse	E	4	63		63		0							63
620.5010.	LenzenwiesstrasseBelag	E	4	120		120		120					120		
620.5010.	LenzenwiesstrasseBeleuchtung	E	4	40		40		40					40		
620.5010.	Zufahrt Spital Zollikerberg Belag Trichtenhauser Strasse bis Parkplatz Spital	E	4	230		230		230				30	200		
620.5010.	LangwattstrasseLangwattstrasse von Rietholzstrasse bis Haus 41	W	4	350		350		250					50	200	100
620.5010.	LangwattstrasseBeleuchtung ganze Langwattstrasse	W	4	100		100		50					10	40	50
620.5010.	Oberdorf- / RainstrasseBelag Alte Landstrasse bis Rietstrasse	E	4	300		300		300					100	200	
620.5010.	Oberdorf- / RainstrasseBelag Hinterdorfstrasse (Rüti- bis Rainstrasse)	N	4	60		60		60					60		
620.5010.	Oberdorf- / RainstrasseBeleuchtung Alte Landstrasse bis Rietstrasse	E	4	105		105		105					105		
620.5010.	KesslerstrasseBelag (Stettbach- bis Bergstrasse)	E	4	260		260		260					25	235	
620.5010.	KesslerstrasseBeleuchtung (Höhe- bis Schlossbergstrasse)	E	4	75		75		75					10	65	
620.5010.	WeltstrasseBeleuchtung	E	4	38		38		38						38	
620.5010.	Gustav-Maurer-StrasseBelag TS Riet bis Rietstrasse	W	4	160		160		0							160
620.5010.	Gustav-Maurer-StrasseBeleuchtung von TS Riet bis Rietstrasse	E	4	200		200		0							200

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projekt-stand	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto Plan	Budget 2009	Rechnung 2009 Schätzung	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014-2018
620.5010.	TS Riet Beleuchtung Anteil TS	E	4	25		25		25			25				
620.5010.	LangwattBeleuchtung, Anteil Unterhueb bis Langwattstrasse	E	4	44		44		0							44
620.5010.	BinzstrasseBeleuchtung, Anteil VK's von Forchstrasse- bis Resirain	E	4	75		75		0							75
620.5010.	NiederfelbenwegBeleuchtung	E	4	36		36		0							36
620.5010.	RotfluhstrasseBeleuchtung Rietstrasse Nord bis Oberdorfstrasse; Verknüpfungen VK's	E	4	30		30		0							30
620.5010.	KleindorfGesamtsanierung Fusswege 4202,3082, 3863	E	4	110		110		0							110
620.5010.00	Parkplatz Gemeindehausmit Unterstand für Velo und Mofa, Behinderten-PP, zentrale Parkuhr, E-Biking-Station	W	4	250		250		250			250				
620.5010.08	RietstrasseBelag und Koffer Rietstrasse	N	4	665		665		665				65	600		
620.5010.17	SonnengartenstrasseBelag und Pflästerung Langägerten- bis Rüterwiesstrasse	E	5	596		596	566	30	30	30					
620.5010.40	TS Anpassung NISVAnteil Beleuchtungsanlagen	E	3	100		100		0							100
620.5010.41	TS Umbauten offene AnlagenAnteil Beleuchtungsanlagen	W	3	95		95		75				25	25	25	20
620.5010.64	Durchgangsverkehr ZollikerbergMachbarkeitsstudie Tieferlegung FB, Planungen	W	4	100		100		0							100
620.5010.67	Sennhofweg MagazinSanierung	N	1	159		159	114	45	45	45					
620.5010.70	Im ZielBeleuchtung, Fusswege Im Ziel	W	4	80		80		80				10	70		
620.5010.72	JohanniterstrasseBelag z. T. mit Koffer	W	4	130		130		130		50	80				
620.5010.73	TS BuchholzBeleuchtung, Anteil TS Bergstrasse, Neue Kandelaber Buchholzstrasse	W	5	53		53	8	45	45	45					
620.5010.75	Kelten/LangägertenstrasseBelag, Rietholz- bis Sonnengartenstrasse und Keltenstr.	E	3	373		373	368	5	30	5					
620.5010.82	OberhubstrasseBeleuchtung Kandelaber wechseln	W	4	65		65		0	35						65

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projekt-stand	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto Plan	Budget 2009	Rechnung 2009 Schätzung	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014-2018
620.5010.85	JohanniterstrasseBeleuchtung	W	4	30		30		30			30				
620.5010.88	Alte LandstrasseNeugestaltung Zentrum inkl. Chirchhof	W	4	500		500		500	200	50	150	300			
620.5010.92	TS NeuackerTS-Umbauten offene Anlagen	E	4	25		25		25	25	25					
620.5010.94	Neue OberhubstrasseStrasse	W	2	1'046		1'046	761	285	390	215				70	
620.5010.96	RüterwiesstrasseBelag (Forch bis Firststrasse)	E	4	180		180		180	30		30	150			
620.5010.97	RüterwiesstrasseBeleuchtung Forch- bis Firststrasse	E	4	120		120		120	20		20	100			
620.5060.	Neue KehrmaschineErsatz Bucher City-Cat2020	E	4	190		190		190				190			
620.5060.	Neuer Traktor mit Scheepflug und MulcherErsatz Landini m. Scheepflug	E	4	120		120		120					120		
620.5060.	Neue Aebi und HumbaurErsatz 4 Fahrzeuge	E	4	60		60		60						60	
620.5060.04	3 Egholm 2200 T mit Salzstreuer und ScheepflugErsatz 1 Kubota B 7200HD; 2 Kubota 2100HD	E	4	230		230		230	200	230					
620.5660.	Quartierplan WeltiVerordnungsbeitrag Strassen	E	3	36		36		0							36
620.5660.	Quartierplan GstadVerordnungsbeitrag Strassen	E	4	0		0		0							
621.5010.07	HöhestrasseBelag Berg- bis Isenbühlstrasse	E	4	150		150		150			25	125			
621.5010.18	TS HöheBeleuchtung Anteil TS	E	4	25		25		0							25
620.5060.05	Neues KombifahrzeugErsatz Volvo LKW FL611S2 und Bucher GT2000	E	4	200		200		200			200				
621.5010.01	Fussweg RosengartenBeleuchtung Fussweg Rosengarten bis PU Rüterwiesstrasse+Weg Zentrum	E	3	133		133	83	50		50					
621.5010.02	Sonnengartenstrasse	N	4	140		140		140	140	140					
621.5010.03	RietholzstrasseBelag Forch- bis Langägertenstrasse	N	4	315		315		315	100		315				
621.5010.04	TS Rosengarten	N	4	357		357		70	70	70					287

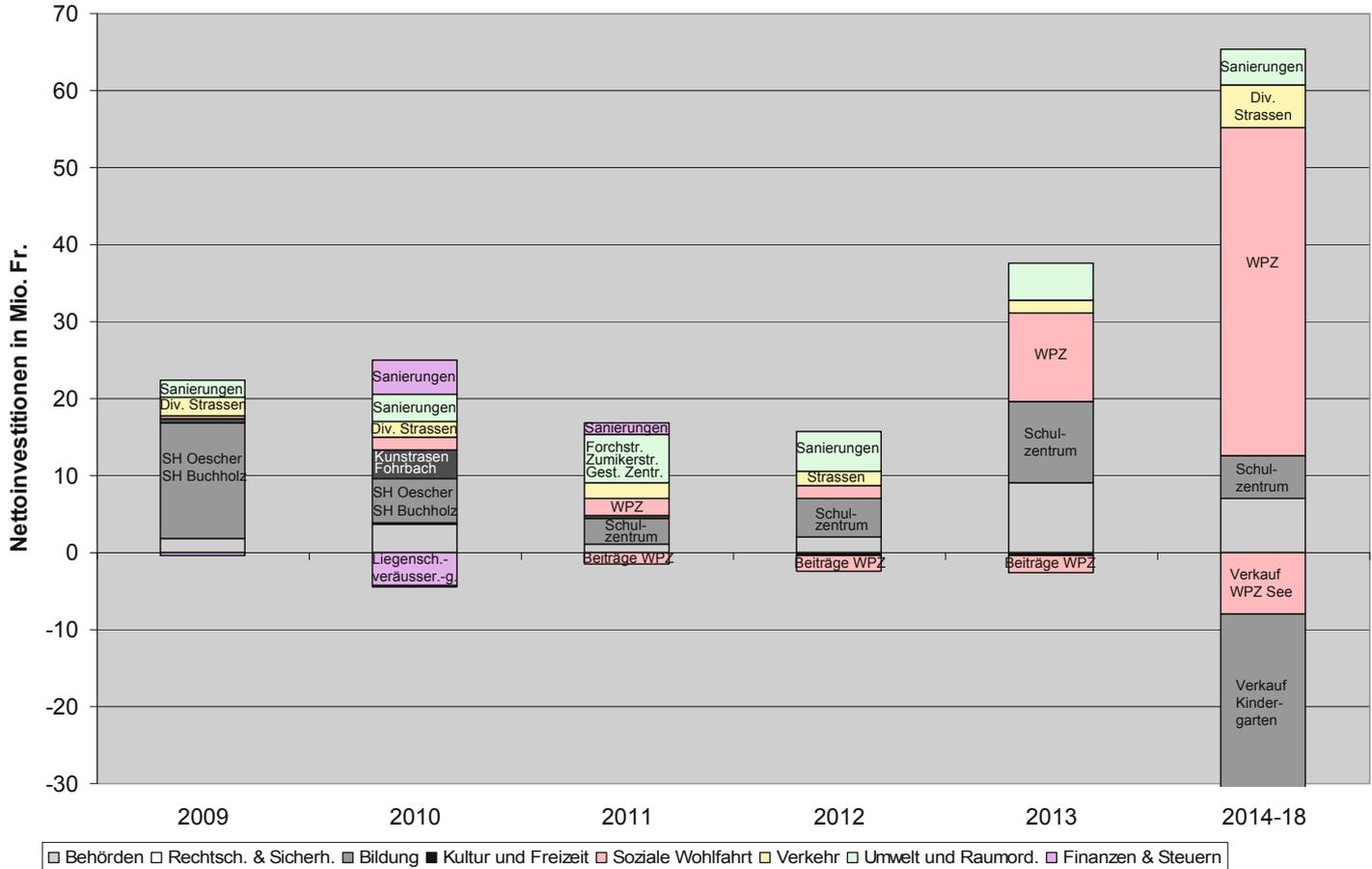
Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projekt-stand	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto Plan	Budget 2009	Rechnung 2009 Schätzung	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014-2018
621.5010.05	Magazin Berg	E	4	150		150		150	50	50	100				
621.5010.08	Hohfurenstrasse	N	4	312		312		312	30	290	22				
621.5010.09	Hohfurenstrasse	N	4	145		145		145	20	130	15				
621.5010.10	Quartierplan UnterhuebVerordnungsbeitrag	E	3	23		23		23	23	23					
621.5010.11	Quartierplan UnterhuebArbeiten ausserhalb	E	3	156		156		156	156	156					
621.5010.12	TS Rebwies	E	4	25		25		25	25	25					
621.5010.13	TS Rosengarten Beleuchtung	E	4	161		161		45	45	45					116
621.5010.15	Gustav-Maurer-StrasseDeckbelag (Blumenrain bis Dachslerenstrasse)	E	4	160		160		160			160				
621.5010.16	GstadstrasseBrandis- bis TS Gstad	W	4	180		180		180			20	160			
621.5010.17	GstadstrasseBeleuchtung Binder- bis Brandisstrasse	E	4	50		50		50			10	40			
621.5010.19	Zumikerstrasse	N	4	300		300		300			300				
621.5010.20	Lagerplatz Blumenrain	W	4	600		600		0							600
621.5010.21	TalstrasseBelag	E	4	480		480		480			80	400			
621.5010.22	SchlossbergstrasseBelag Kessler- bis Bergstrasse	W	4	130		130		130			130				
621.5010.24	Alte LandstrasseBelag Hinterdorf- bis Felbenstrasse	W	4	140		140		140			20	120			
621.5010.25	Alte LandstrasseBeleuchtung Alte Landstrasse (Hinterdorf- bis Felbenstrasse)	W	4	135		135		135			15	120			
650.5030.06	BuswarteHäuschen Höhestasse, Neubau	N	4	40		40		40			40				
710.5010.	SonnenfeldstrasseNeubau Kanalisation inkl. Zwischenweg	N	4	1'300		1'300		1300				50	950	300	
710.5010.	SonnenfeldstrasseFremdwasserreduktion Dorf, Sonnenfeldstrasse/Zwischenweg	E	4	260		260		260				20	200	40	
710.5010.	GstadstrasseFremdwasserreduktion	E	4	370		370		370				70	300		
710.5010.	Zolliker StrasseFremdwasserreduktion Dorf	E	4	150		150		0							150
710.5010.	LeitungsvergrößerungenBerg	W	4	500		500		0							500
710.5010.	LeitungsvergrößerungenDorf	W	4	1'300		1'300		500						500	800

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projekt-stand	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto Plan	Budget 2009	Rechnung 2009 Schätzung	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014-2018
710.5010.	IsenbühlstrasseFremdwasserreduktion Dorf	E	4	50		50		50						50	
710.5010.	IsenbühlstrasseFremdwasserreduktion Dorf	W	4	170		170		170						170	
710.5010.	Sanierungen, InstandsetzungenEtappe 2011 (Relining, Robotik, etc.)	E	4	500		500		500					500		
710.5010.	Sanierung RegenbeckenGstad, Rehalp, Nebelbach, Rüterwies	E	4	930		930		500						500	430
710.5010.	Sanierungen, InstandsetzungenEtappe 2012 (Relining, Robotik, etc.)	E	4	500		500		500						500	
710.5010.	Sanierungen, InstandsetzungenEtappe 2013 (Relining, Robotik, etc.)	E	4	500		500		0							500
710.5010.	Oberdorf-/ RainstrasseFremdwasserreduktion	W	4	350		350		350					350		
710.5010.	KesslerstrasseNeubau Kanalisation Kesslerstrasse (Rotfluh- bis Höhestasse)	E	4	610		610		450					50	400	160
710.5010.	KesslerstrasseFremdwasserreduktion (Höhe- und Kesslerstrasse)	E	4	190		190		190					20	170	
710.5010.	RotfluhstrasseFremdwasserreduktion Dorf	E	4	190		190		0							190
710.5010.	Alte LandstrasseFremdwasserreduktion Dorf	W	4	190		190		190					20	170	
710.5010.	KleindorfFremdwasserreduktion Dorf; Sägegasse	E	4	320		320		20						20	300
710.5010.08	ARA WerdhölzliGemäss Investitionsplanung ERZ	E	1	4'264		4'264	778	2286		218	454	534	480	600	1'200
710.5010.13	RietstrasseNeubau Kanalisation (Rotfluh- bis Gustav-Maurer-Strasse); Innensanierung (Höhestasse bis Rietstrasse, KS 7-84 bis 7-81)	N	4	2'370		2'370		2370				320	1'250	800	
710.5010.14	"Umsetzung EMSRLPW Altersheim RB Zolliker Strasse RB Gstad Weitere Becken siehe Projekt 1060 (Gstad, Nebelbach, Rehalp, Rüterwies, Waldburgweg)*"	E	4	229		229	109	120	60	90	30				

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projekt-stand	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto Plan	Budget 2009	Rechnung 2009 Schätzung	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014-2018
710.5010.19	TS BuchholzErsatz Kanalisation Buchholzstrasse	E	5	224		224	194	30	40	30					
710.5010.20	ForchstrasseNeubau Kanalisation (Waldburg bis Rosengartenstrasse), Pressvortrieb	E	4	7'500		7'500		7500			1'500	5'000	1'000		
710.5010.29	Sanierungen, InstandsetzungenEtappe 2008 (Relining, Robotik, etc.)	E	5	441		441	416	25		25					
710.5010.35	Sanierungen, InstandsetzungenEtappe 2009 (Relining, Robotik, etc.)	E	5	490		490		490	500	490					
710.5010.36	AnnastrasseSanierung alter Entlastungskanal zw. Bahnhofstrasse und See. Aufheben der HE Bahnhofstrasse/ Sägegasse	N	5	567		567	34	533	130	533					
710.5010.37	Sanierungen, InstandsetzungenEtappe 2010 (Relining, Robotik, etc.)	E	4	500		500		500			500				
710.5010.88	Sonnengartenstrasselangägerten- bis Lärchenstrasse	N	1	304		304		304	250	304					
710.5010.89	RietholzstrasseFremdwasserreduktion Berg, Langägerten- bis Waldstrasse	E	4	150		150		150	80	10	140				
710.5010.90	TS RosengartenKanal Schulweg	N	1	443		443		0	150						443
710.5010.92	HohfurenstrasseFremdwasserreduktion Berg; Weiherweg und Lindenstrasse	E	4	267		267		267	80	220	47				
710.5010.93	NebelbachweiherNeubau Kanäle (Verbindung Nebelbachweiher)	N	4	300		300		300	50	20	230	50			
710.5660.	Quartierplan WeltiVerordnungsbeitrag Kanalbauten	E	3	20		20		0							20
710.5660.29	Quartierplan Unterhueb Arbeiten ausserhalb	E	3	180		180		180	140	30	150				
710.5660.30	Quartierplan Unterhueb Verordnungsbeitrag Kanalbauten	E	3	130		130		130	65	65	65				
710.6100.00	Kanalisationsanschlussgebühren	E	1	-600		-600		-600	-300	-300	-300				
740.5010.	Leitungssanierung Friedhof Dorf	N	4	200		200		200				200			
740.5010.05	Leitungssanierung Friedhof Berg	N	4	400		400		400			400				

Kontonr.	Bezeichnung	Priorität	Projekt-stand	Total Brutto	Total Beiträge	Total Netto	frühere Ausgaben	Total Netto Plan	Budget 2009	Rechnung 2009 Schätzung	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012	Budget 2013	Plan 2014-2018
740.5030.01	Sanierung Abdankungshalle Zollikon	N	3	400		400		400	350	350	50				
750.5010.	Neubau Kanalisation Forchstrasse	E	4	50		50		50				50			
750.5010.	Bauliche Massnahmen an Fliessgewässern	E	4	500		500		500						500	
750.5010.01	Nebelbachweiher	N	4	200		200		200	50	50	150				
780.5010.01	Riet, Altlastensanierung	N	3	100		100		100			100				
1942.7010.01	Sanierung Zielhang Rehalp	N	3	1'300		1'300		1300	500		800	500			
1942.7020.00	Gstadstrasse 23, Gesamtsanierung	N	4	3'000		3'000		3000				3'000			
1942.7020.00	Sägegasse, Innensanierung	E	4	1'200		1'200		1200					600	600	
1942.7020.00	Seestr. 69, Innensanierung	E	4	1'400		1'400		1400					700	700	
1942.7020.08	Seestrasse 61, Instandsetzung Dach&Innen	N	4	500		500		500			500				
1942.7020.09	Seestrasse 63, Instandsetzung Dach&Innen	N	4	500		500		500			500				
1942.7020.10	Hasenbart 9, innere Gesamtsanierung	E	4	700		700		700			700				
1942.7020.12	Sanitärsanierungen, Im Hasenbart 9	N	3	0		0		0	250						
1942.7020.13	Gustav-Maurer-Strasse, Gesamt-san.	E	4	0		0		0							
1942.7920.00	Buchgew. z.G. der Laufenden Rechnung	N	3	1'300		1'300		1300	1'300	1'300					
1942.8010.01	Entnahme Verkaufserlös Rehalp	E	3	-1'300		-1'300		-1300	-500		-800	-500			
1942.8020.01	Kommerzielle Liegenschaftsveräusserungen	N	3	-8'107		-8'107		-8107	-2'000	-2'000	-1'607	-1'500	-1'500	-1'500	
1942.8020.01	Elimination Verkaufsgewinne	N	3	700		700		700		700					
	<b>Total Investitionsprogramm</b>			<b>153'994</b>	<b>265</b>	<b>153'729</b>	<b>13'371</b>	<b>105604</b>	<b>21'787</b>	<b>21'560</b>	<b>20'386</b>	<b>15'317</b>	<b>13'292</b>	<b>35'049</b>	<b>34'754</b>

# Detaillierung der Investitionen



**PP**

8702 Zollikon

**An alle Haushaltungen  
für die Stimmberechtigten**



Produziert zu 100%  
aus Ökostrom

[www.froehlich.ch/solar](http://www.froehlich.ch/solar)

Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft  
aus einer Schweizer Papierfabrik

**klimaneutral gedruckt**   
[myclimate.org](http://myclimate.org) / [natureOffice.ch](http://natureOffice.ch) / CH-147-188429